

WELTGIPFEL FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

DURCHFÜHRUNGSPLAN

I. Einleitung

1. Aus der 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung gingen die wesentlichen Grundsätze und das Aktionsprogramm für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung hervor. Wir bekräftigen nachdrücklich unsere Verpflichtung auf die Grundsätze von Rio, die volle Umsetzung der Agenda 21 und das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21. Wir verpflichten uns außerdem auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen sowie in den Ergebnisdokumenten der seit 1992 abgehaltenen großen Konferenzen der Vereinten Nationen und in den seither erzielten internationalen Übereinkünften enthalten sind.

2. Der vorliegende Durchführungsplan wird auf den seit der Konferenz über Umwelt und Entwicklung erzielten Fortschritten aufbauen und die Verwirklichung der verbleibenden Ziele beschleunigen. Zu diesem Zweck verpflichten wir uns darauf, konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit auszubauen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung. Diese Anstrengungen werden außerdem die Integration der drei Elemente der nachhaltigen Entwicklung – wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz – als interdependente, sich gegenseitig stützende Säulen begünstigen. Die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis, auf der die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aufbaut, stellen die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung dar.

3. Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels allen Menschen, insbesondere den Frauen, Jugendlichen, Kindern und schwächeren Bevölkerungsgruppen, zugute kommen soll. Darüber hinaus sind alle in Frage kommenden Handlungsträger mittels Partnerschaften, vor allem zwischen Staaten im Norden und im Süden einerseits sowie zwischen Staaten und wichtigen Gruppen andererseits, an dem Umsetzungsprozess zu beteiligen, damit die von vielen geteilten Ziele der nachhaltigen Entwicklung verwirklicht werden. Wie im Konsens von Monterrey zum Ausdruck kommt, sind derartige Partnerschaften grundlegend für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt.

4. Eine gute Regierungsführung in jedem Land sowie eine gute Weltordnungspolitik sind unabdingbar für die nachhaltige Entwicklung. Im Inland bilden eine gute Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftspolitik, bürgernahe demokratische Institutionen, Rechtsstaatlichkeit, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, die Gleichstellung der Geschlechter und ein förderliches Investitionsumfeld die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung. Mit der Globalisierung haben externe Faktoren ausschlaggebende Bedeutung für Erfolg oder Misserfolg der einzelstaatlichen Bemü-

hungen der Entwicklungsländer angenommen. Die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern weist darauf hin, dass auch weiterhin ein dynamisches, der internationalen Zusammenarbeit förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld, insbesondere in den Bereichen Finanzwesen, Technologietransfer, Verschuldung und Handel, und die volle und wirksame Beteiligung der Entwicklungsländer an den globalen Entscheidungsprozessen erforderlich sind, wenn die Dynamik des globalen Fortschritts in Richtung auf eine nachhaltige Entwicklung beibehalten und verstärkt werden soll.

5. Frieden, Sicherheit, Stabilität, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie die Achtung der kulturellen Vielfalt sind unabdingbar, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und zu gewährleisten, dass sie allen zugute kommt.

5 bis. Wir erkennen die Bedeutung der Ethik für die nachhaltige Entwicklung an und betonen daher die Notwendigkeit, bei der Umsetzung der Agenda 21 ethische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

II. Beseitigung der Armut

6. Die Armutsbeseitigung ist die größte Herausforderung, mit der die Welt von heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer. Obwohl jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der einzelstaatlichen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, sind konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich, damit die Entwicklungsländer ihre nachhaltigen Entwicklungsziele verwirklichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthalten sind. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren sowie bis zu demselben Jahr den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu hygienischem Trinkwasser haben, zu halbieren;

b) einen Weltsolidaritätsfonds zur Armutsbekämpfung und zur Förderung der sozialen und menschlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern einzurichten, gemäß Modalitäten, die von der Generalversammlung festzulegen sind, unter Hervorhebung des freiwilligen Charakters der Beiträge und der Notwendigkeit, Überschneidungen mit bestehenden Fonds der Vereinten Nationen zu vermeiden, und neben den Regierungen verstärkt den Privatsektor und Einzelpersonen für die Finanzierung der Initiativen zu gewinnen;

c) einzelstaatliche Programme zur nachhaltigen Entwicklung und zur Entwicklung auf Lokal- und Gemeinschaftsebene, auszuarbeiten, gegebenenfalls im Rahmen der von den Ländern getragenen Strategien zur Armutsbekämpfung, mit dem Ziel, die Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen und ihrer Organisationen zu stärken. Diese Programme sollen ihren Prioritä-

ten entsprechen und ihnen einen erweiterten Zugang zu produktiven Ressourcen, öffentlichen Dienstleistungen und Einrichtungen, insbesondere zu Grund und Boden, Wasser, Beschäftigungsmöglichkeiten, Krediten, Bildung und gesundheitlicher Versorgung ermöglichen;

d) den gleichberechtigten Zugang von Frauen zu den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und ihre volle Mitwirkung daran zu fördern, Gleichstellungsperspektiven in alle Politiken und Strategien zu integrieren, alle Formen der Gewalt und der Diskriminierung gegenüber Frauen zu beseitigen und den Status, die Gesundheit und das wirtschaftliche Wohl von Frauen und Mädchen zu verbessern, indem sie vollen und gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Chancen, Grund und Boden, Krediten, Bildung und Gesundheitsdiensten erhalten;

e) Politiken und Maßnahmen auszuarbeiten, um den Zugang der indigenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften zum Wirtschaftsleben zu verbessern und ihren Beschäftigungsstand zu erhöhen, gegebenenfalls durch Maßnahmen wie beispielsweise Ausbildung, Gewährung technischer Hilfe und Bereitstellung von Kreditfazilitäten. Anzuerkennen, dass die traditionelle und unmittelbare Abhängigkeit von erneuerbaren Ressourcen und Ökosystemen, einschließlich nachhaltiger Erntepraktiken, auch in Zukunft von zentraler Bedeutung für das kulturelle, wirtschaftliche und physische Wohlergehen der indigenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinschaften ist;

f) Basisgesundheitsdienste für alle bereitzustellen und umweltbedingte Gesundheitsrisiken zu verringern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und der Verflechtungen zwischen Armut, Gesundheit und Umwelt, samt der Gewährung finanzieller und technischer Hilfe und des Transfers von Wissen an die Entwicklungs- und Transformationsländer;

g) sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;

h) in Armut lebenden Menschen, insbesondere Frauen und indigenen Gemeinschaften, Zugang zu landwirtschaftlichen Ressourcen zu verschaffen und gegebenenfalls Landbesitz- und -nutzungsregelungen zu fördern, in deren Rahmen indigene und gemeinschaftliche Ressourcenbewirtschaftungssysteme anerkannt und geschützt werden;

i) grundlegende ländliche Infrastrukturen aufzubauen, die Wirtschaft zu diversifizieren und das Verkehrssystem sowie den Zugang der in ländlichen Gebieten lebenden Armen zu Märkten, Marktinformationen und Krediten zu verbessern, um eine nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zu unterstützen;

j) grundlegende Methoden und Wissensinhalte einer nachhaltigen Landwirtschaft, namentlich im Bereich der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, an kleine und mittlere Bauern, Fischer und die in ländlichen Gebieten lebenden Armen, insbesondere in den Entwicklungsländern, weiterzugeben, namentlich durch den Ansatz der Einbeziehung unterschiedlicher Interessengruppen (*multi-stakeholder approach*) und durch öffentlich-private Partnerschaften,

die darauf gerichtet sind, die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit zu erhöhen;

k) mehr Nahrungsmittel zu erschwinglichen Preisen verfügbar zu machen, namentlich durch Ernte- und Nahrungsmitteltechnologie und -management sowie durch gerechte und leistungsfähige Verteilungssysteme, so etwa mittels Förderung gemeindenaher Partnerschaften, die die Bewohner und die Wirtschaftsunternehmen von städtischen und ländlichen Gebieten miteinander verbinden;

l) die Wüstenbildung zu bekämpfen und die Auswirkungen von Dürren und Überschwemmungen zu mildern, beispielsweise durch Verbesserungen bei der Nutzung von Klima- und Wetterinformationen und -prognosen, den Frühwarnsystemen, der Bewirtschaftung von Flächen und natürlichen Ressourcen, den landwirtschaftlichen Praktiken und der Erhaltung der Ökosysteme, mit dem Ziel, den gegenwärtigen Tendenzen entgegenzuwirken und die Flächen- und Wasserdegradation auf ein Mindestmaß zu reduzieren, namentlich indem ausreichende und berechenbare Finanzmittel zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut bereitgestellt werden;

m) den Zugang zur Abwasserentsorgung zu erweitern, um die menschliche Gesundheit zu verbessern und die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern, indem der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Rahmen der einzelstaatlichen Strategien zur nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbekämpfung, soweit vorhanden, Vorrang eingeräumt wird.

7. Die Versorgung mit sauberem Trinkwasser und eine angemessene Abwasserentsorgung sind notwendig für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Diesbezüglich kommen wir überein, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen zu halbieren, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können (wie in der Millenniums-Erklärung beschrieben), sowie auch den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) effiziente Abwasserentsorgungssysteme für die Haushalte zu entwickeln und einzusetzen;

b) die Abwasserentsorgung in öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schulen, zu verbessern;

c) gute Hygienepraktiken zu fördern;

d) die Aufklärung und Sensibilisierung von Kindern als Trägern des Verhaltenswandels zu fördern;

e) die Anwendung erschwinglicher, sozialverträglicher und kulturell akzeptabler Technologien und Praktiken zu fördern;

f) innovative Finanzierungs- und Partnerschaftsmechanismen auszuarbeiten;

g) die Abwasserentsorgung in die Strategien zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen einzubauen.

8. Gemeinsame Maßnahmen ergreifen und größere Anstrengungen zur Zusammenarbeit auf allen Ebenen unternehmen, um den Zugang zu einer zuverlässigen und erschwinglichen Energieversorgung zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, damit die Millenniums-Entwicklungsziele, namentlich das Ziel der Halbierung des Anteils der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015, leichter verwirklicht und andere wichtige Dienstleistungen, die zur Linderung der Armut beitragen, bereitgestellt werden können, eingedenk dessen, dass der Zugang zu Energie die Armutsbekämpfung erleichtert. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) den Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragbaren, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen und -ressourcen zu verbessern, unter Berücksichtigung der besonderen Situation und der Gegebenheiten der jeweiligen Länder, durch verschiedene Mittel und Wege, wie unter anderem die Verbesserung der ländlichen Stromversorgung und die Dezentralisierung der Energieversorgungssysteme, die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen und saubererer flüssiger und gasförmiger Brennstoffe, erhöhte Energieeffizienz, die Verstärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung einzelstaatlicher Bemühungen, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten, finanzielle und technische Hilfe und innovative Finanzierungsmechanismen, einschließlich auf kleinster und mittlerer Ebene, unter Berücksichtigung der spezifischen Faktoren, die sich auf den Energiezugang der Armen auswirken;

b) den Zugang zu modernen Biomassetechnologien und zu Brennholzquellen und -vorräten zu verbessern und die Energieerzeugung aus Biomasse, so auch unter Verwendung landwirtschaftlicher Rückstände, in ländlichen Gebieten und dort, wo diese Praktiken nachhaltig angewandt werden können, zu kommerzialisieren;

c) eine nachhaltige Nutzung von Biomasse und gegebenenfalls anderen erneuerbaren Energieträgern zu fördern, durch Verbesserung der derzeitigen Verbrauchsweisen, beispielsweise durch eine bessere Ressourcenbewirtschaftung, die effizientere Nutzung von Brennholz und neue oder verbesserte Produkte und Technologien;

d) den Übergang zur saubereren Nutzung flüssiger und gasförmiger fossiler Brennstoffe zu unterstützen, wenn diese als umwelt- und sozialverträglicher sowie als wirtschaftlicher angesehen werden;

e) einzelstaatliche Energiepolitiken und entsprechende Ordnungsrahmen aufzustellen, die die notwendigen wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Voraussetzungen im Energiesektor dafür schaffen helfen, den Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragbaren, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen, die die nachhaltige Entwicklung und die Armutsbeseitigung in ländlichen, randstädtischen und städtischen Gebieten begünstigen, zu verbessern;

f) als fester Bestandteil von Programmen zur Armutsminderung die internationale und regionale Zusammenarbeit zur Verbesserung des Zugangs zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragbaren, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen zu verstärken, indem die Schaffung eines förderlichen Umfelds erleichtert und den Bedürfnissen auf dem Ge-

biet des Kapazitätsaufbaus entsprochen wird, gegebenenfalls unter besonderer Beachtung ländlicher und abgelegener Gebiete;

g) Hilfe zu gewähren, damit die in Armut lebenden Menschen Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragbaren, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen erhalten, und diesen Zugang mit finanzieller und technischer Hilfe der entwickelten Länder, so auch durch öffentlich-private Partnerschaften, rascher zu ermöglichen, unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rolle, die die Ausarbeitung einzelstaatlicher Energiepolitiken für die nachhaltige Entwicklung spielt, und eingedenk dessen, dass die Energiedienstleistungen in den Entwicklungsländern drastisch erhöht werden müssen, wenn der Lebensstandard der Bevölkerung dieser Länder verbessert werden soll, und dass sie positive Auswirkungen auf die Bekämpfung der Armut und die Verbesserung des Lebensstandards haben.

9. Sicherstellen, dass die industrielle Entwicklung in verstärktem Maße zur Armutsbekämpfung und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen beiträgt. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) Hilfe zu gewähren und Ressourcen zu mobilisieren, um die industrielle Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer zu steigern, namentlich durch den Transfer umweltschonender Technologien zu gegenseitig vereinbarten Vorzugsbedingungen;

b) Hilfe zu gewähren, um die Zahl einkommenschaffender Beschäftigungsmöglichkeiten zu steigern, unter Berücksichtigung der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit;

c) die Entstehung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, namentlich durch Schulungs-, Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit besonderem Gewicht auf der Agroindustrie, die eine Quelle des Lebensunterhalts für ländliche Gemeinschaften darstellt;

d) ländlichen Gemeinschaften in den Entwicklungsländern gegebenenfalls finanzielle und technologische Hilfe zu gewähren, damit sie im Kleinbergbau Möglichkeiten für einen sicheren und dauerhaften Erwerb ihres Lebensunterhalts nutzen können;

e) die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, sichere und kostengünstige Technologien für die Erzeugung oder die Konservierung von Brennstoffen zum Kochen und zum Erhitzen von Wasser zu entwickeln;

f) im Hinblick auf die Schaffung dauerhafter Lebensgrundlagen für die Armen die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu unterstützen.

10. Wie in der Initiative "Städte ohne Elendsviertel" vorgeschlagen, sollen bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erzielt werden. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) den Zugang der in Städten und ländlichen Gebieten lebenden Armen zu Grund und Boden, Eigentum, angemessenem Wohnraum und Grundversorgungseinrichtungen zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung weiblicher Haushaltsvorstände;

b) kostengünstige und dauerhafte Materialien sowie geeignete Technologien für den Bau menschenwürdiger und sicherer Wohnungen für die Armen zu verwenden und die Entwicklungsländer dabei finanziell und technologisch zu unterstützen, unter Berücksichtigung ihrer Kultur, ihres Klimas, ihrer jeweiligen sozialen Bedingungen und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen;

c) durch geeignete einzelstaatliche Politiken, die die Chancengleichheit für Frauen und Männer fördern, den in den Städten lebenden Armen mehr Möglichkeiten zu bieten, eine menschenwürdige Arbeit zu finden, Kredite aufzunehmen und ihr Einkommen zu erhöhen;

d) unnötige regulatorische und sonstige Hindernisse für Kleinstunternehmen und den informellen Sektor zu beseitigen;

e) den örtlichen Behörden dabei behilflich zu sein, im Rahmen von Stadtentwicklungsplänen Programme zur Sanierung von Elendsvierteln auszuarbeiten, und den Zugang, insbesondere der Armen, zu Informationen über das Wohnungsbaurecht zu erleichtern.

11. Unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie im Übereinkommen 182 der IAO definiert, ergreifen sowie Strategien zur Beseitigung derjenigen Formen der Kinderarbeit ausarbeiten und umsetzen, die im Widerspruch zu anerkannten internationalen Normen stehen.

12. Internationale Zusammenarbeit fördern, um den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen hin bei der Bekämpfung der Kinderarbeit und ihrer tieferen Ursachen behilflich zu sein, unter anderem durch sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Beseitigung der Armutsverhältnisse, wobei zu betonen ist, dass arbeitsrechtliche Normen nicht für handelsprotektionistische Zwecke benutzt werden dürfen.

III. Veränderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen

13. Wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll, müssen die Gesellschaften die Art und Weise, in der sie produzieren und konsumieren, grundlegend ändern. Alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, sollten nachhaltige Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen fördern, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung. Die Regierungen, die maßgeblichen internationalen Organisationen, der Privatsektor und alle wichtigen Gruppen müssen eine aktive Rolle bei der Veränderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen übernehmen. Dazu gilt es, auf allen Ebenen die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen.

14. Befürwortung und Förderung der Ausarbeitung eines Zehnjahres-Programmrahmens zur Unterstützung regionaler und nationaler Initiativen mit dem Ziel, den Übergang zu nachhaltigen Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen zu beschleunigen, die geeignet sind, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der Tragfähigkeit der Ökosysteme zu fördern, in-

dem die Verknüpfung zwischen Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung durch erhöhte Effizienz und Nachhaltigkeit bei der Ressourcenverwendung und bei den Produktionsabläufen sowie durch die Verringerung der Ressourcendegradation, der Verschmutzung und der Abfallproduktion angegangen und gegebenenfalls aufgelöst wird. Alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, sollten Maßnahmen ergreifen, unter Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse und -kapazitäten der Entwicklungsländer, durch die Mobilisierung finanzieller und technischer Hilfe aus allen Quellen und den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) konkrete Aktivitäten, Instrumente, Politiken, Maßnahmen und Überwachungs- und Bewertungsmechanismen, gegebenenfalls einschließlich Lebenszyklusanalysen und nationaler Indikatoren zur Fortschrittsmessung, zu ermitteln, unter Berücksichtigung dessen, dass die von manchen Ländern angewandten Normen möglicherweise für andere Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, ungeeignet sind und diesen Ländern nicht zu rechtfertigende wirtschaftliche und soziale Kosten verursachen;

b) Politiken und Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten zu beschließen und durchzuführen, unter anderem indem das unter Grundsatz 16 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung beschriebene Verursacherprinzip angewandt wird;

c) Produktions- und Konsumpolitiken auszuarbeiten, um das Produkt- und Dienstleistungsangebot zu verbessern und dabei gleichzeitig die Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit zu verringern, gegebenenfalls unter Anwendung wissenschaftlich fundierter Verfahren wie beispielsweise der Lebenszyklusanalyse;

d) Programme auszuarbeiten, um das Bewusstsein über die Wichtigkeit nachhaltiger Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten zu schärfen, insbesondere bei den Jugendlichen und den maßgeblichen Gesellschaftsteilen in allen Ländern, vor allem den entwickelten Ländern, unter anderem durch Aufklärung, Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucherinformationen, Werbung und andere Medien und unter Berücksichtigung kultureller Wertvorstellungen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene;

e) gegebenenfalls auf freiwilliger Grundlage wirksame, transparente, verifizierbare, nicht irreführende und nicht diskriminierende Instrumente zur Information der Verbraucher über nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion, namentlich im Hinblick auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit, zu entwickeln und anzunehmen. Diese Instrumente dürfen nicht als versteckte Handelsbarrieren benutzt werden;

f) die Ökoeffizienz zu erhöhen, mit finanzieller Unterstützung aus allen Quellen, soweit gegenseitig vereinbart, für den Kapazitätsaufbau, den Technologietransfer und den Austausch von Technologien mit den Entwicklungs- und Transformationsländern und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen.

15. In allen Ländern verstärkt in sauberere Produktionsweisen und in die Ökoeffizienz investieren, unter anderem durch Anreize und Subventionsprogramme sowie durch Politiken zur Schaffung eines angemessenen regulatorischen, finanziellen und rechtlichen Rahmens. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) Programme und Zentren für eine sauberere Produktion und effizientere Produktionsmethoden einzurichten und zu unterstützen, unter anderem durch die Schaffung von Anreizen und den Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, den Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, vor allem in den Entwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, ihre Produktivität zu steigern und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

b) in allen Ländern Anreize für Investitionen in eine sauberere Produktion und in die Ökoeffizienz zu schaffen, beispielsweise durch staatlich finanzierte Darlehen, Risikokapital, technische Hilfe und Schulungsprogramme für kleine und mittlere Unternehmen, und dabei handelsverzerrende Maßnahmen zu vermeiden, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind;

c) Informationen über Beispiele für Kostenwirksamkeit im Bereich der saubereren Produktion, der Ökoeffizienz und der Umweltbewirtschaftung zu sammeln und zu verbreiten und den Austausch von besten Verfahrensweisen und Know-how über umweltgerechte Technologien zwischen öffentlichen und privaten Institutionen zu fördern;

d) kleinen und mittleren Unternehmen Ausbildungsprogramme über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien anzubieten.

16. Die Frage der Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten in die Politiken, Programme und Strategien auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung einbeziehen, einschließlich, soweit zutreffend, in die Strategien zur Armutsbekämpfung.

17. Die ökologische und soziale Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Wirtschaft stärken. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Industrie dazu anzuhalten, durch freiwillige Initiativen, namentlich Umweltbewirtschaftungssysteme, Verhaltenskodexe, Zertifizierungsmaßnahmen und die öffentliche Berichterstattung über ökologische und soziale Fragen, ihre Sozial- und Umweltleistung zu verbessern, unter Berücksichtigung solcher Initiativen wie der Normen der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und der im Rahmen der Globalen Berichterstattungsinitiative erarbeiteten Richtlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und eingedenk des Grundsatzes 11 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung;

b) den Dialog zwischen den Unternehmen und den Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, sowie anderen Interessengruppen zu fördern;

c) die Finanzinstitutionen dazu zu ermutigen, Überlegungen im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung in ihre Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

d) Partnerschaften und Programme am Arbeitsplatz, namentlich Schulungs- und Bildungsprogramme, einzurichten.

18. Die zuständigen Behörden auf allen Ebenen dazu ermutigen, Überlegungen im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung in ihre Entscheidungsprozesse einzubeziehen, namentlich im Bereich der nationalen und lokalen Entwicklungsplanung, der Infrastrukturinvestitionen, der Un-

ternehmensentwicklung und des öffentlichen Beschaffungswesens. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) die Ausarbeitung von Strategien und Programmen der nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen, namentlich bei den Entscheidungsprozessen hinsichtlich Infrastrukturinvestitionen und Unternehmensentwicklung;
- b) auch künftig die Internalisierung von Umweltkosten und den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zu fördern, wobei unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und ohne Verzerrung des Welthandels und der internationalen Investitionstätigkeit davon auszugehen ist, dass grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung trägt;
- c) öffentliche Beschaffungspolitiken zu fördern, die die Entwicklung und Verbreitung umweltverträglicher Produkte und Dienstleistungen begünstigen;
- d) Möglichkeiten zur Verstärkung von Kapazitäten und zur Schulung anzubieten, um den zuständigen Behörden dabei behilflich zu sein, die in diesem Absatz aufgeführten Initiativen durchzuführen;
- e) Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit anzuwenden.

* * *

19. Die Regierungen, die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen und die anderen beteiligten Interessengruppen auffordern, unter Berücksichtigung der besonderen Situation und der Gegebenheiten der jeweiligen Staaten und Regionen die auf der neunten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Empfehlungen und Schlussfolgerungen zur Frage der Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung umzusetzen, namentlich im Hinblick auf die unten genannten Fragen und Optionen, wobei zu berücksichtigen ist, dass den Staaten in Anbetracht ihres unterschiedlichen Beitrags zur weltweiten Umweltverschmutzung eine gemeinsame, wenngleich unterschiedliche Verantwortung zukommt. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) weitere Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung finanzieller Ressourcen, den Technologietransfer, den Kapazitätsaufbau und die Verbreitung umweltgerechter Technologien zu bewirken, im Einklang mit den Empfehlungen und Schlussfolgerungen in Abschnitt A Ziffer 3 und Abschnitt D Ziffer 30 des Beschlusses 9/1 der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zur Frage der Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung;
- b) energiebezogene Überlegungen, namentlich im Hinblick auf die Energieeffizienz sowie die Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Energie, in die sozioökonomischen Programme, insbesondere in die Politiken der großen energieverbrauchenden Sektoren, sowie in die Planung, den Betrieb und die Instandhaltung langlebiger energieverbrauchender Infrastrukturen, beispielsweise des öffentlichen Sektors, des Verkehrswesens, der Industrie, der Landwirtschaft, der städtischen Flächennutzung, des Tourismus und des Bausektors einzubeziehen;
- c) alternative Energietechnologien zu entwickeln und zu verbreiten, mit dem Ziel, den Anteil erneuerbarer Energiequellen an der Energieversorgung zu erhöhen, die Energieeffizienz

zu verbessern und verstärkt auf moderne Energietechnologien, einschließlich saubererer Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, zurückzugreifen;

d) je nach Bedarf die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich moderne und sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, wodurch der steigende Bedarf an Energiedienstleistungen längerfristig gedeckt und so eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden könnte;

e) die Energieversorgung zu diversifizieren, indem moderne, sauberere, effizientere, erschwinglichere und kostenwirksamere Energietechnologien, namentlich Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe und erneuerbarer Energien, einschließlich Wasserkraft, entwickelt und zu gegenseitig vereinbarten Konzessionsbedingungen an die Entwicklungsländer weitergegeben werden. Mit Dringlichkeit den globalen Anteil erneuerbarer Energieträger um ein Beträchtliches erhöhen, mit dem Ziel, ihren Beitrag zur gesamten Energieversorgung zu erhöhen, und dabei die Rolle nationaler und freiwilliger regionaler Zielvorgaben sowie Initiativen, soweit vorhanden, anzuerkennen und sicherzustellen, dass die energiepolitischen Maßnahmen die Armutsbekämpfungsbemühungen der Entwicklungsländer unterstützen, und die verfügbaren Daten regelmäßig evaluieren, um die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen;

f) unter anderem durch die Gewährung finanzieller und technischer Hilfe an Entwicklungsländer und unter Mitwirkung des Privatsektors die Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um das Abfackeln und Ausblasen von Gas bei der Rohölförderung zu reduzieren;

g) einheimische Energiequellen und Infrastrukturen für verschiedene lokale Anwendungszwecke zu erschließen und zu nutzen und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Mitwirkung ländlicher Gemeinschaften, so auch von Gruppen für eine lokale Agenda 21, an der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energietechnologien zu fördern, mit dem Ziel, ihren täglichen Energiebedarf zu decken und einfache und lokale Lösungen zu finden;

h) mit der notwendigen Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft inländische Energieeffizienzprogramme einzuführen, gegebenenfalls durch den zügigeren Einsatz von Energieeffizienztechnologien;

i) erschwingliche und sauberere Energieeffizienz- und Energieeinsparungstechnologien rascher zu entwickeln, zu verbreiten, einzusetzen und zu günstigen Konditionen, namentlich zu gegenseitig vereinbarten Konzessions- und Vorzugsbedingungen, weiterzugeben, insbesondere an die Entwicklungsländer;

j) den internationalen Finanzinstitutionen und anderen Organisationen zu empfehlen, mit ihren Politiken die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungs- und Transformationsländer unternehmen, um die grundsatz- und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen zu schaffen, die gleiche Ausgangsvoraussetzungen für erneuerbare Energien, Energieeffizienz, moderne Energietechnologien, namentlich moderne und sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und zentrale, verteilte und dezentrale Energiesysteme herstellen;

k) sowohl auf nationaler Ebene als auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit die Verstärkung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit zu verschiedenen Energietechnologien, namentlich regenerativer Energie, Energieeffizienz und modernen Energietechnologien, einschließlich moderner und saubererer Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, zu fördern und die nationalen und regionalen Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen/-zentren im Hinblick auf zuverlässige, erschwingliche, wirtschaftlich tragbare, sozial- und umweltverträgliche Energien zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu stärken;

l) den Aufbau eines Beziehungsnetzes, einschließlich regionaler Netzwerke, zwischen Kompetenzzentren auf dem Gebiet der Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu fördern, durch Herstellung von Verbindungen zwischen zuständigen Zentren für Energietechnologien zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, die die insbesondere von den Entwicklungsländern unternommenen Bemühungen um den Aufbau von Kapazitäten und den Technologietransfer fördern und unterstützen sowie als Clearingstelle für Informationen fungieren könnten;

m) die Aufklärungsarbeit zu fördern, um sowohl Männer als auch Frauen über verfügbare Energiequellen und -technologien zu informieren;

n) Finanzinstrumente und -mechanismen zu nutzen, insbesondere die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um ihren Kapazitätsbedarf auf dem Gebiet der Ausbildung und des technischen Wissens zu decken und ihre nationalen Institutionen im Hinblick auf eine zuverlässige, erschwingliche, wirtschaftlich tragbare, sozial- und umweltverträgliche Energieversorgung zu stärken, namentlich unter Förderung von Energieeffizienz und -einsparung, erneuerbarer Energien und moderner Energietechnologien, einschließlich moderner und saubererer Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe;

o) die Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um die Funktionsfähigkeit und die Transparenz der Energiemärkte sowie die Informationen bezüglich Angebot und Nachfrage auf diesen Märkten zu verbessern, mit dem Ziel, eine größere Stabilität und Berechenbarkeit herbeizuführen und den Zugang der Verbraucher zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragbaren, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen zu gewährleisten;

p) Politiken zum Abbau von Marktverzerrungen würden mit der nachhaltigen Entwicklung vereinbare Energiesysteme durch die Nutzung besserer Marktsignale und die Beseitigung von Marktverzerrungen fördern, namentlich durch eine Steuerumstrukturierung und, in Anbetracht ihrer ökologischen Auswirkungen, die schrittweise Beseitigung schädlicher Subventionen dort, wo sie existieren, wobei diese Politiken den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten der Entwicklungsländer Rechnung tragen müssen, damit etwaige nachteilige Auswirkungen auf ihre Entwicklung so gering wie möglich bleiben;

q) gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Subventionen auf diesem Gebiet, die die nachhaltige Entwicklung hemmen, schrittweise abzubauen, unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten und des unterschiedlichen Entwicklungsstands der einzelnen Länder und im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen dieser Subventionen, insbesondere auf die Entwicklungsländer;

r) den Regierungen wird nahe gelegt, die Arbeitsweise ihrer jeweiligen nationalen Energiemärkte dahin gehend zu verbessern, dass sie die nachhaltige Entwicklung unterstützen, Marktbarrieren überwinden und den Marktzugang verbessern, unter voller Berücksichtigung dessen, dass solche Politiken von jedem Land selbst zu beschließen sind und dass seine jeweiligen Besonderheiten und Kapazitäten sowie sein jeweiliger Entwicklungsstand, insbesondere wie sie sich in etwaigen nationalen Strategien für eine nachhaltige Entwicklung niederschlagen, dabei in Betracht gezogen werden müssen;

s) die nationalen und regionalen Institutionen oder Mechanismen im Energiebereich zu stärken, um die regionale und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu verbessern und insbesondere den Entwicklungsländern bei ihren Eigenanstrengungen behilflich zu sein, allen Teilen ihrer Bevölkerung zuverlässige, erschwingliche, wirtschaftlich tragbare, sozial- und umweltverträgliche Energiedienstleistungen zu gewähren;

t) den Ländern wird eindringlich nahe gelegt, im Rahmen der neunten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, namentlich mittels öffentlich-privater Partnerschaften, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in jedem Land, auf der Grundlage der von den Regierungen, den internationalen Institutionen und den beteiligten Interessengruppen, einschließlich der Unternehmen und der Industrie, gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf den Zugang zu Energie, namentlich zu erneuerbaren Energiequellen, sowie auf energieeffiziente und moderne Energietechnologien, einschließlich moderner und saubererer Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe;

u) eingedenk Ziffer 46 h) des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 die Zusammenarbeit zwischen den internationalen und regionalen Institutionen und Organen zu fördern, die sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit verschiedenen Aspekten der Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung befassen, und gegebenenfalls die auf regionaler und nationaler Ebene unternommenen Aktivitäten zur Förderung der Aufklärungsarbeit und des Kapazitätsaufbaus auf dem Gebiet der Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu verstärken;

v) gegebenenfalls die regionalen Kooperationsvereinbarungen auszubauen und zu erleichtern, um den grenzüberschreitenden Energiehandel zu fördern, namentlich die Herstellung von Verbundnetzen für Strom- sowie Erdöl- und Erdgasleitungen;

w) Foren für den Dialog zwischen regionalen, nationalen und internationalen Energieerzeugern und -verbrauchern zu stärken beziehungsweise gegebenenfalls zu ermöglichen.

* * *

20. Unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Prioritäten und Gegebenheiten einen integrierten Ansatz zur nationalen, regionalen und lokalen Politikformulierung auf dem Gebiet der Verkehrsdienste und Verkehrssysteme zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung herbeiführen, namentlich Politiken und Planungen in den Bereichen Flächennutzung, Infrastruktur, öffentliche Verkehrssysteme und Güterversorgungssysteme, mit dem Ziel, sichere, erschwingliche und

effiziente Verkehrsmittel bereitzustellen, die Energieeffizienz zu erhöhen, die Umweltverschmutzung zu verringern, die Verkehrsbelastung zu vermindern, gesundheitsschädliche Auswirkungen zu reduzieren und die unregelmäßige Urbanisierung einzudämmen. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) Verkehrsstrategien zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung umzusetzen, die den jeweiligen regionalen, nationalen und lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen, mit dem Ziel, das Angebot an erschwinglichen, effizienten und günstigen Verkehrsmitteln zu verbessern sowie die Luftqualität und die Gesundheit in den Städten zu verbessern und die Treibhausgasemissionen zu verringern, namentlich durch die Entwicklung umweltverträglicherer, erschwinglicherer und sozialverträglicherer Fahrzeugtechnologien;

b) Investitionen und Partnerschaften zu Gunsten der Entwicklung nachhaltiger und energieeffizienter kombinierter Verkehrsmittel zu fördern, namentlich öffentliche Massenverkehrsmittel und bessere Verkehrsmittel in ländlichen Gebieten, und den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei technische und finanzielle Hilfe zu gewähren.

* * *

21. Unter Beteiligung staatlicher Behörden und aller Interessengruppen Abfall vermeiden beziehungsweise das Abfallaufkommen minimieren und in möglichst großem Umfang zur Wiederverwendung, Wiederverwertung und Verwendung alternativer umweltschonender Materialien schreiten, um die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten und die Ressourceneffizienz zu erhöhen, und den Entwicklungsländern dabei finanzielle, technische und sonstige Hilfe gewähren. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) Systeme zur Behandlung von Abfällen zu entwickeln, wobei höchste Priorität auf die Abfallvermeidung und Minimierung des Abfallaufkommens, die Wiederverwendung und Wiederverwertung zu legen ist, und umweltverträgliche Entsorgungseinrichtungen zu schaffen, einschließlich Technologien zur Energiegewinnung aus Abfällen, sowie Kleininitiativen zur Wiederverwertung von Abfällen zu fördern, die die städtische und ländliche Abfallwirtschaft unterstützen und Möglichkeiten zum Einkommenserwerb bieten, und den Entwicklungsländern dabei internationale Unterstützung zu gewähren;

b) die Abfallvermeidung und Minimierung des Abfallaufkommens zu fördern, indem die Herstellung wiederverwendbarer Konsumgüter und biologisch abbaubarer Produkte gefördert und die dazu notwendige Infrastruktur geschaffen wird.

* * *

22. Die in der Agenda 21 eingegangene Verpflichtung auf einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus sowie mit gefährlichen Abfällen zum Zwecke der nachhaltigen Entwicklung sowie des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erneuern, unter anderem um bis zum Jahr 2020 zu erreichen, dass Chemikalien derart verwendet und hergestellt werden, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt so weit wie möglich von schwerwiegenden Schäden verschont bleiben, und dass dabei transparente, wissenschaftlich fundierte Verfahren der Risikobewertung und des Risikomanagements Anwendung finden, unter Berücksichtigung des in Grundsatz 15 der Rio-Erklärung über Umwelt und Ent-

wicklung enthaltenen Vorsorgegrundsatzes, und die Entwicklungsländer durch die Gewährung technischer und finanzieller Hilfe dabei unterstützen, ihre Fähigkeit zum umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und gefährlichen Abfällen zu verbessern. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Ratifikation und Anwendung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte über Chemikalien und gefährliche Abfälle zu fördern, namentlich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, damit es 2003 in Kraft treten kann, und des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe, damit es 2004 in Kraft treten kann, und die Koordination in diesem Bereich zu fördern und zu verbessern sowie die Entwicklungsländer bei der Anwendung dieser Übereinkünfte zu unterstützen;

b) bis zum Jahr 2005 auf der Grundlage der Erklärung von Bahia und der Handlungsprioritäten nach 2000 des Zwischenstaatlichen Forums für Chemikaliensicherheit weiter an einem strategischen Konzept für den internationalen Umgang mit Chemikalien zu arbeiten und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Zwischenstaatlichen Forum für Chemikaliensicherheit, den anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Umgang mit Chemikalien befassen, und sonstigen einschlägigen internationalen Organisationen und Akteuren eindringlich nahe zu legen, zu diesem Zweck gegebenenfalls eng zusammenzuarbeiten;

c) die Länder zu ermutigen, das neue, weltweit harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien so bald wie möglich anzuwenden, damit es bis 2008 voll funktionsfähig wird;

d) Partnerschaften zur Förderung von Aktivitäten anzuregen, die das Ziel haben, den Umgang mit Chemikalien und gefährlichen Abfällen umweltverträglicher zu gestalten, die multilateralen Umweltübereinkommen durchzuführen, die Öffentlichkeit für Fragen im Zusammenhang mit Chemikalien und gefährlichen Abfällen zu sensibilisieren und die Erfassung und Nutzung weiterer wissenschaftlicher Daten zu fördern;

e) im Einklang mit den Verpflichtungen, die in den einschlägigen internationalen Übereinkünften eingegangen wurden, beispielsweise im Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, die Anstrengungen zur Verhütung des illegalen internationalen Verkehrs mit gefährlichen Chemikalien und Abfällen und der aus der grenzüberschreitenden Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle resultierenden Schäden zu fördern;

f) die Erfassung kohärenter und integrierter Informationen über Chemikalien zu fördern, beispielsweise durch nationale Register über Freisetzungen und Transfers von Schadstoffen;

g) die Verringerung der Gefahren zu fördern, die von den für die menschliche Gesundheit und die Umwelt schädlichen Schwermetallen ausgehen, namentlich durch eine Überprüfung

der einschlägigen Studien wie beispielsweise der vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen durchgeführten globalen Bewertung von Quecksilber und seinen Verbindungen.

IV. Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

23. Die Tätigkeit des Menschen hat zunehmende Auswirkungen auf die Unversehrtheit der Ökosysteme, die für das menschliche Wohl und für die Wirtschaftstätigkeit unverzichtbare Ressourcen und Dienste bereitstellen. Eine nachhaltige und integrierte Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis ist für die nachhaltige Entwicklung von wesentlicher Bedeutung. Um die derzeitigen Tendenzen in Richtung auf die Zerstörung der natürlichen Ressourcen möglichst bald umzukehren, müssen in diesem Zusammenhang Strategien eingesetzt werden, die auf nationaler und gegebenenfalls regionaler Ebene angenommene Zielvorgaben beinhalten und die darauf abstellen, die Ökosysteme zu schützen und eine integrierte Bewirtschaftung der Flächen- und Wasserressourcen sowie der lebenden Ressourcen herbeizuführen sowie gleichzeitig die regionalen, nationalen und lokalen Kapazitäten zu stärken.

24. Mit finanzieller und technischer Hilfe ein Aktionsprogramm zur Verwirklichung des Millenniums-Entwicklungsziels betreffend hygienisches Trinkwasser einleiten. In diesem Zusammenhang kommen wir überein, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, zu halbieren, ebenso wie den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegenden Sanitäreinrichtungen haben. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) auf allen Ebenen internationale und einheimische Finanzmittel zu mobilisieren, Technologie zu transferieren, den Einsatz der besten Verfahrensweisen zu fördern und den Aufbau von Kapazitäten zur Entwicklung der Infrastruktur und der Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu unterstützen und dabei sicherzustellen, dass diese den Bedarf der Armen decken und geschlechtersensibel sind;

b) zur Unterstützung der Politikformulierung und Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Wasserressourcen und der Projektdurchführung auf allen Ebenen den Zugriff auf öffentliche Informationen und die Partizipation, namentlich von Frauen, zu erleichtern;

c) die Regierungen dazu zu bewegen, mit Unterstützung aller Interessengruppen prioritäre Maßnahmen auf dem Gebiet der Wasserbewirtschaftung und des Kapazitätsaufbaus auf einzelstaatlicher und gegebenenfalls auf regionaler Ebene zu ergreifen, sowie neue und zusätzliche Finanzmittel und innovative Technologien zur Durchführung des Kapitels 18 der Agenda 21 zu fördern und bereitzustellen;

d) verstärkt vorbeugende Maßnahmen gegen die Wasserverschmutzung zu ergreifen, um Gesundheitsrisiken zu verringern und die Ökosysteme zu schützen, indem Technologien für eine erschwingliche Abwasserentsorgung und Behandlung von Industrie- und Haushaltsabwässern eingeführt, die Auswirkungen der Grundwasserverschmutzung abgemildert sowie auf einzelstaatlicher Ebene Überwachungssysteme eingerichtet und ein wirksamer rechtlicher Rahmen geschaffen werden;

e) Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen zu verabschieden, um eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern und Abhilfe gegen Wasserknappheit zu schaffen.

25. Mit Unterstützung für die Entwicklungsländer bis zum Jahr 2005 integrierte Pläne zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung aufstellen, mittels Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) einzelstaatliche/regionale Strategien, Pläne und Programme für eine integrierte Bewirtschaftung von Flussbecken, Wassereinzugsgebieten und Grundwasservorkommen zu erarbeiten und durchzuführen und Maßnahmen einzuleiten, um die Wasserinfrastruktur effizienter zu machen, Verluste zu verringern und die Wasserwiederaufbereitung auszubauen;

b) sämtliche politischen Instrumente einzusetzen, namentlich Regulierung, Überwachung, freiwillige Maßnahmen, markt- und informationsgestützte Instrumente, Flächenbewirtschaftung und Kostendeckung der Wasserdienstleistungen, wobei Kostendeckungsziele den Zugang armer Menschen zu hygienisch einwandfreiem Wasser nicht behindern dürfen, sowie ein integriertes Konzept zur Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten;

c) die Nutzung der Wasserressourcen effizienter zu gestalten und darauf hinzuwirken, dass sie so auf konkurrierende Nutzungsformen aufgeteilt werden, dass die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse Vorrang erhält und dass ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, Ökosysteme, insbesondere sensible Ökosysteme, und ihre Funktionen zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen, und der Befriedigung der Bedürfnisse von Haushalten, Industrie und Landwirtschaft, namentlich der Sicherung der Trinkwasserqualität, hergestellt wird;

d) Programme auszuarbeiten, um die Auswirkungen extremer wasserbezogener Ereignisse abzumildern;

e) durch Gewährung technischer und finanzieller Unterstützung und durch Kapazitätsaufbau die Verbreitung von Technologien sowie den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und -regionen zu unterstützen, in denen Wasserknappheit besteht und die Dürre und Wüstenbildung ausgesetzt sind, damit sie mit nichttraditionellen Technologien Wasserressourcen erschließen und erhalten können;

f) gegebenenfalls Anstrengungen und Programme für eine energieeffiziente, nachhaltige und kostenwirksame Meerwasserentsalzung, Wasserwiederaufbereitung und Wassergewinnung aus Küstennebel in den Entwicklungsländern zu unterstützen, durch technologische, technische und finanzielle Hilfe und andere Maßnahmen;

g) die Schaffung von öffentlich-privaten Partnerschaften und anderer Partnerschaftsformen zu erleichtern, die den Bedürfnissen der Armen innerhalb stabiler und transparenter, von den Regierungen aufgestellter innerstaatlicher Ordnungsrahmen Vorrang einräumen und gleichzeitig die örtlichen Gegebenheiten achten, alle betroffenen Interessengruppen einbeziehen, die Leistung öffentlicher Einrichtungen und privater Unternehmen überwachen und deren Rechenschaftspflicht verbessern.

26. Die Entwicklungs- und Transformationsländer bei den Bemühungen unterstützen, die sie unternehmen, um die Menge und Güte der Wasserressourcen zu überwachen und zu bewerten, so auch indem sie einzelstaatliche Kontrollnetze sowie Datenbanken für Wasserressourcen einrichten und/oder ausbauen und einschlägige einzelstaatliche Indikatoren erarbeiten.

27. Die Bewirtschaftung der Wasserressourcen sowie das wissenschaftliche Verständnis des Wasserkreislaufs durch Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Beobachtung und Forschung verbessern und zu diesem Zweck den Wissensaustausch anregen und fördern sowie insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern auf Vereinbarung mit Kapazitätsaufbau und Technologietransfer, einschließlich Fernerkundungs- und Satellitentechnologie, behilflich sein.

28. Die wirksame Koordinierung zwischen den verschiedenen mit Wasserfragen befassten internationalen und zwischenstaatlichen Organen und Prozessen sowohl innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als auch zwischen den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen fördern und dabei die Beiträge anderer internationaler Institutionen und der Zivilgesellschaft heranziehen, um die zwischenstaatliche Entscheidungsfindung auf eine fundierte Grundlage zu stellen; außerdem sollte eine engere Koordinierung bei der Erarbeitung und Unterstützung von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr des Süßwassers (2003) und darüber hinaus gefördert und entsprechende Aktivitäten durchgeführt werden.

* * *

29. Ozeane, Meere, Inseln und Küstengebiete bilden einen untrennbaren und wesentlichen Teil des Ökosystems der Erde und sind von kritischer Bedeutung für die globale Ernährungssicherung und die Erhaltung der wirtschaftlichen Prosperität und des Wohlergehens vieler Volkswirtschaften, insbesondere in den Entwicklungsländern. Die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Ozeane erfordert eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen, so auch auf globaler und regionaler Ebene, sowie Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Staaten einzuladen, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Ozeanen vorgibt, zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und es umzusetzen;

b) die Umsetzung von Kapitel 17 der Agenda 21 zu fördern, das das Aktionsprogramm zur Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung der Ozeane, Küstengebiete und Meere darstellt, durch seine Programmbereiche betreffend die integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Entwicklung der Küstengebiete, einschließlich ausschließlicher Wirtschaftszonen; den Schutz der Meeresumwelt; die nachhaltige Nutzung und Erhaltung der lebenden Meeresressourcen; die Behebung schwerwiegender Unsicherheiten im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Meeresumwelt und die Klimaänderung; die Stärkung der internationalen sowie der regionalen Zusammenarbeit und Koordinierung und die nachhaltige Entwicklung kleiner Inseln;

c) im System der Vereinten Nationen einen wirksamen, transparenten und regelmäßig zusammentretenden interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus zu Fragen der Ozeane und Küsten einzurichten;

d) eingedenk der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem und des Beschlusses 5/6 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens

über die biologische Vielfalt bis zum Jahr 2010 zur Anwendung des Ökosystemkonzepts aufzufordern;

e) auf einzelstaatlicher Ebene eine integrierte, multidisziplinäre und multisektorale Küsten- und Meeresbewirtschaftung zu fördern und die Küstenstaaten zur Ausarbeitung einer Meerespolitik und von Mechanismen für eine integrierte Küstenbewirtschaftung zu ermutigen und ihnen dabei behilflich zu sein;

f) die regionale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Regionalorganisationen und -programmen, den Regionalmeerprogrammen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen für Fischereibewirtschaftung sowie anderen auf den Gebieten Wissenschaft, Gesundheit und Entwicklung tätigen Regionalorganisationen zu stärken;

g) den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, Politiken und Programme auf regionaler und subregionaler Ebene zu koordinieren, die auf die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischereiressourcen abzielen, und integrierte Bewirtschaftungspläne für Küstengebiete umzusetzen, namentlich durch die Förderung einer nachhaltigen kleingewerblichen Fischereitätigkeit in den Küstengebieten und bei Bedarf durch den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur;

h) von der Arbeit des mit Resolution 54/33 der Generalversammlung geschaffenen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozesses, der es der Versammlung ermöglichen soll, alljährlich die Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu prüfen, sowie von der gemäß der genannten Resolution auf der siebenundfünfzigsten Tagung vorzunehmenden Prüfung seiner Wirksamkeit und seines Nutzens Kenntnis zu nehmen.

30. Zur Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei sind auf allen Ebenen die folgenden Maßnahmen erforderlich:

a) Fischbestände auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, wobei diese Ziele für erschöpfte Bestände dringend und nach Möglichkeit spätestens 2015 erreicht werden sollen;

b) die einschlägigen Übereinkünfte der Vereinten Nationen beziehungsweise verwandte regionale Fischereiübereinkünfte oder -vereinbarungen zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie wirksam durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und das Übereinkommen von 1993 zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See;

c) den Verhaltenskodex von 1995 für verantwortungsvolle Fischerei umzusetzen und dabei gemäß Artikel 5 des Kodex von den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Kenntnis zu nehmen, sowie die einschlägigen internationalen Aktionspläne und technischen

Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) durchzuführen;

d) dringend einzelstaatliche und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der FAO umzusetzen, insbesondere bis 2005 den Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten und bis 2004 den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei. Zur Förderung des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei sind wirksame Überwachungs-, Berichterstattungs-, Durchsetzungs- und Kontrollmechanismen für Fischereifahrzeuge einzurichten, namentlich durch die Flaggenstaaten;

e) die zuständigen regionalen Organisationen und Abmachungen für Fischereibewirtschaftung zur gebührenden Berücksichtigung der Rechte, Pflichten und Interessen der Küstenstaaten sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer anzuhalten, wenn es um die Frage der Zuteilung von Fischereiressourcen bei gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische auf hoher See und innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen geht, und dabei die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zu beachten;

f) Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die Anstrengungen zu Ende zu führen, die in der Welthandelsorganisation zur Klarstellung und Verbesserung der Disziplinen betreffend Fischereisubventionen unternommen werden, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer;

g) die Koordinierung zwischen den Gebern sowie Partnerschaften zwischen internationalen Finanzinstitutionen, bilateralen Stellen und anderen maßgeblichen Interessengruppen zu stärken, um die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, sowie die Transformationsländer in die Lage zu versetzen, ihre nationalen, regionalen und subregionalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Infrastruktur sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der Fischerei auszubauen;

h) die nachhaltige Entwicklung der Aquakultur, auch im kleinen Maßstab, in Anbetracht ihrer zunehmenden Bedeutung für die Ernährungssicherung und die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen.

31. Im Einklang mit Kapitel 17 der Agenda 21 die Erhaltung und Bewirtschaftung der Ozeane fördern, durch Maßnahmen auf allen Ebenen, die unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte ergriffen werden und darauf gerichtet sind,

a) die Produktivität und die biologische Vielfalt großer und sensibler Meeres- und Küstengebiete zu erhalten, so auch in Gebieten, die innerhalb und jenseits des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse liegen;

b) das Arbeitsprogramm durchzuführen, das aus dem "Mandat von Jakarta für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere und Meeresküsten" des

Übereinkommens über die biologische Vielfalt hervorgegangen ist, namentlich durch die dringende Mobilisierung von Finanzmitteln und technischer Hilfe und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten, insbesondere in den Entwicklungsländern;

c) verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter das Ökosystemkonzept, die Beseitigung destruktiver Fischfangpraktiken, die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, so auch repräsentative Netzwerke bis zum Jahr 2012 sowie Schonzeiten und -gebiete zum Schutz von Laichgründen und -zeiten, eine sachgerechte Nutzung von Küstenland sowie die Planung der Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten und die Einbindung der Bewirtschaftung von Meeres- und Küstengebieten in Schlüsselsektoren;

d) nationale, regionale und internationale Programme aufzustellen, um die Abnahme der meeresbiologischen Vielfalt, namentlich in Korallenriffen und Feuchtgebieten, aufzuhalten;

e) das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsarer Übereinkommen), einschließlich des gemeinsamen Arbeitsprogramms des Ramsarer Übereinkommens und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, sowie das im Rahmen der Internationalen Korallenriff-Initiative geforderte Aktionsprogramm durchzuführen, um die gemeinsamen Bewirtschaftungspläne und die internationalen Netzwerke zu Gunsten der Feuchtgebietenökosysteme in Küstenzonen, einschließlich Korallenriffen, Mangrovenwäldern, Seetangfeldern und Wattenmeeren, zu verstärken.

32. Die Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten sowie der Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten vorantreiben und dabei im Zeitraum 2002-2006 das Hauptgewicht auf Haushaltsabwässer, die Veränderung und Zerstörung von Lebensräumen sowie auf Nährstoffe legen, durch Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) Partnerschaften, wissenschaftliche Forschung und die Verbreitung von technischem Wissen zu erleichtern, innerstaatliche, regionale und internationale Ressourcen zu mobilisieren sowie den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten zu fördern und dabei insbesondere den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen;

b) die Kapazitäten der Entwicklungsländer zu stärken, damit sie einzelstaatliche und regionale Programme und Mechanismen entwickeln können, um die Ziele des Weltaktionsprogramms in allen Bereichen durchgängig zu berücksichtigen und gegen die Risiken und Folgen der Meeresverschmutzung vorzugehen;

c) regionale Aktionsprogramme auszuarbeiten und die Querverbindungen zu strategischen Plänen für die nachhaltige Erschließung von Küsten- und Meeresressourcen zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Gebiete, die schnellen Umweltveränderungen und Entwicklungsdruck ausgesetzt sind;

d) alles zu tun, um bis zur nächsten Konferenz über das Weltaktionsprogramm im Jahr 2006 maßgebliche Fortschritte beim Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu erzielen.

33. Die Schiffssicherheit und den Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung verbessern, durch Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Staaten einzuladen, die Übereinkünfte, Protokolle und sonstigen einschlägigen Rechtsakte der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) im Zusammenhang mit der Verbesserung der Schiffssicherheit, dem Schutz der Meeresumwelt vor Meeresverschmutzung und durch Schiffe verursachte Umweltschäden, einschließlich der Verwendung toxischer Anti-fouling-Farben, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und sie durchzuführen und der IMO eindringlich nahe zu legen, verschärfte Mechanismen in Erwägung zu ziehen, um die Umsetzung ihrer Rechtsinstrumente durch die Flaggenstaaten sicherzustellen;

b) die Erarbeitung von Maßnahmen gegen invasive nichteinheimische Organismen in Ballastwasser zu beschleunigen und der IMO eindringlich nahe zu legen, das Internationale Übereinkommen der IMO über die Kontrolle und Behandlung von Schiffs-Ballastwasser und Sedimenten fertigzustellen.

33. bis Unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Gegebenheiten wird den Regierungen nahe gelegt, unter Hinweis auf Ziffer 8 der Resolution GC (44)/RES/17 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und in Anbetracht des außerordentlich ernstesten Gefahrenpotenzials radioaktiver Abfälle für die Umwelt und die menschliche Gesundheit Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen und auf internationaler Ebene vereinbarte Sicherheitsregelungen zu prüfen und weiter zu verbessern, wobei zu betonen ist, dass es gilt, über wirksame Haftungsregelungen zu verfügen, soweit es um internationale Seetransporte und sonstige grenzüberschreitende Verbringungen radioaktiven Materials, radioaktiver Abfälle und verbrauchter Brennstäbe geht, darunter namentlich auch Vereinbarungen über die vorherige Notifikation und Konsultationen gemäß den maßgeblichen internationalen Übereinkünften.

34. Das wissenschaftliche Verständnis von Meeres- und Küstenökosystemen und ihre wissenschaftliche Beurteilung als Grundlage einer fundierten Entscheidungsfindung verbessern, durch Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auszubauen, namentlich integrierte Beurteilungen auf globaler und regionaler Ebene sowie den angemessenen Transfer meereswissenschaftlicher Erkenntnisse, Technologien und Techniken zur Erhaltung und Bewirtschaftung lebender und nichtlebender Meeresressourcen, sowie die Kapazitäten zur Meeresbeobachtung zu steigern, um den Zustand der Meeresumwelt rechtzeitig voraussagen und beurteilen zu können;

b) bis 2004 im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßig ablaufenden Prozess für die globale Beurteilung des Zustands der Meeresumwelt samt aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte sowie die Berichterstattung darüber einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen;

c) Kapazitäten auf dem Gebiet der Meereskunde, der Erfassung von Meeresdaten und der Meeresbewirtschaftung aufzubauen, unter anderem durch Förderung des Einsatzes von Umweltverträglichkeitsprüfungen, Umweltbewertungen und Berichterstattungstechniken für Projek-

te oder Aktivitäten, die der Küsten- und Meeresumwelt und ihren lebenden und nichtlebenden Ressourcen potenziell Schaden zufügen können;

d) die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die FAO sowie andere zuständige internationale, regionale und subregionale Organisationen besser in die Lage zu versetzen, einzelstaatliche und lokale Kapazitäten auf dem Gebiet der Meereskunde und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen auszubauen.

* * *

35. Ein integrierter, die verschiedenen Gefahrenherde abdeckender und alle Parteien einbeziehender Ansatz in Bezug auf Vulnerabilität, Risikobewertung und Katastrophenmanagement, einschließlich Katastrophenvorbeugung, Katastrophenvorsorge, Katastrophenvorbereitung, Katastrophenvorbereitung und Schadensbeseitigung, ist ein wesentlicher Baustein einer sichereren Welt im 21. Jahrhundert. Dies erfordert Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Rolle der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie auszubauen und der internationalen Gemeinschaft nahe zu legen, die notwendigen Finanzmittel an den im Rahmen der Strategie eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten;

b) die Erarbeitung wirksamer regionaler, subregionaler und nationaler Strategien zu unterstützen und auf wissenschaftlich-technischem Gebiet institutionelle Unterstützung beim Katastrophenmanagement zu gewähren;

c) die institutionellen Kapazitäten der Länder zu steigern und die gemeinsame internationale Beobachtung und Forschung zu fördern, durch verbesserte oberflächengestützte Überwachung und die verstärkte Nutzung von Satellitendaten, die Verbreitung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse und die Gewährung von Hilfe an katastrophenanfällige Länder;

d) in den gefährdeten Ländern das Überschwemmungs- beziehungsweise Dürrierisiko zu mindern, unter anderem durch die Förderung des Schutzes und der Renaturierung von Feucht- und Wassereinzugsgebieten, durch eine bessere Flächennutzungsplanung, die Verbesserung und breitere Anwendung von Techniken und Methoden zur Beurteilung der möglichen nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf Feuchtgebiete und gegebenenfalls die Unterstützung derjenigen Länder, die für diese Auswirkungen besonders anfällig sind;

e) die Techniken und Methoden zur Beurteilung der Auswirkungen der Klimaänderung zu verbessern und der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen nahe zu legen, diese nachteiligen Auswirkungen auch künftig zu beurteilen;

f) zur Verbreitung und Nutzung von traditionellem und indigenem Wissen zu ermutigen, um Katastrophenfolgen abzumildern, und eine gemeindenahere Planung des Katastrophenmanagements seitens der Kommunen zu fördern, namentlich durch Fortbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit;

g) die laufenden freiwilligen Beiträge der nichtstaatlichen Organisationen, der Wissenschaft beziehungsweise der anderen Partner bei der Bewältigung von Naturkatastrophen im Einklang mit einvernehmlich vereinbarten einschlägigen Leitlinien zu unterstützen;

h) im Einklang mit der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie Frühwarnsysteme und Informationsnetze für Katastrophenmanagement einzurichten beziehungsweise auszubauen;

i) auf allen Ebenen Kapazitäten zur Gewinnung und Verbreitung wissenschaftlich-technischer Informationen auf- und auszubauen und namentlich die Frühwarnsysteme zur Vorhersage extremer Wetterereignisse, insbesondere El Niño/La Niña, durch die Gewährung von Hilfe an diejenigen Institutionen zu verbessern, die sich mit diesen Ereignissen befassen, darunter das Internationale Zentrum zur Erforschung des El-Niño-Phänomens;

j) die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung, Vorsorge, Bereitschaft, Bewältigung und Nachsorge bei technologischen und sonstigen Großkatastrophen mit schädlichen Umweltfolgen zu fördern, um die betroffenen Länder besser zur Bewältigung solcher Situationen zu befähigen.

* * *

36. Änderungen des Erdklimas und ihre nachteiligen Auswirkungen erfüllen die gesamte Menschheit mit Sorge. Wir sind nach wie vor tief darüber besorgt, dass alle Länder, insbesondere Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer, der erhöhten Gefahr negativer Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind, und erkennen an, dass in diesem Zusammenhang die Probleme der Armut, der Verödung, des Zugangs zu Wasser und Nahrungsmitteln und der menschlichen Gesundheit im Mittelpunkt der Weltaufmerksamkeit bleiben. Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ist das Schlüsselinstrument für die Behandlung der Klimaänderungen, einer Angelegenheit, der weltweite Sorge gilt, und wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, das Endziel dieses Übereinkommens zu erreichen, das darin besteht, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, innerhalb eines Zeitraums, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelherzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann, entsprechend unseren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und unseren jeweiligen Fähigkeiten. Unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss getroffen haben, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto möglichst bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen, fordern die Staaten, die das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben, diejenigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, das Kyoto-Protokoll umgehend zu ratifizieren. Dies erfordert Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) alle Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu erfüllen;

- b) gemeinsam auf die Erreichung der Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen hinzuarbeiten;
- c) im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, einschließlich der Übereinkommen von Marrakesch, den Entwicklungs- und Transformationsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren und ihnen beim Kapazitätsaufbau zu helfen;
- d) wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern;
- e) Technologielösungen zu entwickeln und weiterzugeben;
- f) innovative Technologien für Schlüsselsektoren der Entwicklung, namentlich den Energiebereich, und für diesbezügliche Investitionen zu entwickeln und zu verbreiten, unter anderem auch durch Beteiligung des Privatsektors, marktorientierte Ansätze sowie eine förderliche öffentliche Politik und internationale Zusammenarbeit;
- g) die systematische Beobachtung der Atmosphäre, der Landflächen und der Ozeane der Erde zu fördern, durch verbesserte Messstationen, die stärkere Nutzung von Satelliten und die entsprechende Integration dieser Beobachtungen in qualitativ hochwertige Daten, die zur Verwendung durch alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, verteilt werden könnten;
- h) die Umsetzung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Beobachtung der Atmosphäre, der Landflächen und der Ozeane der Erde zu verbessern, gegebenenfalls unter Einschluss von Strategien für integrierte globale Beobachtungen, unter anderem mit der Zusammenarbeit zuständiger internationaler Organisationen, insbesondere der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;
- i) Initiativen, wie etwa die Initiative des Arktis-Rates, zur Beurteilung der Folgen des Klimawandels, einschließlich der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für örtliche und indigene Gemeinschaften, zu unterstützen.

37. Eingedenk der Grundsätze von Rio, so unter anderem auch des Grundsatzes, dass den Staaten in Anbetracht ihres unterschiedlichen Beitrags zur weltweiten Umweltverschmutzung eine gemeinsame, wenngleich unterschiedliche Verantwortung zukommt, die Zusammenarbeit auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene auszubauen, um die Luftverschmutzung, so auch die grenzüberschreitende Luftverschmutzung, den sauren Regen und den Ozonabbau zu verringern, mit Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) die Entwicklungs- und Transformationsländer besser zu befähigen, die Auswirkungen, namentlich die Gesundheitsauswirkungen der Luftverschmutzung zu messen, zu verringern und zu beurteilen, und diese Tätigkeiten finanziell und technisch zu unterstützen;

b) die Durchführung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, zu erleichtern, indem bis 2003/2005 eine angemessene Wiederauffüllung seines Fonds sichergestellt wird;

c) den wirksamen Ordnungsrahmen zum Schutz der Ozonschicht weiter zu unterstützen, der mit dem Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem Montrealer Protokoll, so auch mit seinem Mechanismus zur Erfüllungskontrolle aufgestellt wurde;

d) dafür zu sorgen, dass die Entwicklungsländer bis 2010 leichteren Zugang zu erschwinglichen, zugänglichen, kostenwirksamen, sicheren und umweltverträglichen Alternativen zu ozonabbauenden Stoffen erhalten, und ihnen bei der Einhaltung des im Montrealer Protokoll festgelegten Zeitplans für den schrittweisen Ausstieg aus der Verwendung dieser Stoffe behilflich zu sein und dabei zu bedenken, dass der Abbau der Ozonschicht und die Klimaänderung auf wissenschaftlich-technischer Ebene miteinander in Zusammenhang stehen;

e) Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit ozonabbauenden Stoffen zu ergreifen.

* * *

38. Der Landwirtschaft kommt eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Bedarfs einer wachsenden Weltbevölkerung zu, und sie ist auf untrennbare Weise mit der Bekämpfung der Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, verbunden. Es ist unabdingbar, dass die Rolle der Frau auf allen Ebenen und bei allen Aspekten der ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft, der Ernährung und der Ernährungssicherung aufgewertet wird. Eine nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sind grundlegende Voraussetzung für die Durchführung eines integrierten Konzepts zur umweltverträglichen Steigerung der Nahrungsmittelproduktion und Verbesserung von Ernährungssicherung und Lebensmittelsicherheit. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) das in der Millenniums-Erklärung gesetzte Ziel zu erreichen, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen auf der Welt, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie das Recht auf einen Lebensstandard zu verwirklichen, der angemessen ist, um ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen sowie Gesundheit und Wohlergehen ihrer Familien zu gewährleisten, namentlich was die Ernährung betrifft, so auch durch die Förderung der Ernährungssicherheit und die Bekämpfung des Hungers im Verbund mit Maßnahmen gegen die Armut, im Einklang mit den Ergebnissen des Welternährungsgipfels und für die Vertragsstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

b) integrierte Flächenbewirtschaftungs- und Wassernutzungspläne auszuarbeiten und durchzuführen, die auf einer nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Ressourcen und auf der integrierten Bewertung des sozioökonomischen und ökologischen Potenzials gründen, und die Regierungen, die Kommunen und die Gemeinschaften besser zu befähigen, Menge und Güte der Flächen- und Wasserressourcen zu überwachen und zu steuern;

c) das Verständnis der nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung sowie des dauerhaften Schutzes der Wasserressourcen zu vertiefen, um für die langfristige Bestandfähigkeit der Süßwasser-, Küsten- und Meeresumwelt zu sorgen;

- d) Programme zur nachhaltigen Steigerung des Flächenertrags und zur effizienteren Nutzung von Wasserressourcen in Land- und Forstwirtschaft, Feuchtgebieten, der handwerklichen Fischerei und Aquakultur zu fördern, insbesondere unter Anwendung der Methoden indigener Gruppen und ortsansässiger Gemeinschaften;
- e) durch die Gewährung geeigneter technischer und finanzieller Hilfe die Anstrengungen der Entwicklungsländer zum Schutz von Oasen vor Silt, Landverödung und Versalzung zu unterstützen;
- f) die Teilhabe von Frauen an allen Aspekten und auf allen Ebenen einer nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährungssicherung auszubauen;
- g) mit Hilfe der zuständigen internationalen Organisationen vorhandene Informationssysteme über Flächennutzungspraktiken miteinander zu integrieren, durch den Ausbau einzelstaatlicher Forschungsbemühungen und Beratungsdienste sowie von Landwirtschaftsorganisationen mit dem Ziel, einen Austausch bewährter Bewirtschaftungsmethoden zwischen den einzelnen Landwirten anzuregen, beispielsweise im Hinblick auf umweltverträgliche, kostengünstige Technologien;
- h) nach Bedarf Maßnahmen zu ergreifen, um die indigenen Systeme zur Ressourcenbewirtschaftung zu schützen und die Beiträge aller in Betracht kommenden Interessengruppen, Männer wie Frauen, zur ländlichen Planung und Entwicklung zu fördern;
- i) grundsatzpolitische Maßnahmen zu ergreifen und Rechtsvorschriften umzusetzen, die klar abgegrenzte und durchsetzbare Boden- und Wassernutzungsrechte verbiefen, die rechtliche Absicherung der Grundbesitzverhältnisse zu fördern und dabei anzuerkennen, dass es in den einzelnen Ländern unterschiedliche Gesetze und/oder Systeme gibt, die den Zugang zu Grund und Boden sowie Besitzverhältnisse regeln, sowie den Entwicklungs- und Transformationsländern, die Agrarreformen durchführen, um für nachhaltige Existenzgrundlagen zu sorgen, technische und finanzielle Hilfe zu gewähren;
- j) die rückläufige Tendenz bei der Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel für die nachhaltige Landwirtschaft umzukehren, geeignete technische und finanzielle Hilfe zu gewähren und in den Entwicklungs- und Transformationsländern Privatsektorinvestitionen zu fördern und Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die landwirtschaftliche Forschung zu verstärken, die Bewirtschaftungskapazitäten für natürliche Ressourcen zu steigern und Forschungsergebnisse unter den Landwirten zu verbreiten;
- k) landwirtschaftliche Betriebe und Landwirte durch marktorientierte Anreize dazu zu veranlassen, den Wasserverbrauch und die Wasserqualität zu überwachen und zu steuern, unter anderem durch Methoden wie kleine Bewässerungsprojekte sowie die Wiederaufbereitung und Wiederverwendung von Brauchwasser;
- l) für veredelte landwirtschaftliche Erzeugnisse den Zugang zu vorhandenen Märkten zu verbessern und neue Märkte zu erschließen;

- m) in entwickelten Ländern und Transformationsländern verstärkt Flächenrecycling zu betreiben, mit geeigneter technischer Unterstützung, soweit Kontamination schwere Probleme bereitet;
- n) die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des unerlaubten Anbaus von Suchtstoffpflanzen zu verstärken, unter Berücksichtigung ihrer negativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen;
- o) Programme für eine umweltschonende, wirksame und effiziente Nutzung von Maßnahmen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und zur landwirtschaftlichen Schädlingsbekämpfung zu fördern;
- p) die bestehenden Initiativen zu stärken und besser zu koordinieren, um für eine nachhaltigere landwirtschaftliche Erzeugung und Ernährungssicherung zu sorgen;
- q) die Länder zu bitten, soweit noch nicht geschehen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu ratifizieren;
- r) die Erhaltung sowie die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung traditioneller und indigener Agrarsysteme zu fördern und indigene landwirtschaftliche Produktionsmodelle zu stärken.

* * *

39. Die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, stärken, um gegen die Ursachen von Wüstenbildung und Landverödung anzugehen, mit dem Ziel, Land zu erhalten und zu sanieren, und durch Landverödung verursachte Armut zu bekämpfen. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) ausreichende und berechenbare Finanzmittel zu mobilisieren sowie den Technologietransfer und den Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen anzuregen;
- b) einzelstaatliche Aktionsprogramme aufzustellen, um die rechtzeitige wirksame Durchführung des Übereinkommens und der damit zusammenhängenden Projekte zu gewährleisten, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich durch dezentralisierte Projekte auf lokaler Ebene;
- c) bei der Aufstellung und Durchführung von Plänen und Strategien im Kontext des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung weitere Synergien zu finden und unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenbereiche der Übereinkommen zu nutzen;
- d) Maßnahmen miteinander zu verbinden, die dazu dienen, die Wüstenbildung zu verhüten und zu bekämpfen sowie die Auswirkungen der Dürre durch einschlägige Politiken und Programme abzumildern, darunter Strategien für Flächen-, Wasser- und Waldbewirtschaftung, Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Frühwarnsysteme, Umwelt, Energie, natürliche Ressourcen, Gesundheit und Bildung sowie Armutsbeseitigung und nachhaltige Entwicklung;

e) vor Ort erschwinglichen Zugang zu Informationen zu schaffen, mit dem Ziel, die Überwachung und Frühwarnung im Zusammenhang mit Wüstenbildung und Dürre zu verbessern;

f) die zweite Versammlung der Globalen Umweltfazilität (GEF) aufzufordern, den Empfehlungen des Rates der GEF zu entsprechen und die Landverödung (Wüstenbildung und Entwaldung) zum Schwerpunktgebiet der GEF zu bestimmen, damit diese so die erfolgreiche Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung unterstützen kann; und demzufolge in Erwägung zu ziehen, die GEF zu einem Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens zu machen, unter Berücksichtigung der Vorrechte und Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, unter Anerkennung der sich gegenseitig ergänzenden Funktionen, die der GEF und dem Globalen Mechanismus des Übereinkommens dabei zukommen, Mittel für die Erarbeitung und Durchführung von Aktionsprogrammen bereitzustellen und zu mobilisieren;

g) durch verstärkte Steuerung und Rechtsdurchsetzung sowie durch die Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft an die Entwicklungsländer für die größere Nachhaltigkeit von Graslandressourcen zu sorgen.

* * *

40. Gebirgsökosysteme unterstützen spezielle Formen der Existenzsicherung und enthalten bedeutende Wassereinzugsgebiete, biologische Vielfalt und eine einzigartige Flora und Fauna. Viele sind besonders sensibel und anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung und bedürfen eines besonderen Schutzes. Es sind Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich, die darauf gerichtet sind,

a) Programme, Politiken und Konzepte zu erarbeiten und zu fördern, die die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete miteinander verbinden, sowie die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, da sie sich positiv auf Programme zur Bekämpfung der Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, auswirkt;

b) Programme durchzuführen, die sich nach Bedarf mit Entwaldung, Erosion, Boden-degradation, Artenschwund, der Störung von Wasserläufen und dem Rückzug von Gletschern auseinandersetzen;

c) gegebenenfalls geschlechtsspezifisch differenzierende Politiken und Programme auszuarbeiten und umzusetzen, einschließlich öffentlicher und privater Investitionen, die Ungleichbehandlungen ausräumen helfen, denen sich Gemeinwesen in Berggebieten gegenübersehen;

d) Programme durchzuführen, die Diversifizierung, traditionelle Gebirgs-Wirtschaftsformen, nachhaltige Lebensgrundlagen und Kleinerzeugersysteme fördern, namentlich durch gezielte Ausbildungsprogramme und besseren Zugang zu innerstaatlichen und internationalen Märkten sowie Kommunikations- und Verkehrsplanung, unter Berücksichtigung der besonderen Sensibilität von Berggebieten;

e) die volle Partizipation und Teilhabe der Gebirgsgemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen einzubinden;

f) innerstaatliche und internationale Unterstützung für angewandte Forschung and Kapazitätsaufbau zu mobilisieren, finanzielle und technische Hilfe bei der wirksamen und nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsökosystemen in den Entwicklungs- und Transformationsländern zu gewähren sowie mittels konkreter Pläne, Projekte und Programme mit ausreichender Unterstützung durch alle Interessengruppen und unter Berücksichtigung des Geistes des Internationalen Jahres der Berge (2002) gegen Armut bei den Bergbewohnern vorzugehen.

* * *

41. Im Geiste des Internationalen Jahres des Ökotourismus (2002), des Jahres des Kulturerbes (2002), des Weltgipfels für Ökotourismus 2002 und der dort verabschiedeten Erklärung von Québec sowie des von der Weltorganisation für Tourismus verabschiedeten Globalen Ethikkodex für den Tourismus die Entwicklung eines sanften Tourismus, namentlich eines ressourcenschonenden Tourismus und des Ökotourismus, fördern, um dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung der Gastgemeinden größere Vorteile aus den Tourismusressourcen ziehen kann, unter Wahrung der kulturellen und ökologischen Unversehrtheit dieser Gemeinden und bei verbessertem Schutz ökologisch sensibler Gebiete und Naturerbestätten. Die Entwicklung eines sanften Tourismus und den Kapazitätsausbau fördern, um zur Stärkung der ländlichen und ortsansässigen Gemeinschaften beizutragen. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die internationale Zusammenarbeit, ausländische Direktinvestitionen sowie Partnerschaften mit dem öffentlichen und dem privaten Sektor auf allen Ebenen zu verstärken;

b) Programme, namentlich im Bildungs- und Ausbildungsbereich, zu erarbeiten, die die Menschen zur Teilnahme am Ökotourismus ermutigen, indigene und ortsansässige Gemeinschaften zu befähigen, den Ökotourismus auszubauen und Nutzen daraus zu ziehen, sowie die Kooperation aller Interessengruppen bei der Tourismusentwicklung und der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes zu verstärken, um den Schutz der Umwelt, der natürlichen Ressourcen und des Kulturerbes zu verbessern;

c) den Entwicklungs- und Transformationsländern technische Hilfe zu gewähren, um die Entwicklung eines sanften Tourismus als Einnahmequelle sowie entsprechende Investitionen und Aufklärungsprogramme über Tourismus zu unterstützen, um den Inlandstourismus zu verbessern und die Unternehmensentwicklung anzuregen;

d) den Gastgemeinden mit Unterstützung der Weltorganisation für Tourismus und der sonstigen zuständigen Organisationen dabei behilflich zu sein, die Besucherzahl ihrer touristischen Anziehungspunkte auf für sie möglichst vorteilhafte Weise zu steuern und gleichzeitig sicherzustellen, dass möglichst wenige nachteilige Auswirkungen auf und Risiken für ihre Traditionen, ihre Kultur und ihre Umwelt entstehen;

e) die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit zu fördern, namentlich durch die Erleichterung des Marktzugangs und des Zugangs zu Handelsinformationen, sowie die Partizipa-

tion neu gegründeter lokaler Unternehmen, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben, zu fördern.

* * *

42. Der biologischen Vielfalt kommt insgesamt eine entscheidende Rolle bei der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung zu, und sie ist für unsere Erde, das Wohl der Menschheit sowie den Lebensunterhalt und die kulturelle Integrität der Menschen unverzichtbar. Durch menschliche Einwirkungen geht die biologische Vielfalt heute jedoch mit beispielloser Geschwindigkeit verloren; dieser Trend lässt sich nur dann umkehren, wenn die Menschen vor Ort von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt profitieren, insbesondere in den Ursprungsländern der genetischen Ressourcen, gemäß Artikel 15 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Das Übereinkommen ist das wichtigste Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und für die gerechte und ausgewogene Verteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen. Wenn die drei Zielsetzungen des Übereinkommens effizienter und kohärenter umgesetzt und bis 2010 eine erhebliche Reduzierung der gegenwärtigen Rate des Artenschwunds herbeigeführt werden soll, werden den Entwicklungsländern neue und zusätzliche finanzielle und technische Ressourcen zur Verfügung gestellt und außerdem auf allen Ebenen Maßnahmen ergriffen werden müssen, die darauf gerichtet sind,

a) die Ziele des Übereinkommens in globale, regionale und nationale sektorale und sektorübergreifende Programme und Politiken einzubinden, insbesondere in die Programme und Politiken des Wirtschaftssektors der einzelnen Länder und der internationalen Finanzinstitutionen;

b) die laufenden Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, namentlich zum sanften Tourismus, als Querschnittsthema zu fördern, das auf verschiedene Ökosysteme, Sektoren und Themenbereiche Anwendung findet;

c) wirksame Synergien zwischen dem Übereinkommen und anderen multilateralen Umweltübereinkommen zu fördern, unter anderem durch die Erarbeitung gemeinsamer Pläne und Programme zu gemeinsamen Aufgaben und Anliegen unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Geltungsbereiche;

d) das Übereinkommen und seine Einzelbestimmungen durchzuführen und namentlich seine Arbeitsprogramme und Beschlüsse mittels nationaler, regionaler und globaler Aktionsprogramme aktiv weiterzuverfolgen, insbesondere durch einzelstaatliche Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, sowie sie verstärkt in die jeweiligen sektorübergreifenden Strategien, Programme und Politiken einzubinden, namentlich in diejenigen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung, so auch in Initiativen, die eine nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt auf Gemeinwesenebene fördern;

e) die umfassende Anwendung und die Weiterentwicklung des Ökosystemkonzepts zu fördern, das derzeit im Rahmen der nach dem Übereinkommen durchgeführten Arbeiten ausgearbeitet wird;

f) eine konkrete internationale Unterstützung und Partnerschaft für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, so auch in den Ökosystemen, an Stätten des Welterbes und zum Schutz gefährdeter Arten, zu fördern, insbesondere indem Finanzmittel und Technologien auf geeignete Weise in die Entwicklungs- und Transformationsländer geleitet werden;

g) die biologische Vielfalt wirksam zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, Initiativen für bedrohte, besonders artenreiche Gebiete und andere für die biologische Vielfalt unerlässliche Gebiete zu fördern und zu unterstützen sowie für den Auf- und Ausbau einzelstaatlicher und regionaler ökologischer Netze und Korridore einzutreten;

h) den Entwicklungsländern finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren, namentlich auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, um die Anstrengungen zu untermauern, die auf der Ebene indigener und örtlicher Gemeinschaften zur Erhaltung der biologischen Vielfalt unternommen werden;

i) die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung invasiver nichteinheimischer Organismen, eine der Hauptursachen für den Artenschwund, zu verstärken sowie auf allen Ebenen zur Ausarbeitung wirksamer Arbeitsprogramme gegen nichteinheimische Organismen anzuregen;

j) vorbehaltlich innerstaatlicher Rechtsvorschriften die Rechte ortsansässiger und indigener Gemeinschaften anzuerkennen, die über traditionelle Kenntnisse und daraus hervorgehende Innovationen und Praktiken verfügen, und mit ihrer Zustimmung und Mitwirkung einvernehmlich vereinbarte Mechanismen zum Ausgleich der Vorteile aus deren Nutzung auszuarbeiten und anzuwenden;

k) alle Interessengruppen zu ermutigen und zu befähigen, zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens beizutragen, und insbesondere die besondere Rolle anzuerkennen, die Jugendlichen, Frauen sowie indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zukommt;

l) die wirksame Teilhabe indigener und ortsansässiger Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung und Politikformulierung betreffend die Nutzung ihrer traditionellen Kenntnisse zu fördern;

m) die technische und finanzielle Unterstützung der Entwicklungs- und Transformationsländer bei ihren Bemühungen um die Erarbeitung beziehungsweise Durchführung unter anderem von nationalen Systemen sui generis und traditionellen Systemen zu begünstigen, im Einklang mit den Prioritäten und der Rechtsordnung des jeweiligen Landes und mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten und nachhaltig zu nutzen;

n) die breite Anwendung der Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Verteilung der Vorteile aus ihrer Nutzung und weitere Arbeit daran zu fördern, als Beitrag, um den Vertragsparteien des Übereinkommens bei der Erarbeitung und Formulierung rechtlicher, verwaltungstechnischer oder politischer Maßnahmen betreffend Zugang und Vorteilsausgleich sowie vertraglicher und sonstiger einvernehmlich festgelegter Regelungen des Zugangs und Vorteilsausgleichs behilflich zu sein;

- o) innerhalb des Rahmens des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und ein- gedenk der Bonner Leitlinien eine internationale Ordnung zur Förderung und zum Schutz der ge- rechten und ausgewogenen Verteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen aus- zuhandeln;
- p) auf einen erfolgreichen Abschluss der im Gang befindlichen Prozesse hinzuwirken, die in dem von der Weltorganisation für geistiges Eigentum eingerichteten Zwischenstaatlichen Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore sowie in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zu Artikel 8 Buchstabe j und den damit zusammenhängenden Bestimmungen des Übereinkommens ablaufen;
- q) praxisnahe Maßnahmen zu fördern, um im Einklang mit den Artikeln 15 und 19 des Übereinkommens den Zugang zu den Ergebnissen und Vorteilen aus Biotechnologien, die auf genetischen Ressourcen beruhen, zu eröffnen, namentlich durch verstärkte wissenschaftlich- technische Zusammenarbeit im Bereich der Biotechnologie und der biologischen Sicherheit, so auch durch den Austausch von Sachverständigen, die Ausbildung von Fachkräften und den Auf- bau forschungsorientierter institutioneller Kapazitäten;
- r) die Gespräche über das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und Übereinkünf- ten betreffend internationalen Handel und geistige Eigentumsrechte, wie in der Ministererklä- rung von Doha angesprochen, zu fördern, ohne ihren Ergebnissen vorzugreifen, mit dem Ziel, zu größeren Synergien und verstärkter gegenseitiger Unterstützung zu gelangen, unter Berücksich- tigung der nach den einschlägigen Übereinkünften getroffenen Beschlüsse;
- s) die Durchführung des Arbeitsprogramms der Globalen Taxonomie-Initiative zu för- dern;
- t) alle Staaten zu bitten, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen, das Proto- koll von Cartagena über biologische Sicherheit und die sonstigen Übereinkünfte mit Bezug auf die biologische Vielfalt zu ratifizieren, und diejenigen Staaten, die dies bereits getan haben, zu bitten, die wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte auf nationaler, regionaler und interna- tionaler Ebene zu fördern und die Entwicklungs- und Transformationsländer dabei technisch und finanziell zu unterstützen.

* * *

43. Beinahe ein Drittel der Erdoberfläche ist mit Waldgebieten beziehungsweise Bäumen be- deckt. Die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und Forsten sowie im Hinblick auf Holz- und Nichtholzprodukte ist für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung von ebenso grundlegender Bedeutung wie dafür, die Armut zu bekämpfen, die Entwaldung erheblich zu ver- ringern, den Artenschwund in den Waldgebieten sowie die Zerstörung von Flächen und Ressour- cen aufzuhalten, die Ernährungssicherung sowie den Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser und erschwinglicher Energie zu verbessern; des Weiteren macht sie die vielfältigen Vorteile von Wäldern, Forsten und Bäumen deutlich und trägt zum Wohl des Planeten und der Menschheit bei. Die Verwirklichung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf einzelstaatlicher und welt- weiter Ebene, namentlich durch Partnerschaften zwischen den interessierten Regierungen und

den sonstigen Interessengruppen, so auch dem Privatsektor, den indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften und den nichtstaatlichen Organisationen, ist ein wesentliches Ziel der nachhaltigen Entwicklung. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die politische Verpflichtung auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu verstärken, indem sie als Vorrangbereich auf der internationalen politischen Agenda bestätigt wird, und dabei den Querverbindungen zwischen dem Forstsektor und den anderen Sektoren durch integrierte Konzepte umfassend Rechnung zu tragen;

b) das Waldforum der Vereinten Nationen und die es unterstützende Kollaborative Partnerschaft für Wälder als die wichtigsten zwischenstaatlichen Mechanismen zu unterstützen, die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erleichtern und koordinieren und so unter anderem zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Wälder beitragen;

c) mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Sofortmaßnahmen zum Vollzug der einzelstaatlichen Waldgesetze sowie gegen den unerlaubten internationalen Handel mit Waldprodukten, namentlich mit den biologischen Ressourcen der Wälder, zu ergreifen und im Zusammenhang mit dem einzelstaatlichen Rechtsvollzug auf diesem Gebiet Hilfe beim Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten zu gewähren;

d) auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass eine nachhaltige Holzernte herbeigeführt wird, und um die Bereitstellung von Finanzmitteln sowie den Transfer und die Entwicklung umweltgerechter Technologien zu erleichtern und so nichtnachhaltigen Holzerntepraktiken entgegenzuwirken;

e) Initiativen zu erarbeiten und durchzuführen, um den Bedürfnissen derjenigen Weltregionen gerecht zu werden, die gegenwärtig unter Armut und den höchsten Entwaldungsraten leiden und in denen die betroffenen Regierungen eine internationale Zusammenarbeit begrüßen würden;

f) Partnerschaften und die internationale Zusammenarbeit auf- und auszubauen, um die vermehrte Bereitstellung von Finanzmitteln, den Transfer umweltgerechter Technologien, den Handel, den Kapazitätsaufbau, den Vollzug der Waldgesetze und eine entsprechende Ordnungspolitik auf allen Ebenen sowie eine integrierte Boden- und Ressourcenbewirtschaftung im Hinblick auf nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erleichtern, namentlich die Maßnahmenvorschläge der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Wälder (IPF)/des Zwischenstaatlichen Waldforums (IFF);

g) für die beschleunigte Durchführung der IPF/IFF-Maßnahmenvorschläge durch die Länder und die Kollaborative Partnerschaft für Wälder zu sorgen und die Berichterstattung an das Waldforum der Vereinten Nationen zu verstärken, um zu einer Sachstandsbewertung im Jahr 2005 beizutragen;

h) die Waldbewirtschaftungssysteme indigener und ortsansässiger Gemeinschaften anzuerkennen und zu unterstützen, damit deren volle und wirksame Teilhabe an einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung gewährleistet ist;

i) das erweiterte maßnahmenorientierte Arbeitsprogramm des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Hinblick auf alle Arten der biologischen Vielfalt von Wäldern in enger Zusammenarbeit mit dem Forum, den Mitgliedern der Partnerschaft und anderen Wälder betreffenden Prozessen und Übereinkünften sowie unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessengruppen durchzuführen.

* * *

44. Bergbau, Mineralien und Metalle sind für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vieler Länder wichtig. Mineralien sind für das Leben in der heutigen Zeit unabdingbar. Die Steigerung des Beitrags von Bergbau, Mineralien und Metallen zur nachhaltigen Entwicklung umfasst Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Bemühungen um die Auseinandersetzung mit den negativen wie positiven ökologischen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Folgen zu unterstützen, die während des gesamten Lebenszyklus durch Bergbau, Mineralien und Metalle entstehen, so auch in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter, und dabei unter Erweiterung auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene laufender Aktivitäten ein breites Spektrum von Partnerschaften zwischen interessierten Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, Bergbauunternehmen und Bergarbeitern sowie anderen Interessengruppen zu nutzen, um Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der nachhaltigen Entwicklung des Bergbaus und der auf Dauer tragfähigen Erschließung von Mineralien zu fördern;

b) die Mitwirkung der Interessengruppen, namentlich ortsansässiger und indigener Gemeinschaften sowie Frauen, auszubauen, sodass sie eine aktive Rolle bei der Erschließung von Mineralien und Metallen sowie bei der Entwicklung des Bergbaus während des gesamten Lebenszyklus von Bergwerken spielen, so auch nach deren Schließung zu Sanierungszwecken, im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung bedeutender grenzüberschreitender Auswirkungen;

c) nachhaltige Bergbaumethoden zu fördern, indem den Entwicklungs- und Transformationsländern finanzielle und technische Unterstützung sowie Hilfe beim Kapazitätsaufbau im Hinblick auf den Abbau und die Verarbeitung von Mineralien, so auch den Kleinbergbau, gewährt wird, und wenn möglich und angebracht die Veredelungsmethoden zu verbessern, die wissenschaftlich-technischen Informationen auf den neuesten Stand zu bringen und geschädigte Stätten zu regenerieren und zu sanieren.

V. Nachhaltige Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt*

45. Die Globalisierung bietet Chancen und Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung. Wir erkennen an, dass Globalisierung und Interdependenz neue Chancen für Handel, Inve-

* Da sich der Aufbau des Kapitels V im Zuge der Verhandlungen geändert hat und die Absatznummerierung nun nicht mehr mit der früheren, in Dokument A/CONF.199/L.1 enthaltenen Fassung übereinstimmt, werden nach Ziffer 45 bis zum Ende des Kapitels lateinische Ordinalzahlen (bis, ter, usw.) verwendet, um einen problemlosen Anschluss zu der nicht veränderten Absatznummerierung in den darauf folgenden Kapiteln zu gewährleisten.

stitionen und Kapitalströme sowie technologische Fortschritte, namentlich bei der Informationstechnologie, eröffnen, die zum Wachstum der Weltwirtschaft, zur Entwicklung und zur Verbesserung des Lebensstandards überall auf der Welt beitragen können. Gleichzeitig bleiben gravierende Herausforderungen bestehen, namentlich schwerwiegende Finanzkrisen, Unsicherheit, Armut, Ausgrenzung und Ungleichheit innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen. Die Entwicklungs- und Transformationsländer müssen besondere Schwierigkeiten überwinden, wenn sie auf diese Herausforderungen und Chancen eingehen wollen. Die Globalisierung sollte alle voll mit einschließen und ausgewogen sein, und es besteht ein großer Bedarf an Politiken und Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, die unter voller und effektiver Beteiligung der Entwicklungs- und Transformationsländer ausgearbeitet und durchgeführt werden und die ihnen dabei helfen sollen, diesen Herausforderungen und Chancen wirksam zu begegnen. Dies wird vordringliche Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern, die darauf gerichtet sind,

a) weiterhin ein offenes, ausgewogenes, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem zu fördern, das allen Ländern bei dem Streben nach nachhaltiger Entwicklung zugute kommt; den erfolgreichen Abschluss des in der Ministererklärung von Doha enthaltenen Arbeitsprogramms und die Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu unterstützen; den in der Ministererklärung von Doha enthaltenen Beschluss zu begrüßen, die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms der Erklärung zu stellen, namentlich auch durch die Verbesserung des Marktzugangs für Produkte, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

b) die Bemühungen zu fördern, die die internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen zurzeit unternehmen, um Offenheit und Transparenz der Entscheidungsprozesse und institutionellen Strukturen zu gewährleisten;

c) die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, verstärkt dazu zu befähigen, die Möglichkeiten wahrzunehmen, die die Handelsliberalisierung ihnen darbietet, auf dem Wege der internationalen Zusammenarbeit sowie durch Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität, der Diversifizierung und der Wettbewerbsfähigkeit im Rohstoffbereich, der lokalen unternehmerischen Kapazität und durch den Ausbau der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur;

d) entsprechend Ziffer 64 des Konsenses von Monterrey die Internationale Arbeitsorganisation zu unterstützen und ihre laufende Arbeit zur sozialen Dimension der Globalisierung zu fördern;

e) die Erbringung koordinierter, effektiver und zielgerichteter handelsbezogener technischer Hilfe und die Durchführung entsprechender Kapazitätsaufbauprogramme zu verstärken, namentlich mit dem Ziel, bestehende und künftige Marktzugangschancen zu nutzen, und das Verhältnis zwischen Handel, Umwelt und Entwicklung zu prüfen.

45.bis Dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) die Ergebnisse der Ministerkonferenz von Doha umsetzen, die handelsbezogene technische Hilfe und den entsprechenden Kapazitätsaufbau weiter verstärken und die ernsthafte, wirksame und volle Beteiligung der Entwicklungsländer an den multilateralen Handelsverhandlungen gewährleisten, indem ihre Bedürfnisse und Interessen zu einem Kernanliegen des WTO-Arbeitsprogramms gemacht werden.

45.ter Auf der Grundlage der Grundsätze von Rio aktiv die Unternehmensverantwortung und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen fördern, namentlich durch die volle Ausarbeitung und wirksame Umsetzung zwischenstaatlicher Übereinkünfte und Maßnahmen, internationaler Initiativen und öffentlich-privater Partnerschaften sowie geeigneter einzelstaatlicher Regelungen, und die fortlaufende Verbesserung der Unternehmenspraktiken in allen Ländern unterstützen.

45.quater Die Entwicklungsländer verstärkt dazu befähigen, öffentlich/private Initiativen zu fördern, mit deren Hilfe leichter Zugang zu Informationen über Länder und Finanzmärkte geschaffen, die Genauigkeit und Aktualität dieser Informationen verbessert und der durch sie erfasste Bereich erweitert werden kann. Multilaterale und regionale Finanzinstitutionen könnten diesbezüglich weitere Hilfe gewähren.

45.quinques Mit dem multilateralen Handelssystem vereinbare regionale Handels- und Kooperationsübereinkünfte zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungs- und Transformationsländern sowie zwischen den Entwicklungsländern stärken, gegebenenfalls mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen beziehungsweise der regionalen Entwicklungsbanken, um so die Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu verwirklichen.

45.sexties Durch Technologietransfer unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen und durch die Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei behilflich sein, die digitale Kluft zu verringern, digitale Chancen zu schaffen und das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Entwicklung nutzbar zu machen, und in diesem Zusammenhang den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft unterstützen.

VI. Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

46. In der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung wird festgestellt, dass die Menschen im Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung stehen und dass sie Anspruch auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur haben. Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung lassen sich nicht erreichen, solange zehrende Krankheiten weit verbreitet sind, und Fortschritte im Hinblick auf die Gesundheit der gesamten Bevölkerung setzen Armutsbeseitigung voraus. Es ist dringend erforderlich, die Ursachen von Krankheiten, auch sofern sie umweltbedingt sind, und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung auszuräumen, unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Kindern sowie der schwächeren Gesellschaftsgruppen wie der Behinderten, älteren Menschen und indigenen Bevölkerungsgruppen.

47. Die Kapazität der Gesundheitsversorgungssysteme zur Bereitstellung effizienter, zugänglicher und bezahlbarer Basisgesundheitsdienste für alle stärken, mit dem Ziel der Verhütung, Bekämpfung und Behandlung von Krankheiten, und umweltbedingte Gesundheitsgefahren reduzieren, im Einklang mit den Menschenrechten und Grundfreiheiten und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und kulturellen und religiösen Werten sowie unter Berücksichtigung der Berichte der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen

und der Sondertagungen der Generalversammlung. Dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) Gesundheitsanliegen, namentlich auch diejenigen der anfälligsten Bevölkerungsgruppen, in Strategien, Politiken und Programme für Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung zu integrieren;

b) den ausgewogenen und verbesserten Zugang zu bezahlbaren und effizienten Gesundheitsversorgungsdiensten, einschließlich Vorsorge, auf allen Ebenen des Gesundheitssystems, zu unentbehrlichen und unbedenklichen Medikamenten zu erschwinglichen Preisen, zu Immunisierungsdiensten und sicheren Impfstoffen sowie zu medizinischer Technologie zu fördern;

c) Entwicklungs- und Transformationsländern technische und finanzielle Hilfe zur Umsetzung der Strategie "Gesundheit für alle" zu gewähren, einschließlich Gesundheitsinformationssystemen und integrierten Datenbanken über Entwicklungsrisiken;

d) die Ausbildung und Verwaltung der im Gesundheitswesen tätigen Humanressourcen zu verbessern;

e) Partnerschaften zur Verbesserung der Gesundheitserziehung zu fördern und auszubauen, um bis 2010 weltweit eine bessere Gesundheitsalphabetisierung zu erzielen, nach Bedarf unter Beteiligung von Organisationen der Vereinten Nationen;

f) Programme und Initiativen zu entwickeln, um bis zum Jahr 2015 die Sterblichkeitsraten von Säuglingen und Kindern unter fünf Jahren um zwei Drittel und die Müttersterblichkeitsraten um drei Viertel der Rate des Jahres 2000 zu senken, und die Disparitäten sowohl zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern als auch innerhalb dieser Länder so schnell wie möglich zu verringern, wobei der Beseitigung der unverhältnismäßig hohen und verhütbaren Sterblichkeit weiblicher Säuglinge und Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

g) Forschungsanstrengungen gezielt auf vorrangige Probleme der öffentlichen Gesundheit auszurichten und die Forschungsergebnisse auf diese anzuwenden, insbesondere soweit anfällige und schwächere Bevölkerungsgruppen davon betroffen sind, und zwar mit Hilfe der Entwicklung neuer Impfstoffe, der reduzierten Exposition gegenüber Gesundheitsgefährdungen, der Erweiterung des gleichen Zugangs zu Gesundheitsdiensten, Bildung, Ausbildung und medizinischer Behandlung und Technologie und der Bekämpfung der Sekundärwirkungen schlechter Gesundheit;

h) die Bewahrung, Weiterentwicklung und Nutzung wirksamer traditioneller medizinischer Kenntnisse und Praktiken zu fördern, gegebenenfalls in Verbindung mit der modernen Medizin, wobei die indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften als Hüter traditioneller Kenntnisse und Praktiken anerkannt werden, während gleichzeitig, soweit angezeigt, ein wirksamer Schutz des traditionellen Wissens im Einklang mit dem Völkerrecht gefördert wird;

i) den gleichberechtigten Zugang der Frau zu Gesundheitsdiensten zu gewährleisten, unter besonderer Berücksichtigung von Gesundheitsdiensten für Mütter und von Geburtshilfenotdiensten;

j) wirksame Maßnahmen ergreifen, um bei allen Personen entsprechenden Alters eine gesunde Lebensweise zu fördern, so auch im Hinblick auf die reproduktive und sexuelle Gesundheit, im Einklang mit den Verpflichtungen und Ergebnissen der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, so auch des Weltkindergipfels, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz, und ihrer jeweiligen Überprüfungen und Berichte;

k) gegebenenfalls internationale Initiativen für den Aufbau von Kapazitäten einzuleiten, um die Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Umwelt zu bewerten und die gewonnenen Erkenntnisse dafür einzusetzen, wirksamere nationale und regionale Politikmaßnahmen gegen umweltbedingte Gesundheitsgefährdungen zu entwickeln;

l) Technologien zu übertragen und zu verbreiten, mit deren Hilfe in ländlichen und städtischen Gebieten in Entwicklungs- und Transformationsländern die Versorgung mit sauberem Trinkwasser, die Abwasserentsorgung und die Abfallbewirtschaftung sichergestellt werden kann, unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen, so auch durch öffentlich-private multisektorale Partnerschaften und mit internationaler finanzieller Unterstützung, unter Berücksichtigung der länderspezifischen Gegebenheiten und der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der spezifischen Technologiebedürfnisse der Frau;

m) die Programme der IAO und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Verringerung berufsbedingter Todesfälle, Verletzungen und Krankheiten zu verstärken und zu fördern und den Arbeitsschutz an das öffentliche Gesundheitswesen anzubinden, mit dem Ziel, die öffentliche Gesundheit und die Gesundheitserziehung zu fördern;

n) die Verfügbarkeit von ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen, kulturell akzeptablen Nahrungsmitteln von angemessenem Nährwert und den Zugang aller Menschen dazu zu verbessern, den Gesundheitsschutz der Verbraucher zu verbessern, Probleme des Mangels an Mikronährstoffen zu beheben und bestehende international vereinbarte Verpflichtungen sowie einschlägige Normen und Richtlinien umzusetzen;

o) wo angezeigt, präventive, gesundheitsfördernde und kurative Programme zu entwickeln oder zu stärken, die sich auf nicht übertragbare Krankheiten und Leiden richten, wie etwa Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Diabetes, chronische Erkrankungen der Atemwege, Verletzungen, Gewalt und psychische Störungen und damit zusammenhängende Risikofaktoren, einschließlich Alkohol, Tabak, ungesunder Ernährung und Mangel an körperlicher Betätigung.

48. Innerhalb der vereinbarten Fristen alle Verpflichtungen umsetzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer sechszwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids vereinbart wurden, mit besonderem Nachdruck auf der Reduzierung der Verbreitung von HIV unter jungen Männern und Frauen zwischen 15 und 24 Jahren um 25 Prozent in den am stärksten betroffenen Ländern bis 2005 und weltweit bis 2010, sowie Malaria, Tuberkulose und andere Krankheiten bekämpfen, unter anderem

a) durch die Durchführung nationaler Präventions- und Behandlungsstrategien sowie regionaler und internationaler Kooperationsmaßnahmen und die Ausarbeitung internationaler Initiativen zur Gewährung spezieller Hilfe für HIV/Aids-Waisen;

b) durch die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bereitstellung ausreichender Mittel zur Unterstützung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, während gleichzeitig der Zugang der bedürftigsten Länder zu dem Fonds gefördert wird;

c) durch den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und die Förderung des Arbeitsschutzes, unter anderem, soweit angezeigt, durch die Berücksichtigung der auf Freiwilligkeit basierenden IAO-Richtliniensammlung für HIV/Aids und die Welt der Arbeit, um die Bedingungen am Arbeitsplatz zu verbessern;

d) durch die Aufbringung ausreichender öffentlicher Mittel und die Anregung zur Bereitstellung privater Finanzmittel, um unter dem Schwerpunkt Biomedizin und Gesundheitsforschung die Forschungs- und Entwicklungsarbeit in Bezug auf Armutskrankheiten wie HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose sowie die Entwicklung neuer Impfstoffe und Medikamente voranzutreiben.

49. Erkrankungen der Atemwege und andere durch Luftverschmutzung bewirkte Gesundheitsprobleme verringern, unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Kindern,

a) durch Stärkung regionaler und nationaler Programme, unter anderem durch öffentlich-private Partnerschaften, wobei den Entwicklungsländern technische und finanzielle Hilfe gewährt wird;

b) durch Unterstützung der schrittweisen Beendigung der Benzinverbleiung;

c) durch die Verstärkung und Unterstützung von Bemühungen zur Senkung der Schadstoffemissionen durch den Einsatz saubererer Brennstoffe und moderner Techniken der Verschmutzungskontrolle;

d) durch Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Versorgung ländlicher Gemeinden mit bezahlbarer Energie, vor allem, damit sie zum Kochen und Heizen weniger abhängig von traditionellen Brennstoffquellen werden, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen.

50. Bleihaltige Farben und andere Quellen der Bleibelastung für den Menschen schrittweise beseitigen, sich dafür einsetzen, dass insbesondere der Bleibelastung von Kindern vorgebeugt wird, und sich verstärkt um die Beobachtung und Überwachung sowie um die Behandlung von Bleivergiftungen bemühen.

51. [*Ziffer 51 wurde gestrichen.*]

VII. Nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer

52. Die kleinen Inselentwicklungsländer stellen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Umwelt als auch unter dem der Entwicklung einen Sonderfall dar. Obwohl sie auf beispielhafte Weise den Weg zur nachhaltigen Entwicklung beschreiten, sehen sie sich zunehmend behindert durch

das Zusammenspiel nachteiliger Faktoren, die in der Agenda 21, im Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und in den auf der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen klar dargestellt wurden. Es müssen daher Maßnahmen auf allen Ebenen ergriffen werden, die darauf gerichtet sind,

a) die nationale und regionale Umsetzung des Aktionsprogramms mit angemessenen Finanzmitteln zu beschleunigen, so auch über die Schwerpunktbereiche der Globalen Umweltfazilität, durch den Transfer umweltgerechter Technologien und durch Unterstützung des Kapazitätsaufbaus seitens der internationalen Gemeinschaft;

b) auch weiterhin nachhaltige Fischereibewirtschaftung zu betreiben und die finanziellen Erträge aus der Fischerei gegebenenfalls über die Unterstützung und Stärkung der zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, wie etwa des vor kurzem geschaffenen Regionalen karibischen Fischereimechanismus, und von Übereinkünften wie etwa des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische im West- und Zentralpazifik zu verbessern;

c) unter anderem durch die Ausarbeitung spezifischer Initiativen die kleinen Inselentwicklungsländer bei der Abgrenzung und nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Küstengebiete und ausschließlichen Wirtschaftszonen sowie des Festlandsockels (gegebenenfalls einschließlich der Gebiete des Festlandsockels, die mehr als 200 Meilen von den Basislinien der Küsten entfernt sind) sowie bei entsprechenden regionalen Bewirtschaftungsinitiativen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und der Regionalmeerprogramme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu unterstützen;

d) Unterstützung zu gewähren, so auch auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, für die Ausarbeitung und weitere Durchführung

i) von speziell auf die kleinen Inselentwicklungsländer zugeschnittenen Komponenten der Arbeitsprogramme für Meeres- und Küstenbiodiversität;

ii) von Süßwasserprogrammen für die kleinen Inselentwicklungsländer, namentlich mittels der Schwerpunktbereiche der Globalen Umweltfazilität;

e) Abfälle und Verschmutzung und ihre gesundheitlichen Auswirkungen wirksam zu verringern, zu verhüten und zu kontrollieren, indem in den kleinen Inselentwicklungsländern bis 2004 Initiativen zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten ergriffen werden;

f) darauf hinzuwirken, dass den kleinen Inselentwicklungsländern bei den laufenden Verhandlungen und der weiteren Ausarbeitung des WTO-Arbeitsprogramms betreffend den Handel kleiner Volkswirtschaften gebührend Rechnung getragen wird, da sie bei der Integration in die Weltwirtschaft im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha unter schweren strukturellen Benachteiligungen leiden;

g) bis 2004 gemeindenahen Initiativen für einen umweltverträglichen Tourismus auszu- arbeiten und die Kapazitäten aufzubauen, die es gestatten, die Tourismusprodukte zu diversifi- zieren und dabei gleichzeitig Kultur und Traditionen zu schützen und die natürlichen Ressourcen wirksam zu erhalten und zu bewirtschaften;

h) den kleinen Inselentwicklungsländern Hilfe zu gewähren, um lokale Gemeinschaften und in Betracht kommende nationale und regionale Organisationen in diesen Ländern bei einem umfassenden Gefahren- und Risikomanagement sowie bei der Katastrophenvorbeugung, -vorsorge und -bereitschaft zu unterstützen, und Hilfe bei der Behebung der Folgen von Kata- strophen, extremen Wetterphänomenen und anderen Notsituationen zu gewähren;

i) die abschließende Aufstellung und nachfolgende rasche, unter vereinbarten Bedin- gungen erfolgende Operationalisierung wirtschaftlicher, sozialer und umweltbezogener Gefähr- dungsindizes und ähnlicher Indikatoren als Instrumente für die Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen;

j) die kleinen Inselentwicklungsländer dabei zu unterstützen, ausreichende Mittel auf- zubringen und entsprechende Partnerschaften zu bilden, damit sie die erforderlichen Anpassun- gen im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung, des Meeresspiegelan- stiegs und der Klimavariabilität vornehmen können, soweit zutreffend im Einklang mit den Ver- pflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;

k) die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, Kapazitäten und institutionelle Voraussetzungen für die Anwendung von Regelungen betreffend das geistige Eigentum zu schaffen.

53. Die Verfügbarkeit von angemessenen, erschwinglichen und umweltgerechten Energie- dienstleistungen zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer unterstützen, unter anderem

a) durch Stärkung der laufenden und Unterstützung neuer Anstrengungen auf dem Ge- biet der Energieversorgung und Energiedienstleistungen bis 2004, namentlich durch Initiativen des Systems der Vereinten Nationen und durch Partnerschaftsinitiativen;

b) durch die Erschließung und Förderung der effizienten Nutzung der Energiequellen, einschließlich indigener Quellen und erneuerbarer Energieträger, und durch den Aufbau der Ka- pazitäten der kleinen Inselentwicklungsländer, Ausbildung und technisches Know-how im Be- reich der Energiebewirtschaftung bereitzustellen und die entsprechenden nationalen Institutionen zu stärken.

54. Die kleinen Inselentwicklungsländer dabei unterstützen, Kapazitäten aufzubauen und Fol- gendes zu verstärken:

a) die Gesundheitsdienste zur Förderung des gleichen Zugangs zur Gesundheitsversor- gung;

b) die Gesundheitssysteme, mit dem Ziel, die erforderlichen Arzneimittel und die ent- sprechende Technologie in nachhaltiger und bezahlbarer Weise zur Verfügung zu stellen, um

übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten zu bekämpfen und einzudämmen, insbesondere HIV/Aids, Tuberkulose, Diabetes, Malaria und Dengue-Fieber;

c) ihre Anstrengungen zur Abfall- und Schadstoffreduzierung und -behandlung und zum Kapazitätsaufbau für die Unterhaltung und Verwaltung von Wasserversorgungssystemen und Abwasserentsorgungsdiensten, in ländlichen wie in städtischen Gebieten;

d) ihre Anstrengungen zur Durchführung von Initiativen zur Armutsbekämpfung, wie sie in Abschnitt II dieses Dokuments ausgeführt wurden.

55. Die Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer im Jahr 2004 vollständig und umfassend überprüfen, im Einklang mit der Resolution S-22/2 der Generalversammlung, und ersucht in diesem Zusammenhang die Generalversammlung, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Einberufung einer internationalen Tagung über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zu erwägen.

VIII. Nachhaltige Entwicklung für Afrika

56. Seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung hat sich die nachhaltige Entwicklung für viele afrikanische Länder nicht konkretisiert. Armut bildet weiterhin eine große Herausforderung, und die meisten Länder des Kontinents konnten die Chancen der Globalisierung nicht in vollem Umfang nutzen, was die Marginalisierung des Kontinents weiter verstärkt hat. Die Bemühungen Afrikas um nachhaltige Entwicklung wurden durch Konflikte, unzureichende Investitionen, begrenzte Marktzugangschancen und angebotsseitige Begrenzungen, eine langfristig nicht tragbare Schuldenbelastung, historisch rückläufige öffentliche Entwicklungshilfeleistungen und die Auswirkungen von HIV/Aids behindert. Der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung muss die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft neu beleben, sich diesen besonderen Herausforderungen zu stellen, und einer neuen, auf konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Agenda 21 in Afrika beruhenden Vision Geltung verschaffen. Die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas verkörpert eine Verpflichtung der afrikanischen Führer gegenüber den Menschen Afrikas. In ihr erkennen sie an, dass Partnerschaften zwischen den afrikanischen Ländern selbst sowie zwischen ihnen und der internationalen Gemeinschaft Schlüsselemente einer gemeinsamen Vision der Armutsbeseitigung sind, und setzen sie sich das Ziel, die afrikanischen Länder einzeln und gemeinsam auf den Weg zu dauerhaftem Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung zu bringen, bei gleichzeitiger aktiver Beteiligung an der Weltwirtschaft und an der Staatengemeinschaft. Die Neue Partnerschaft stellt einen Rahmen für die nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent bereit, an der alle Völker Afrikas Anteil haben sollen. Die internationale Gemeinschaft begrüßt die Neue Partnerschaft und verpflichtet sich zur Unterstützung der Umsetzung dieser Vision, so auch durch die Nutzung der Vorteile der Süd-Süd-Zusammenarbeit, die unter anderem auf der Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas anerkannt wurden. Sie verpflichtet sich ebenfalls zur Unterstützung anderer bereits vorhandener Entwicklungsrahmen, die von den afrikanischen Ländern auf nationaler Ebene selbst getragen und gesteuert werden und Armutsminderungsstrategien beinhalten, so

auch Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung. Um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, sind Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich, die darauf gerichtet sind,

a) auf regionaler, subregionaler, nationaler und lokaler Ebene ein förderliches Umfeld zu schaffen, um ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und die afrikanischen Bemühungen um Frieden, Stabilität und Sicherheit, die Beilegung und Verhütung von Konflikten, Demokratie, gute Staatsführung, Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und Geschlechtergleichheit, zu unterstützen;

b) die Umsetzung der in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas enthaltenen Vision und anderer auf regionaler und subregionaler Ebene bereits laufender Bemühungen zu unterstützen, namentlich durch Finanzierung, technische Zusammenarbeit und institutionelle Kooperation sowie den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten auf regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, im Einklang mit den nationalen Politiken, Programmen und den von den Ländern selbst getragenen und gesteuerten Strategien zur Armutsbekämpfung und zur nachhaltigen Entwicklung, wie gegebenenfalls den Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung;

c) die Entwicklung und den Transfer von Technologien und ihre Verbreitung in Afrika zu fördern und die in den afrikanischen Kompetenzzentren zur Verfügung stehenden Technologien und Kenntnisse weiterzuentwickeln;

d) die afrikanischen Länder dabei zu unterstützen, leistungsfähige wissenschaftlich-technische Institutionen aufzubauen und Forschungstätigkeiten zu entfalten, mit denen sie dem Weltniveau entsprechende Technologien entwickeln und anpassen können;

e) die Entwicklung nationaler Programme und Strategien zu unterstützen, um im Rahmen einzelstaatlich getragener und gesteuerter Strategien zur Armutsbekämpfung die Bildung zu fördern, und Bildungsforschungsinstitutionen zu stärken, um besser in der Lage zu sein, die Verwirklichung international vereinbarter Entwicklungsziele im Bildungsbereich umfassend zu unterstützen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, wonach sichergestellt werden soll, dass bis 2015 Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen für die nationalen Bedürfnisse relevanten Bildungsebenen haben;

f) die industrielle Produktivität, Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit der afrikanischen Länder zu verstärken, durch eine Kombination von finanzieller und technologischer Unterstützung für die Entwicklung von Schlüsselbereichen der Infrastruktur, den Technologiezugang, die Vernetzung von Forschungszentren, die Wertschöpfung bei Exportprodukten, die Qualifikationssteigerung und die Verbesserung des Marktzugangs zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung;

g) den Beitrag des Industriesektors, insbesondere des Bergbau-, Mineral- und Metallsektors, zur nachhaltigen Entwicklung Afrikas zu steigern, indem die Entwicklung wirksamer und transparenter Ordnungs- und Verwaltungsrahmen sowie Wertschöpfung, breit angelegte Partizipation, soziale und Umweltverantwortung und größerer Marktzugang unterstützt werden, um ein für Investitionen attraktives und förderliches Umfeld zu schaffen;

h) finanzielle und technische Unterstützung bereitzustellen, um afrikanische Länder besser zu befähigen, Rechtsvorschriften im Umweltbereich zu erlassen und institutionelle Reformen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung durchzuführen sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen vorzunehmen und gegebenenfalls multilaterale Umweltübereinkünfte auszuhandeln und umzusetzen;

i) Projekte, Programme und Partnerschaften mit in Betracht kommenden Interessengruppen zu entwickeln und Ressourcen für die wirksame Durchführung der Ergebnisse des Afrikanischen Prozesses für den Schutz und die Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt zu mobilisieren;

j) wirksame Lösungen für die Energieprobleme Afrikas zu finden, namentlich durch Initiativen, die darauf abzielen,

i) Programme, Partnerschaften und Initiativen zu schaffen und zu fördern, um die afrikanischen Bemühungen zur Verwirklichung der in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas festgelegten Energieziele zu unterstützen, wonach sichergestellt werden soll, dass innerhalb von 20 Jahren mindestens 35 Prozent der afrikanischen Bevölkerung Zugang zu Energie erhalten, vor allem in den ländlichen Gebieten;

ii) die Durchführung weiterer Energieinitiativen zu unterstützen, einschließlich der Förderung einer saubereren und effizienteren Nutzung von Erdgas und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger, und die Energieeffizienz und den Zugang zu modernen Energietechnologien, namentlich Technologien für eine sauberere Nutzung fossiler Brennstoffe, zu verbessern, insbesondere in ländlichen und randstädtischen Gebieten;

k) afrikanischen Ländern dabei behilflich zu sein, ausreichende Mittel für ihre Bedürfnisse im Hinblick auf die Anpassung an die negativen Folgen der Klimaänderung, extremer Wetterereignisse, der Meeresspiegelerhöhung und der Klimavariabilität aufzubringen sowie nationale Strategien betreffend die Klimaänderung und Programme zur Folgenmilderung aufzustellen, und auch weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um Vorsorge gegen die negativen Folgen der Klimaänderung in Afrika zu treffen, in Übereinstimmung mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;

l) die afrikanischen Bemühungen um die Entwicklung erschwinglicher Verkehrssysteme und einer entsprechenden Infrastruktur zu unterstützen, die die nachhaltige Entwicklung und die Verkehrsvernetzung in Afrika fördern;

m) entsprechend Ziffer 40 gegen die Armut in den Berggemeinden Afrikas vorzugehen;

n) finanzielle und technische Unterstützung für Aufforstung und Wiederaufforstung in Afrika und für den Aufbau von Kapazitäten für eine nachhaltige Forstbewirtschaftung bereitzustellen, namentlich für Maßnahmen gegen die Entwaldung und zur Verbesserung der politischen und rechtlichen Rahmenvorgaben für den Forstsektor.

57. Finanzielle und technische Unterstützung für die Bemühungen Afrikas bereitstellen, das Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung auf nationaler Ebene durchzuführen, gegebenenfalls Systeme indigenen Wissens in die Verfahrensweisen zur Bewirtschaftung der Flächen und der natürlichen Ressourcen integrieren, die Beratungsdienste für ländliche Gemeinwesen verbessern und bessere Verfahrensweisen für die Bewirtschaftung von Flächen und Wassereinzugsgebieten fördern, namentlich durch verbesserte landwirtschaftliche Praktiken, die der Schädigung der Böden entgegenwirken, um Kapazitäten für die Durchführung nationaler Programme aufzubauen.

58. Finanzielle und sonstige Unterstützung mobilisieren, um Gesundheitssysteme zu entwickeln und zu verstärken, die darauf abzielen,

- a) gerechten Zugang zu Gesundheitsdiensten zu fördern;
- b) dauerhaft und in bezahlbarer Weise die erforderlichen Medikamente und die entsprechende Technologie zur Verfügung zu stellen, um übertragbare Krankheiten einschließlich HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose und Trypanosomiasis sowie nicht übertragbare Krankheiten, einschließlich derjenigen, die durch Armut verursacht werden, zu bekämpfen und einzudämmen;
- c) Kapazität an medizinischem und paramedizinischem Personal aufzubauen;
- d) gegebenenfalls das indigene medizinische Wissen zu fördern, einschließlich der traditionellen Medizin;
- e) die Ebola-Krankheit zu erforschen und zu bekämpfen.

59. Ein wirksames Vorgehen in Bezug auf Naturkatastrophen und Konflikte finden, so auch in Bezug auf ihre humanitären und ökologischen Auswirkungen, in der Erkenntnis, dass Konflikte in Afrika die Fortschritte und die Anstrengungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung behindert und vielfach zunichte gemacht haben, wobei die am stärksten gefährdeten Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Kinder, die besonders betroffenen Opfer sind; dies erfordert Anstrengungen und Initiativen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, um die Kapazitäten der afrikanischen Länder, einschließlich der institutionellen und personellen Kapazitäten, auch auf lokaler Ebene, für ein wirksames Katastrophenmanagement zu stärken, so auch in Bezug auf Beobachtungs- und Frühwarnsysteme, Situationsanalyse, Vorbeugung, Bereitschaft, Bewältigung und Schadensbeseitigung;
- b) den afrikanischen Ländern Unterstützung zu gewähren, damit sie Vertreibungssituationen infolge von Naturkatastrophen und Konflikten besser bewältigen können, und Schnelleingreifmechanismen zu schaffen;
- c) die Bemühungen Afrikas zu unterstützen, Konflikte zu verhüten, beizulegen, zu bewältigen und zu reduzieren und rasch auf neu entstehende Konfliktsituationen zu reagieren, um tragische humanitäre Folgen abzuwenden;
- d) Länder, die Flüchtlinge aufnehmen, dabei zu unterstützen, die Infrastruktur und die Umwelt wiederherzustellen, einschließlich der Ökosysteme und Lebensräume, die durch den Prozess der Aufnahme und Ansiedlung von Flüchtlingen geschädigt wurden.

60. Eine integrierte Erschließung der Wasserressourcen fördern und die daraus erwachsenden Vorteile im vor- und nachgelagerten Bereich optimieren, die Erschließung und wirksame Bewirtschaftung von Wasserressourcen für alle Nutzungszwecke sowie den Schutz der Wasserqualität und der aquatischen Ökosysteme fördern, namentlich durch Initiativen auf allen Ebenen, die darauf abzielen,

a) auf der Ebene der Haushalte Zugang zu Trinkwasser, Hygieneerziehung und verbesserter Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung zu schaffen, durch Initiativen, die innerhalb von den Regierungen aufgestellter stabiler und transparenter nationaler Ordnungsrahmen öffentliche und private Investitionen in die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung fördern, die den Bedürfnissen der Armen Vorrang einräumen, wobei die örtlichen Bedingungen zu achten, alle betroffenen Interessengruppen einzubeziehen sowie die Leistung der öffentlichen Institutionen und Privatunternehmen zu überwachen und ihre Rechenschaftspflicht zu erhöhen sind; und die grundlegende Infrastruktur für die Wasserversorgung, das Wasserversorgungsnetz und die Wasserbehandlung sowie Kapazitäten für die Aufrechterhaltung und Bewirtschaftung der Wasserversorgungs- und Abwassersysteme sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten aufzubauen;

b) integrierte Strategien und Pläne für die Bewirtschaftung von Flussbecken und Wassereinzugsgebieten für alle größeren Gewässer auszuarbeiten und umzusetzen, im Einklang mit Ziffer 25;

c) die regionalen, subregionalen und nationalen Kapazitäten für die Sammlung und Verarbeitung von Daten und für die Planung, Forschung, Überwachung, Bewertung und Durchsetzung sowie auch die Regelungen für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu stärken;

d) die Wasserressourcen, einschließlich des Grundwassers und der Feuchtgebietsökosysteme, vor Verschmutzung zu schützen, sowie im Fall akuter Wasserknappheit Anstrengungen zur Erschließung nicht-konventioneller Wasserressourcen zu unterstützen, einschließlich der energieeffizienten, kosteneffektiven und nachhaltigen Entsalzung von Meerwasser, der Sammlung von Regenwasser und der Wiederaufbereitung von Wasser.

61. Die landwirtschaftliche Produktivität und die Ernährungssicherheit maßgeblich und nachhaltig verbessern, um die vereinbarten Millenniums-Entwicklungsziele, namentlich diejenigen der Millenniums-Erklärung, voranzubringen, insbesondere das Ziel, den Anteil der unter Hunger leidenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, namentlich durch Initiativen auf allen Ebenen, die darauf abzielen,

a) die Entwicklung und Durchführung nationaler Politiken und Programme zu unterstützen, so auch von Forschungsprogrammen und Entwicklungsplänen afrikanischer Länder zur Regeneration ihres Agrarsektors und zur nachhaltigen Entwicklung ihrer Fischerei, und je nach den Bedürfnissen des einzelnen Landes die Investitionen in die Infrastruktur, die Technologie und die Beratungsdienste zu verstärken. Die afrikanischen Länder sollten bis 2005 im Rahmen der nationalen Armutsbekämpfungsprogramme Ernährungssicherungsstrategien ausarbeiten und durchführen;

b) Bemühungen und Initiativen zur Sicherung des gerechten Zugangs zu Landbesitz zu fördern und zu unterstützen und die Rechtslage und die Verantwortung in Bezug auf die Ressourcen zu klären, durch Landreform und Reformen der Nutzungs- und Besitzrechte, die die Rechtsstaatlichkeit achten und im einzelstaatlichen Recht verankert sind, und allen, insbesondere Frauen, Zugang zu Darlehen zu geben, die wirtschaftliche und soziale Gleichstellung und die Armutsbeseitigung sowie die effiziente und umweltschonende Flächennutzung zu ermöglichen und Agrarerzeugerinnen zu befähigen, Entscheidungsträger und Eigentümer im Agrarsektor zu werden, unter Einschluss des Rechts, Land zu erben;

c) den Marktzugang für Güter, einschließlich solcher aus afrikanischen Ländern, insbesondere aus den am wenigsten entwickelten Ländern, im Rahmen der Ministererklärung von Doha zu verbessern, ohne den Ergebnissen der WTO-Verhandlungen vorzugreifen, sowie im Rahmen von Präferenzabkommen;

d) die afrikanischen Länder dabei zu unterstützen, die regionalen Handelsbeziehungen und die wirtschaftliche Integration untereinander zu verbessern. Investitionen in die regionale Marktinfrastruktur anzuziehen und zu verstärken;

e) Tierzuchtprogramme zu unterstützen, die auf die schrittweise und wirksame Bekämpfung von Tierkrankheiten gerichtet sind.

62. Ein gutes Chemikalienmanagement herbeiführen, unter besonderer Berücksichtigung gefährlicher Chemikalien und Abfallstoffe, unter anderem durch Initiativen zur Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Erstellung nationaler chemischer Profile und regionaler und nationaler Rahmen und Strategien für das Chemikalienmanagement und bei der Einrichtung von Koordinierungsstellen, die sich mit Chemikalien befassen.

63. Durch integrierte Initiativen für Afrika die digitale Kluft überbrücken und in Form von Zugangsinfrastruktur, Technologietransfer und Technologieanwendung digitale Chancen schaffen. Ein investitionsförderndes Umfeld schaffen, bestehende und neue Programme und Projekte beschleunigen, um die wichtigsten Institutionen untereinander zu verbinden, und die Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien in staatlichen und kommerziellen Programmen sowie in anderen Aspekten des nationalen wirtschaftlichen und sozialen Lebens fördern.

64. Die Bemühungen Afrikas unterstützen, einen umweltverträglichen Tourismus zu verwirklichen, der zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zum Ausbau der Infrastruktur beiträgt, und zwar durch folgende Maßnahmen:

a) Durchführung von Projekten auf lokaler, nationaler und subregionaler Ebene, unter Betonung der Vermarktung afrikanischer Tourismusprodukte, wie etwa Abenteuer-tourismus, Ökotourismus und Kulturtourismus;

b) Schaffung und Unterhaltung nationaler und grenzüberschreitender Schutzgebiete, um die Erhaltung der Ökosysteme entsprechend dem Ökosystem-Konzept zu fördern und einen umweltverträglichen Tourismus zu begünstigen;

c) Achtung lokaler Traditionen und Kulturen und Förderung der Heranziehung indigenen Wissens für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und den Ökotourismus;

d) Unterstützung der Gastgemeinden dabei, ihre Tourismusprojekte so zu steuern, dass sie möglichst große Vorteile abwerfen, gleichzeitig aber möglichst geringe nachteilige Auswirkungen auf ihre Traditionen, ihre Kultur und ihre Umwelt haben;

e) Unterstützung der Erhaltung der biologischen Vielfalt Afrikas, der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Länder nach den Übereinkünften zur biologischen Vielfalt, deren Vertragspartei sie sind, namentlich dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, sowie regionalen Übereinkünften über die biologische Vielfalt eingegangen sind.

65. Durch Initiativen zur Stärkung der nationalen und lokalen institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet einer zukunftsfähigen Urbanisierung und umweltverträglicher menschlicher Siedlungen die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen unterstützen, die Habitat-Agenda und die Istanbul-Erklärung umzusetzen, Unterstützung für angemessenen Wohnraum und Grundversorgungseinrichtungen und für den Aufbau effizienter und wirksamer Verwaltungssysteme in Städten und anderen menschlichen Siedlungen bereitstellen und unter anderem das vom Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen und vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen getragene Programm "Wasserbewirtschaftung für afrikanische Städte" unterstützen.

VIII.bis Sonstige regionale Initiativen

66. In anderen Regionalgruppen der Vereinten Nationen und in weiteren regionalen, subregionalen und transregionalen Foren wurden wichtige Initiativen eingeleitet, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern. Die internationale Gemeinschaft begrüßt diese Anstrengungen und die bereits erzielten Ergebnisse, fordert, dass auf allen Ebenen Maßnahmen zu ihrer Erweiterung ergriffen werden, befürwortet gleichzeitig eine diesbezügliche interregionale, intraregionale und internationale Zusammenarbeit und bekundet ihre Unterstützung für ihren weiteren Ausbau und ihre Umsetzung durch die Länder der jeweiligen Regionen.

Nachhaltige Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik

67. Die Initiative Lateinamerikas und der Karibik für nachhaltige Entwicklung verkörpert eine von den Führern dieser Region eingegangene Verpflichtung, die auf dem im Oktober 2001 in Rio de Janeiro verabschiedeten Dokument "Die Aktionsplattform von Rio in der Perspektive von Johannesburg 2002" aufbaut, sich der Bedeutung regionaler Maßnahmen zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung bewusst ist und die Besonderheiten der Region, die von ihnen geteilten Leitvorstellungen und ihre kulturelle Vielfalt anerkennt. Sie ist gerichtet auf die Verabschiedung konkreter Maßnahmen in verschiedenen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung, wie etwa Artenvielfalt, Wasserressourcen, Gefährdungspotenziale und zukunftsfähige Städte, soziale Aspekte (einschließlich Gesundheit und Armut), wirtschaftliche Aspekte (einschließlich Energie) und institutionelle Vorkehrungen (einschließlich Kapazitätsaufbau, Indikatoren und Partizipation der

Zivilgesellschaft), unter Berücksichtigung ethischer Normen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung.

68. Die Initiative sieht vor, dass zwischen den Ländern der Region Maßnahmen ausgearbeitet werden, die die Süd-Süd-Zusammenarbeit fördern und auf die Unterstützung durch bestimmte Ländergruppen sowie durch multilaterale und regionale Organisationen zählen können, einschließlich der Finanzinstitutionen. Als ein Rahmen für die Zusammenarbeit steht die Initiative Partnerschaften mit Regierungen und allen wichtigen Gruppen offen.

Nachhaltige Entwicklung in Asien und im Pazifik

69. Eingedenk des in der Millenniums-Erklärung vorgesehenen Ziels, die Anzahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, erkennt die Regionalplattform von Phnom Penh über nachhaltige Entwicklung für Asien und den Pazifik an, dass in der Region über die Hälfte der Weltbevölkerung und die größte Anzahl der Armen der Welt leben. Infolgedessen ist die nachhaltige Entwicklung der Region von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung auf weltweiter Ebene.

70. Die Regionalplattform benennt sieben Initiativbereiche, in denen Folgemaßnahmen ergriffen werden sollen: Kapazitätsaufbau zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung; Armutsbekämpfung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung; sauberere Produktion und nachhaltige Energie; Flächenbewirtschaftung und Erhaltung der Artenvielfalt; Schutz und Bewirtschaftung der Süßwasserressourcen und Zugang zu ihnen; Ozeane, Küsten- und Meeresressourcen und nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer; und Maßnahmen betreffend die Atmosphäre und den Klimawandel. Die Folgemaßnahmen in diesen Initiativbereichen werden auf dem Wege über einzelstaatliche Strategien und entsprechende regionale und subregionale Initiativen ergriffen, so etwa das regionale Aktionsprogramm für umweltschonende und nachhaltige Entwicklung und die Kitayushu-Initiative für eine saubere Umwelt, die auf der von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik veranstalteten Vierten Ministerkonferenz über Umwelt und Entwicklung in Asien und im Pazifik verabschiedet wurden.

Nachhaltige Entwicklung in der Region Westasien

71. Die Region Westasien ist bekannt dafür, dass sie über knappe Wasserressourcen und begrenzte fruchtbare Flächen verfügt. Die Region hat Fortschritte dabei erzielt, Güter mit höherer Wertschöpfung zu produzieren, bei denen Wissen und Technologie eine größere Rolle spielen.

72. Auf der regionalen Vorbereitungsstagung wurden die folgenden Prioritäten festgelegt: Armutslinderung, Schuldenentlastung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, was unter anderem die integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Durchführung von Programmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, die integrierte Bewirtschaftung der Küstenzone und die Bekämpfung der Boden- und Wasserverschmutzung umfasst.

Nachhaltige Entwicklung in der Region der Wirtschaftskommission für Europa

73. Die im Hinblick auf den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung abgehaltene regionale Ministertagung der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) erkannte an, dass der Region bei den weltweiten Bemühungen, durch konkrete Maßnahmen zu nachhaltiger Entwicklung zu gelangen, eine wichtige Rolle und bedeutsame Verantwortlichkeiten zukommen. Die Region er-

kannte an, dass das unterschiedliche Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung in den Ländern der Region möglicherweise die Anwendung unterschiedlicher Konzepte und Mechanismen zur Umsetzung der Agenda 21 erforderlich machen wird. Um auf synergetische Art und Weise an die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung heranzugehen, benannte die Region in den Ziffern 32-46 einer Ministererklärung die vorrangigen Maßnahmen, die in der ECE-Region im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu ergreifen sind.

74. Um das Engagement der Region für die nachhaltige Entwicklung zu konkretisieren, sind zurzeit Bemühungen auf regionaler, subregionaler und transregionaler Ebene im Gang, so unter anderem der Prozess "Umwelt für Europa", die für Mai 2003 in Kiew anberaumte fünfte ECE-Ministerkonferenz, die Entwicklung einer Umweltstrategie für die zwölf Länder Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens, die zentralasiatische Agenda 21, die Arbeit der OECD auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, die EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung sowie regionale und subregionale Übereinkommen und Initiativen, die für die nachhaltige Entwicklung relevant sind, so unter anderem das Übereinkommen von Aarhus, die Alpenkonvention, die Nordamerikanische Kommission für Umweltzusammenarbeit, der Grenzgewässervertrag, die Iqaluit-Erklärung des Arktis-Rates, die Agenda 21 für den Ostseeraum und die Agenda 21 für den Mittelmeerraum.

IX. Mittel zur Umsetzung*

75. Die Umsetzung der Agenda 21 und die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung und in dem vorliegenden Aktionsplan enthalten sind, erfordern wesentlich verstärkte Anstrengungen sowohl seitens der Länder selbst als auch seitens der übrigen internationalen Gemeinschaft, wobei davon auszugehen ist, dass jedes Land in erster Linie selbst die Verantwortung für seine eigene Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien gar nicht genug betont werden kann, unter voller Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, insbesondere des Grundsatzes gemeinsamer, jedoch unterschiedlicher Verantwortlichkeiten, der wie folgt lautet:

"Die Staaten arbeiten im Geist einer weltweiten Partnerschaft zusammen, um die Gesundheit und die Unversehrtheit des Ökosystems der Erde zu erhalten, zu schützen und wiederherzustellen. Angesichts der unterschiedlichen Beiträge zur Verschlechterung der globalen Umweltsituation tragen die Staaten gemeinsame, jedoch unterschiedliche Verantwortlichkeiten. Die entwickelten Staaten erkennen ihre Verantwortung an, die sie beim weltweiten Streben nach nachhaltiger Entwicklung im Hinblick auf den Druck, den ihre Gesellschaften auf die globale Umwelt ausüben, sowie im Hinblick auf die ihnen zur Verfügung stehenden Technologien und Finanzmittel tragen."

Die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich diejenigen, die in der Millenniums-Erklärung und der Agenda 21 sowie in dem vorliegenden Aktionsplan enthalten sind, werden

* Da sich der Aufbau des Kapitels IX im Zuge der Verhandlungen geändert hat und die Absatznummerierung nun nicht mehr mit der früheren, in Dokument A/CONF.199/L.1 enthaltenen Fassung übereinstimmt, werden nach Ziffer 119 bis zum Ende des Kapitels lateinische Ordinalzahlen (bis, ter, usw.) verwendet, um einen problemlosen Anschluss zu der nicht veränderten Absatznummerierung in dem darauf folgenden Kapitel zu gewährleisten.

wesentlich erhöhte Mittelzuflüsse, wie im Konsens von Monterrey festgelegt, einschließlich neuer und zusätzlicher Finanzmittel, insbesondere in die Entwicklungsländer erfordern, um die Umsetzung der von diesen ausgearbeiteten innerstaatlichen Politiken und Programme, die Schaffung verbesserter Handelschancen, den Zugang zu umweltverträglichen Technologien und ihren Transfer auf der Grundlage gegenseitig vereinbarter Konzessions- oder Vorzugsbedingungen, die Bildung und Sensibilisierung, den Kapazitätsaufbau sowie das Informationsangebot für die Entscheidungsfindung und die Wissenschaft im Rahmen des vereinbarten Zeitplans für die Verwirklichung dieser Ziele und Initiativen zu unterstützen. Um diesbezüglich Fortschritte zu erzielen, muss die internationale Gemeinschaft die Ergebnisse der von den Vereinten Nationen veranstalteten Großkonferenzen, namentlich die auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedeten Aktionsprogramme und die seit 1992 geschlossenen einschlägigen internationalen Vereinbarungen, insbesondere diejenigen der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und der Vierten Ministerkonferenz der WTO, umsetzen und als Teil eines Prozesses der Herbeiführung nachhaltiger Entwicklung auf ihnen aufbauen.

76. Um sicherzustellen, dass das 21. Jahrhundert zum Jahrhundert der nachhaltigen Entwicklung für alle wird, werden wir als ersten Schritt finanzielle Mittel mobilisieren und diese wirksamer einsetzen und die nationalen und internationalen Wirtschaftsbedingungen herstellen, die zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele der Armutsbeseitigung, der Verbesserung der sozialen Bedingungen, der Erhöhung des Lebensstandards und des Schutzes unserer Umwelt, erforderlich sind.

77. Bei unserem gemeinsamen Streben nach Wachstum, Armutsbeseitigung und nachhaltiger Entwicklung besteht eine entscheidende Herausforderung darin, innerhalb unserer Länder die notwendigen Voraussetzungen für die Mobilisierung öffentlicher wie privater einheimischer Ersparnisse, für die dauerhafte Sicherung ausreichender produktiver Investitionen und für vermehrte Qualifikationsförderung zu schaffen. Eine wesentliche Aufgabe ist es, die Wirksamkeit, Kohärenz und Stimmigkeit der makroökonomischen Politiken zu verbessern. Ein förderliches Umfeld im Inland ist unerlässlich dafür, einheimische Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, die Privatwirtschaft anzuregen und internationale Investitionen und Hilfe anzuziehen und wirksam zu nutzen. Die internationale Gemeinschaft sollte Bemühungen zur Herstellung eines solchen Umfelds unterstützen.

78. Den stärkeren Zufluss ausländischer Direktinvestitionen erleichtern, um die von Entwicklungsländern zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung, namentlich zu Gunsten des Infrastrukturaufbaus, unternommenen Aktivitäten zu unterstützen, und den Entwicklungsländern größere Vorteile aus ausländischen Direktinvestitionen verschaffen, insbesondere durch Maßnahmen, die darauf gerichtet sind,

a) die erforderlichen nationalen und internationalen Bedingungen zu schaffen, um einen erheblich verstärkten Zufluss ausländischer Direktinvestitionen in die Entwicklungsländer, insbesondere in die am wenigsten entwickelten Länder, zu erleichtern, da dies von entscheidender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung ist, was besonders für ausländische Direktinvestitio-

nen gilt, die in den Infrastrukturaufbau und sonstige vorrangige Bereiche in den Entwicklungsländern fließen und die von diesen mobilisierten einheimischen Ressourcen ergänzen;

b) ausländische Direktinvestitionen in Entwicklungs- und Transformationsländern durch Exportkredite anzuregen, die für die nachhaltige Entwicklung von instrumentaler Bedeutung sein können.

79. Anerkennen, dass eine beträchtliche Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe und anderer Mittel erforderlich sein wird, wenn die Entwicklungsländer die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, erreichen sollen. Zum Aufbau von Unterstützung für die öffentliche Entwicklungshilfe werden wir zusammenarbeiten, um die Politiken und Entwicklungsstrategien national wie international weiter zu verbessern und so die Wirksamkeit der Hilfe zu steigern, durch Maßnahmen, die darauf gerichtet sind,

a) die von einigen entwickelten Ländern auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zugesagten erhöhten Beiträge an öffentlicher Entwicklungshilfe verfügbar zu machen. Die entwickelten Länder nachdrücklich auffordern, soweit sie es noch nicht getan haben, konkrete Anstrengungen zur Erreichung des Zielwerts von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu unternehmen und die von ihnen in Ziffer 83 des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder tatsächlich einzulösen. Wir ermutigen außerdem die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um im Einklang mit dem Ergebnis der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung die Entwicklungsziele und -zielwerte erreichen zu helfen. Wir erkennen die Anstrengungen aller Geber an, sprechen denjenigen Gebern, deren Beiträge zur öffentlichen Entwicklungshilfe die Zielwerte überschreiten, erreichen oder sich darauf zubewegen, unsere Anerkennung aus, und unterstreichen, wie wichtig es ist, die Mittel und Fristen zur Erreichung der Zielwerte und Ziele zu überprüfen;

b) die Empfänger- und Geberländer sowie die internationalen Institutionen dazu zu ermuntern, die öffentliche Entwicklungshilfe im Hinblick auf Armutsbeseitigung, dauerhaftes Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung effizienter und wirksamer zu gestalten. In dieser Hinsicht die Anstrengungen der multilateralen und bilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, im Einklang mit Ziffer 43 des Konsenses von Monterrey verstärken, insbesondere dahin gehend, dass sie unter Berücksichtigung der nationalen Entwicklungsbedürfnisse und -ziele im Rahmen der Eigenverantwortung der Empfängerländer ihre operativen Verfahren entsprechend der höchsten Norm aufeinander abstimmen, um die Transaktionskosten zu senken und die Auszahlung und Erbringung der öffentlichen Entwicklungshilfe zu flexibilisieren und den Bedürfnissen der Entwicklungsländer besser anzupassen, und auf Antrag Entwicklungshilferahmenpläne, die von den Entwicklungsländern in Eigenverantwortung erstellt und umgesetzt werden und Armutsbekämpfungsstrategien, namentlich Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, umfassen, als Instrumente zur Bereitstellung von Entwicklungshilfe zu verwenden.

80. Die bestehenden Finanzierungsmechanismen und Finanzinstitutionen in vollem Umfang und wirksam nutzen, namentlich durch Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die laufenden Anstrengungen zur Reform der bestehenden internationalen Finanzarchitektur zu stärken, um ein transparentes, gerechtes und integratives System zu fördern, das in der Lage ist, den Entwicklungsländern eine wirksame Teilhabe an internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und Institutionen sowie eine wirksame und ausgewogene Teilhabe an der Ausarbeitung von finanziellen Normen und Regeln einzuräumen;

b) in den Ursprungs- und Empfängerländern unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Informationen über Finanzströme zu fördern, um zur Stabilität des internationalen Finanzumfelds beizutragen. Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen übermäßiger Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme sind wichtig und müssen erwogen werden;

c) darauf hinzuwirken, dass die Bereitstellung der Mittel an internationale Organisationen und Institutionen für die Durchführung ihrer Tätigkeiten, Programme und Projekte zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, soweit zutreffend, rechtzeitig und auf einer gesicherteren und berechenbareren Grundlage erfolgt;

d) dem Privatsektor, einschließlich der transnationalen Unternehmen, der privaten Stiftungen und der Institutionen der Zivilgesellschaft, nahe zu legen, den Entwicklungsländern finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

e) neue und bestehende öffentlich/private Finanzierungsmechanismen zu Gunsten der Entwicklungs- und Transformationsländer zu unterstützen, die insbesondere Kleinunternehmern und kleinen, mittleren und gemeinwesengestützten Unternehmen zugute kommen und die Infrastruktur dieser Länder verbessern sollen, unter Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht dieser Mechanismen.

81. Die erfolgreiche und umfangreiche dritte Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität begrüßen, die sie in die Lage versetzen wird, dem Finanzbedarf der neuen sowie der bestehenden Schwerpunktbereiche zu entsprechen und weiter auf die Bedürfnisse und Belange ihrer Empfängerländer, insbesondere der Entwicklungsländer, einzugehen, und die Globale Umweltfazilität weiterhin auffordern, von öffentlichen und privaten Schlüsselorganisationen zusätzliche Mittel zu beschaffen, die Mittelverwaltung durch zügigere und vereinfachte Verfahren zu verbessern und ihren Projektzyklus zu vereinfachen.

82. Wege erkunden, um für die Zwecke der Entwicklung neue öffentliche und private innovative Finanzierungsquellen zu erschließen, vorausgesetzt, dass diese den Entwicklungsländern keine ungebührliche Last aufbürden, wobei von dem in Ziffer 44 des Konsenses von Monterrey genannten Vorschlag Kenntnis genommen wird, zugeteilte Sonderziehungsrechte für Entwicklungszwecke einzusetzen.

83. Untragbare Schuldenlasten durch Maßnahmen wie Schuldenerleichterung und gegebenenfalls Schuldenerlass sowie sonstige innovative Mechanismen abbauen, die darauf ausgerichtet sind, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer umfassend zu bewältigen, insbesondere diejenigen der ärmsten und am stärksten verschuldeten Länder. Soweit erforderlich sollten die Entschuldungsmaßnahmen daher energisch und zügig vorangetrieben werden, namentlich im Pariser

und Londoner Club und in anderen einschlägigen Foren, um einen Beitrag zur Schuldentragfähigkeit zu leisten und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, wobei anzuerkennen ist, dass die Schuldner und die Gläubiger die Verantwortung für die Verhütung und Überwindung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen und dass Erleichterungen bei der Auslandsverschuldung eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die für Maßnahmen verwendet werden können, die mit der Erreichung nachhaltigen Wachstums und nachhaltiger Entwicklung vereinbar sind. Darum unterstützen wir die Ziffern 47 bis 51 des Konsenses von Monterrey betreffend die Auslandsverschuldung. Bei Entschuldungsvereinbarungen soll möglichst vermieden werden, anderen Entwicklungsländern unfaire Lasten aufzubürden. Die Verwendung von Zuschüssen für die ärmsten schuldenanfälligen Länder soll verstärkt werden. Den Ländern wird nahe gelegt, als Schlüsselement zur Verringerung ihrer Risikoanfälligkeit umfassende einzelstaatliche Strategien zur Überwachung und Verwaltung der Auslandsschulden auszuarbeiten. In dieser Hinsicht sind Maßnahmen erforderlich, die darauf gerichtet sind,

a) die erweiterte Initiative für hochverschuldete arme Länder, die ausschließlich aus zusätzlichen Mitteln finanziert werden sollte, rasch, wirksam und vollständig umzusetzen, wobei, unter Berücksichtigung bereits ergriffener Initiativen zum Verschuldungsabbau, gegebenenfalls Maßnahmen zum Ausgleich grundlegender Veränderungen der wirtschaftlichen Umstände derjenigen Entwicklungsländer in Erwägung zu ziehen sind, die auf Grund von Naturkatastrophen, schweren Erschütterungen bei den Austauschrelationen oder Konflikten mit einer untragbaren Schuldenlast konfrontiert sind;

b) alle Gläubiger aufzufordern, sich, soweit noch nicht geschehen, an der Initiative für hochverschuldete arme Länder zu beteiligen;

c) internationale Schuldner und Gläubiger in den entsprechenden internationalen Foren zusammenzubringen, um zu einer raschen, effizienten Umstrukturierung untragbarer Schuldenlasten zu gelangen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, soweit erforderlich den Privatsektor in die Lösung von Verschuldungskrisen einzubeziehen;

d) die Probleme in Bezug auf die Schuldentragfähigkeit anzuerkennen, denen sich einige Länder mit niedrigem Einkommen gegenübersehen, die nicht an der Initiative für hochverschuldete arme Länder beteiligt sind, insbesondere soweit sie mit außergewöhnlichen Umständen konfrontiert sind;

e) die Erkundung innovativer Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer, einschließlich der Länder mit mittleren Einkommen und der Transformationsländer, anzuregen. Diese Mechanismen können einen Schuldenerlass gegen Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einschließen;

f) den Geberländern nahe zu legen, durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die für Schuldenerleichterungen bereitgestellten Mittel nicht zu Lasten der öffentlichen Entwicklungshilfemittel gehen, die für die Entwicklungsländer zur Verfügung stehen sollen.

84. In Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Handel bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und bei der Armutsbeseitigung zukommen kann, ermutigen wir die Mitglieder

der Welthandelsorganisation (WTO), das auf ihrer vierten Ministerkonferenz vereinbarte Arbeitsprogramm umzusetzen. Damit die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, sich einen Anteil am Wachstum des Welthandels sichern können, der den Bedürfnissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entspricht, fordern wir die Mitglieder der WTO nachdrücklich auf, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) den Beitritt aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, und der Transformationsländer, die in die WTO aufgenommen werden wollen, im Einklang mit dem Konsens von Monterrey zu erleichtern;

b) das Arbeitsprogramm von Doha als eine wichtige Verpflichtung zu unterstützen, die die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer dahin gehend eingegangen sind, dass sie in alle Bereiche ihrer jeweiligen Entwicklungspolitiken und -programme durchgängig geeignete Handelspolitiken einbeziehen werden;

c) umfangreiche handelsbezogene Maßnahmen auf dem Gebiet der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus durchzuführen und den nach der vierten Ministerkonferenz der WTO eingerichteten Weltweiten Treuhandfonds für die Entwicklungsagenda von Doha als einen wichtigen Schritt zur Sicherstellung einer soliden und berechenbaren Grundlage für die technische Hilfe und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen, die von der WTO ausgehen;

d) die Neue Strategie für die von der WTO geleistete technische Zusammenarbeit zu Gunsten von Kapazitätsaufbau, Wachstum und Integration umzusetzen;

e) die Umsetzung des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder voll zu unterstützen und die Entwicklungspartner nachdrücklich aufzufordern, ihre Beiträge an den Treuhandfonds des Rahmenplans im Einklang mit der Ministererklärung von Doha maßgeblich zu erhöhen.

85. Im Einklang mit der Erklärung von Doha sowie mit den in Doha gefassten einschlägigen Beschlüssen sind wir entschlossen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die von Entwicklungsländern vorgebrachten Fragen und Anliegen in Bezug auf die Durchführung einiger Vereinbarungen und Beschlüsse der WTO auszuräumen, namentlich die Schwierigkeiten und finanziellen Zwänge, denen sie sich bei der Durchführung dieser Vereinbarungen gegenübersehen.

86. Die Mitglieder der WTO auffordern, ihre in der Ministererklärung von Doha abgegebenen Zusagen, namentlich in Bezug auf den Marktzugang, insbesondere für Erzeugnisse, die für die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, von Exportinteresse sind, zu erfüllen, indem sie unter Beachtung von Ziffer 45 der Ministererklärung von Doha:

a) im Einklang mit Ziffer 44 der Ministererklärung von Doha alle Bestimmungen über eine besondere und differenzierte Behandlung überprüfen, um sie zu stärken und präziser, wirksamer und funktionaler zu machen;

b) die Senkung oder gegebenenfalls Aufhebung der Zölle auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse anstreben, einschließlich der Senkung oder Aufhebung von Spitzenzöllen, hohen und progressiven Zöllen sowie nichttarifären Hemmnissen, insbesondere in Bezug auf Erzeugnisse, die für Entwicklungsländer von Exportinteresse sind. Dies soll sich ohne von vornherein festgelegte Ausnahmen auf eine umfassende Palette von Erzeugnissen erstrecken. Im Einklang

mit der Ministererklärung von Doha soll bei den Verhandlungen den besonderen Bedürfnissen und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder voll Rechnung getragen werden, so auch durch Verpflichtungen zur Zollsenkung ohne vollständige Gegenseitigkeit;

c) die Verpflichtung zu umfassenden Verhandlungen gemäß Artikel 20 des in den Ziffern 13 und 14 der Erklärung von Doha genannten Übereinkommens über die Landwirtschaft erfüllen, die, ohne den Ergebnissen der Verhandlungen vorzugreifen, darauf gerichtet sind, den Marktzugang erheblich zu verbessern, alle Formen von Ausfuhrsubventionen im Hinblick auf ihre schrittweise Abschaffung abzubauen und handelsverzerrende inländische Stützungsmaßnahmen erheblich zu verringern, wobei Einvernehmen darüber besteht, dass die Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer fester Bestandteil aller Verhandlungsabschnitte sein werden und in die Listen der Zugeständnisse und Verpflichtungen sowie gegebenenfalls in die auszuhandelnden Regeln und Disziplinen Eingang finden werden, damit sie operative Wirksamkeit entfalten und die Entwicklungsländer in die Lage versetzen, ihren Entwicklungsbedürfnissen, namentlich Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung, wirksam nachzukommen. Von den nicht handelsbezogenen Anliegen Kenntnis nehmen, die in den von den Mitgliedern der WTO vorgelegten Verhandlungsvorschlägen zum Ausdruck kommen, und bestätigen, dass nicht handelsbezogene Anliegen in den in dem Übereinkommen über die Landwirtschaft vorgesehenen Verhandlungen gemäß der Ministererklärung von Doha Berücksichtigung finden werden.

87. Die entwickelten Länder auffordern, soweit sie es noch nicht getan haben, wie in dem am 20. Mai 2001 in Brüssel verabschiedeten Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 vorgesehen, auf das Ziel des zoll- und quotenfreien Zugangs für alle Ausfuhren der am wenigsten entwickelten Länder hinzuwirken.

88. Sich verpflichten, das Arbeitsprogramm der WTO aktiv voranzutreiben, um gemäß Ziffer 35 der Erklärung von Doha die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die vollere Integration kleiner, anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, in einer Weise anzugehen, die den besonderen Umständen dieser Volkswirtschaften entspricht und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt.

89. Die Kapazität rohstoffabhängiger Länder zur Diversifizierung ihrer Exporte unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe, internationale Unterstützung für die wirtschaftliche Diversifizierung und eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung ausbauen, gegen die Instabilität der Rohstoffpreise und die sich verschlechternden Austauschverhältnisse vorgehen und die im Zweiten Konto des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe erfassten Tätigkeiten stärken, um die nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.

90. Den Entwicklungsländern sowie den Transformationsländern größere Vorteile aus der Handelsliberalisierung verschaffen, namentlich auch durch öffentlich-private Partnerschaften, unter anderem durch Maßnahmen auf allen Ebenen, so auch indem den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für technische Hilfe, die Technologieentwicklung und den Kapazitätsaufbau gewährt wird, mit dem Ziel,

- a) die Handelsinfrastruktur auszubauen und die Institutionen zu stärken;
- b) die Kapazität der Entwicklungsländer zur Diversifizierung und Steigerung ihrer Ausfuhren zu erhöhen, damit sie der Instabilität und den sich verschlechternden Austauschverhältnissen entgegentreten können;
- c) die Wertschöpfung bei den Ausfuhren der Entwicklungsländer zu steigern.

91. Dafür Sorge tragen, dass Handel, Umwelt und Entwicklung einander künftig noch besser stützen, mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, durch Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) den Ausschuss für Handel und Umwelt und den Ausschuss für Handel und Entwicklung der WTO anzuregen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats als Forum zu dienen, in dem entwicklungs- und umweltbezogene Aspekte der Verhandlungen abgegrenzt und erörtert werden, um so dazu beizutragen, ein Ergebnis zu erzielen, das entsprechend den Verpflichtungen aus der Ministererklärung von Doha einer nachhaltigen Entwicklung förderlich ist;

b) die vollständige Durchführung des auf Subventionen bezogenen Arbeitsprogramms der Ministererklärung von Doha zu unterstützen, um so die nachhaltige Entwicklung zu fördern und den Umweltschutz zu stärken, und Reformen derjenigen Subventionen anzuregen, die erhebliche negative Umweltfolgen haben und nicht mit einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind;

c) im Bereich des Handels, der Umwelt und der Entwicklung, einschließlich der technischen Hilfe für Entwicklungsländer, zu Anstrengungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der WTO, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD), des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP), des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und sonstiger einschlägiger auf dem Gebiet der Umwelt und der Entwicklung tätiger internationaler Organisationen sowie regionaler Organisationen zu ermutigen;

d) zur freiwilligen Vornahme von Umweltverträglichkeitsprüfungen als eines wichtigen auf einzelstaatlicher Ebene einzusetzenden Instruments anzuregen, das es gestattet, die Verflechtungen zwischen Handel, Umwelt und Entwicklung besser zu erkennen. Die Länder und internationalen Organisationen, die über Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen, weiterhin aufzufordern, den Entwicklungsländern für diese Zwecke technische Hilfe zu gewähren.

92. Im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung darauf hinwirken, dass das multilaterale Handelssystem und die multilateralen Umweltübereinkünfte sich gegenseitig stützen, in Unterstützung des im Rahmen der WTO vereinbarten Arbeitsprogramms, wobei anzuerkennen ist, dass es gilt, die Integrität beider Regelwerke zu wahren.

93. Die Ministererklärung von Doha und den Konsens von Monterrey ergänzen und unterstützen, durch weitere Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene, namentlich durch Partnerschaften zwischen dem öffentlichen Sektor und dem Privatsektor, um insbesondere den Entwicklungsländern sowie den Transformationsländern größere Vorteile aus der Handelsliberalisierung zu verschaffen, unter anderem durch Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) im Einklang mit dem multilateralen Handelssystem stehende Handels- und Kooperationsvereinbarungen zu treffen beziehungsweise bestehende Vereinbarungen zu stärken, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;

b) freiwillige marktorientierte und mit den Regeln der WTO im Einklang stehende Initiativen für die Schaffung und Erweiterung einheimischer und internationaler Märkte für umweltfreundliche Güter und Dienstleistungen, einschließlich organischer Erzeugnisse, zu unterstützen, die unter anderem durch die Schaffung von Kapazitäten und die Gewährung von technischer Hilfe an Entwicklungsländer möglichst große Umwelt- und Entwicklungsvorteile mit sich bringen;

c) Maßnahmen zu unterstützen, die auf die Vereinfachung und transparentere Gestaltung der den Handel berührenden einheimischen Regelwerke und Verfahren gerichtet sind, um Exporteuren, insbesondere aus Entwicklungsländern, zu helfen.

94. Die Probleme der öffentlichen Gesundheit zu beheben suchen, von denen viele der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder betroffen sind, insbesondere auf Grund von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und sonstigen Epidemien, und dabei von der Wichtigkeit der Erklärung von Doha über das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) und die öffentliche Gesundheit Kenntnis nehmen, in der vereinbart wurde, dass das TRIPS-Übereinkommen die Mitglieder der WTO nicht daran hindert und nicht daran hindern darf, Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen. Wenngleich wir uns erneut auf das TRIPS-Übereinkommen verpflichten, bekräftigen wir demzufolge, dass das Übereinkommen in einer Weise ausgelegt und durchgeführt werden kann und soll, die dem Recht der Mitglieder der WTO auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und insbesondere auf die Förderung des Zugangs aller Menschen zu Medikamenten förderlich ist.

95. Die Staaten sollten gemeinsam daran arbeiten, ein stützendes und offenes internationales Wirtschaftssystem zu fördern, das in allen Ländern zu Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung führt, um so besser gegen die Probleme der Umweltzerstörung vorgehen zu können. Umweltbezogene handelspolitische Maßnahmen sollten weder ein Mittel zur willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung noch eine versteckte Beschränkung des internationalen Handels darstellen. Einseitige Maßnahmen zur Bewältigung von Umweltproblemen außerhalb des Hoheitsbereichs des Einfuhrlandes sollten vermieden werden. Umweltmaßnahmen zur Behebung grenzüberschreitender oder weltweiter Umweltprobleme sollten soweit möglich auf internationalem Konsens beruhen.

96. Schritte zur Vermeidung beziehungsweise Unterlassung aller einseitigen Maßnahmen unternehmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die volle wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Bevölkerung der betroffenen Länder, insbesondere der Frauen und Kinder, behindern, ihr Wohl beeinträchtigen und ein Hindernis für die volle Ausübung ihrer Menschenrechte darstellen, namentlich des Rechts aller Menschen auf einen im Hinblick auf Gesundheit und Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie ihres Rechts auf Nahrungsmittel, ärztliche Versorgung und die notwendigen sozialen

Dienstleistungen. Sicherstellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politische Druckmittel eingesetzt werden.

97. Weitere wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Hindernisse zu beseitigen, die sich dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, insbesondere der Völker unter kolonialer und ausländischer Besetzung, entgegenstellen, ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung weiter beeinträchtigen, mit der Würde und dem Wert des Menschen unvereinbar sind und bekämpft und beseitigt werden müssen. Im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht müssen Menschen, die unter ausländischer Besetzung leben, geschützt werden.

98. Dies ist gemäß der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen nicht als Ermächtigung oder Ermutigung zu Maßnahmen auszulegen, die die territoriale Unversehrtheit oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, die sich nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker verhalten und deren Regierung das gesamte Volk des Hoheitsgebiets ohne jeden Unterschied repräsentiert, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen würden.

98 bis. Ferner beschließen, konzertierte Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen, der der nachhaltigen Entwicklung ernste Hindernisse entgegenstellt.

* * *

99. Wie in Kapitel 34 der Agenda 21 vorgesehen, die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung von umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how und den Zugang dazu insbesondere in den Entwicklungs- und Transformationsländern zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, so auch konzessionären und Vorzugsbedingungen, fördern, erleichtern beziehungsweise finanzieren, einschließlich durch dringliche Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) Informationen wirksamer zur Verfügung zu stellen;
- b) in den Entwicklungsländern vorhandene nationale institutionelle Kapazitäten auszubauen, um die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung von umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how und den Zugang dazu zu verbessern;
- c) von den Länder selbst veranlasste Einschätzungen ihres Technologiebedarfs zu erleichtern;
- d) in den Liefer- und Empfängerstaaten die rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen zu schaffen, durch die der kostenwirksame Transfer umweltverträglicher Technologien durch den öffentlichen und den privaten Sektor beschleunigt wird, und deren Umsetzung zu unterstützen;
- e) den Zugang der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer zu Technologien im Zusammenhang mit Frühwarnsystemen und Katastrophenschutzprogrammen und deren Transfer zu fördern.

100. Den Transfer von Technologien an Entwicklungsländer, insbesondere auf bilateraler und regionaler Ebene, verbessern, einschließlich durch dringliche Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) den gegenseitigen Austausch und die Zusammenarbeit, die Beziehungen zwischen beteiligten Interessengruppen sowie die Netzwerke zwischen Universitäten, Forschungseinrichtungen, staatlichen Organisationen und dem Privatsektor zu verbessern;

b) die Vernetzung in ähnlichen Bereichen tätiger institutioneller Unterstützungsstrukturen, wie etwa von Zentren für Technologie und für Produktivitätssteigerung, von Forschungs-, Ausbildungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie von einzelstaatlichen und regionalen Zentren für sauberere Produktion auszubauen und zu stärken;

c) Partnerschaften aufzubauen, die der Investitionstätigkeit sowie dem Transfer, der Entwicklung und der Verbreitung von Technologien förderlich sind, um die Entwicklungsländer wie auch die Transformationsländer beim Austausch der besten Verfahrensweisen und bei der Förderung von Hilfsprogrammen zu unterstützen, und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungsinstituten anzuregen und damit die Effizienz der Industrie, die Agrarproduktivität, das Umweltmanagement und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;

d) Entwicklungsländern wie auch Transformationsländern beim Zugriff auf umweltverträgliche Technologien, die sich im öffentlichen Eigentum befinden oder öffentlich zugänglich sind, sowie auf öffentlich zugängliches wissenschaftlich-technologisches Wissen ebenso Unterstützung zu gewähren wie beim Zugriff auf das Know-how und die Fachkenntnisse, die sie benötigen, um dieses Wissen bei der Verfolgung ihrer Entwicklungsziele selbständig nutzbar zu machen;

e) bestehende Mechanismen für die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung umweltverträglicher Technologien in den Entwicklungs- und Transformationsländern zu unterstützen beziehungsweise gegebenenfalls neue Mechanismen zu schaffen.

* * *

101. Den Entwicklungsländern dabei behilflich sein, Kapazitäten aufzubauen, um Zugang zu einem größeren Anteil multilateraler und globaler Forschungs- und Entwicklungsprogramme zu erhalten. In dieser Hinsicht in den Entwicklungsländern Zentren für eine nachhaltige Entwicklung stärken beziehungsweise gegebenenfalls einrichten.

102. Größere wissenschaftlich-technologische Kapazitäten zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung aufbauen und dazu Maßnahmen ergreifen, um Zusammenarbeit und Partnerschaften im Bereich der Forschung und Entwicklung zu verbessern und bei den Forschungseinrichtungen, den Universitäten, dem Privatsektor, den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und Netzwerken sowie den Wissenschaftlern und Forschern der Entwicklungsländer und der entwickelten Länder weithin zum Einsatz zu bringen, und in dieser Hinsicht die Vernetzung mit wissenschaftlichen Fachzentren in den Entwicklungsländern sowie deren Vernetzung untereinander anregen.

103. Die Politikgestaltung und die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen verbessern, unter anderem durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Natur- und Sozialwissenschaftlern sowie zwischen Wissenschaftlern und politischen Entscheidungsträgern, einschließlich durch dringliche Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien stärker zu nutzen und die nutzbringende Anwendung lokalen und indigenen Wissens in einer Weise zu verstärken, die gegenüber denjenigen, die dieses Wissen besitzen, Achtung beweist und mit dem innerstaatlichen Recht vereinbar ist;

b) verstärkt integrierte wissenschaftliche Beurteilungen, Risikobewertungen sowie interdisziplinäre und intersektorale Ansätze zu nutzen;

c) auch weiterhin internationale wissenschaftliche Beurteilungen als Grundlage der Entscheidungsfindung zu unterstützen und daran mitzuwirken, so auch mit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen unter umfassender Beteiligung von Sachverständigen aus Entwicklungsländern;

d) die Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Politiken im Bereich der Wissenschaft und Technologie zu unterstützen;

e) Partnerschaften zwischen wissenschaftlichen, öffentlichen und privaten Einrichtungen aufzubauen und in Entscheidungsorganen wissenschaftlichen Rat entgegenzunehmen, um sicherzustellen, dass der Wissenschaft, der Technologieentwicklung und der Ingenieurtechnik eine größere Rolle zukommt;

f) wissenschaftlich fundierte Entscheidungsprozesse zu fördern und zu verbessern und den Vorsorgegrundsatz zu bekräftigen, der in Grundsatz 15 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung festgeschrieben ist, welcher wie folgt lautet:

"Zum Schutz der Umwelt wenden die Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitgehend den Vorsorgegrundsatz an. Drohen schwerwiegende oder bleibende Schäden, so darf ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein, kostenwirksame Maßnahmen zur Vermeidung der Umweltzerstörung aufzuschieben."

104. Die Entwicklungsländer auf dem Wege der internationalen Zusammenarbeit bei der Verbesserung der Kapazität unterstützen, die ihnen bei ihren Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit Fragen des Umweltschutzes, namentlich bei der Konzipierung und Umsetzung ihrer Umweltmanagement- und Umweltschutzpolitik, zur Verfügung steht, einschließlich durch dringliche Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) ihre Nutzung der Wissenschaft und der Technologie zur Umweltüberwachung sowie von Evaluierungsmodellen, genauen Datenbanken und integrierten Informationssystemen zu verbessern;

b) ihre Nutzung der Satellitentechnik zur Datenerfassung, -verifizierung und -aktualisierung sowie zur weiteren Verbesserung der luft- und bodengestützten Beobachtung zu fördern und soweit erforderlich zu verbessern und damit ihre Anstrengungen zur Erhebung hochwertiger, genauer, langfristiger, einheitlicher und zuverlässiger Daten zu unterstützen;

c) einzelstaatliche statistische Dienste, die in der Lage sind, die für eine wirksame Gestaltung der Politik im Bereich der Wissenschaft und Technologie benötigten zuverlässigen Daten über die wissenschaftliche Ausbildung sowie über Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten bereitzustellen, einzurichten und soweit erforderlich weiterzuentwickeln.

105. Regelmäßige Kontakte zwischen politischen Entscheidungsträgern und der Wissenschaft herstellen, die dazu dienen, wissenschaftliche und technologische Beratung zur Umsetzung der Agenda 21 zu erbitten und entgegenzunehmen, und auf allen Ebenen Wissenschafts- und Bildungsnetzwerke im Dienste der nachhaltigen Entwicklung schaffen und stärken, um Wissen, Erfahrungen und die besten Verfahrensweisen auszutauschen und insbesondere in Entwicklungsländern wissenschaftliche Kapazitäten aufzubauen.

106. Nach Bedarf Informations- und Kommunikationstechnologien als Instrument nutzen, um häufiger zu kommunizieren und Erfahrungen und Wissen auszutauschen, und die Qualität von Informations- und Kommunikationstechnologien und den Zugang dazu in allen Ländern verbessern, aufbauend auf der durch die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologie der Vereinten Nationen koordinierten Arbeit und den Bemühungen anderer einschlägiger internationaler und regionaler Foren.

107. Durch öffentliche Mittel finanzierte Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen darin unterstützen, strategische Allianzen zur Verstärkung von Forschung und Entwicklung einzugehen, um unter anderem durch die Mobilisierung ausreichender finanzieller und technischer Ressourcen, einschließlich neuer und zusätzlicher Ressourcen, aus allen Quellen zu saubereren Produktions- und Produkttechnologien zu gelangen, und den Transfer und die Weitergabe dieser Technologien, insbesondere an die Entwicklungsländer, anregen.

108. Fragen von weltweitem öffentlichem Interesse mittels offener, transparenter und integrativer Arbeitstagungen prüfen, um der Öffentlichkeit ein besseres Verständnis dieser Fragen zu vermitteln.

* * *

109. Bildung ist für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung von entscheidender Bedeutung. Deshalb ist es unerlässlich, die erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren, einschließlich finanzieller Mittel auf allen Ebenen, von bilateralen und multilateralen Gebern, namentlich der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken, der Zivilgesellschaft und den Stiftungen, um die Anstrengungen zu ergänzen, welche die Regierungen im Hinblick auf die folgenden Ziele und Tätigkeiten unternehmen:

a) das in der Millenniums-Erklärung enthaltene Entwicklungsziel der weltweiten Verwirklichung einer Primarschulbildung zu erreichen und sicherzustellen, dass alle Kinder, Jungen wie Mädchen, bis 2015 die Möglichkeit haben werden, eine Primarschulbildung vollständig abzuschließen;

b) allen Kindern, insbesondere denjenigen, die in ländlichen Gebieten wohnen, sowie denjenigen, die in Armut leben, besonders Mädchen, Zugang zur Primarschulbildung zu gewährleisten und ihnen Gelegenheit zu geben, diese vollständig abzuschließen.

110. Institutionen für Bildung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit und Entwicklung in den Entwicklungs- und Transformationsländern finanzielle Hilfe und Unterstützung gewähren, um

a) ihre Infrastruktur und ihre Programme im Bereich der Bildung, namentlich der Bildung auf dem Gebiet der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit, aufrechtzuerhalten;

b) Wege zur Vermeidung der häufig auftretenden ernststen finanziellen Zwänge zu prüfen, denen sich viele Hochschulen, namentlich Universitäten, in der ganzen Welt, insbesondere in Entwicklungs- und Transformationsländern, gegenübersehen.

111. Die Auswirkungen von HIV/Aids auf das Bildungssystem in den von dieser Pandemie schwer betroffenen Ländern zu beheben suchen.

112. Nationale und internationale Ressourcen für die Grundbildung, wie im Rahmenaktionsplan von Dakar für Bildung für alle vorgesehen, sowie für die verbesserte Einbeziehung der nachhaltigen Entwicklung in die Bildung und in bilaterale und multilaterale Entwicklungsprogramme bereitstellen und die öffentlich finanzierte Forschung und Entwicklung und die Entwicklungsprogramme besser miteinander integrieren.

113. Die geschlechtsspezifischen Disparitäten in der Primar- und Sekundarschulbildung bis 2005 beseitigen, wie im Rahmenaktionsplan von Dakar für Bildung für alle vorgesehen, und dieses Ziel auf allen Bildungsebenen bis spätestens 2015 verwirklichen, um die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele zu verwirklichen, so auch durch Maßnahmen, die durch die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche und die Schaffung eines gleichstellungsorientierten Bildungssystems unter anderem den gleichberechtigten Zugang zu allen Ebenen und Formen der Bildung, der Ausbildung und des Kapazitätsaufbaus sicherstellen.

114. Auf allen Bildungsebenen die nachhaltige Entwicklung in die Bildungssysteme integrieren und so die Bildung in stärkerem Maße zum Schlüsselkatalysator für den Wandel machen.

115. In Übereinstimmung mit dem Rahmenaktionsplan von Dakar für Bildung für alle auf der nationalen, subnationalen und lokalen Ebene nach Bedarf und entsprechend den lokalen Bedingungen und Bedürfnissen der Gemeinwesenentwicklung dienende Aktionspläne und -programme für die Bildung ausarbeiten, umsetzen, überwachen und überprüfen und die Erziehung zur nachhaltigen Entwicklung in diese Pläne einbeziehen.

116. Allen Mitgliedern der Gemeinwesen vielfältige Möglichkeiten der formellen und informellen Weiterbildung bieten, namentlich durch auf Freiwilligendienste gestützte soziale Programme, um dem Analphabetentum ein Ende zu setzen, die Bedeutung des lebenslangen Lernens hervorzuheben und die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

117. Die Nutzung der Bildung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unterstützen, einschließlich durch dringliche Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

- a) Informations- und Kommunikationstechnologien in die Ausarbeitung der Schullehrpläne einzubeziehen, um den Zugang ländlicher und städtischer Gemeinschaften dazu sicherzustellen, und insbesondere den Entwicklungsländern Unterstützung zu gewähren, um unter anderem ein geeignetes und förderliches Umfeld für diese Technologien zu schaffen;
- b) gegebenenfalls den erschwinglichen und verstärkten Zugang zu Programmen für Studenten, Forscher und Ingenieure aus Entwicklungsländern an den Universitäten und Forschungseinrichtungen der entwickelten Länder zu fördern, um so den Austausch von Erfahrungen und Kapazitäten zum Vorteil aller Partner zu unterstützen;
- c) das Arbeitsprogramm der Kommission für Nachhaltige Entwicklung über Bildung für eine nachhaltige Entwicklung weiter umzusetzen;
- d) der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu empfehlen, die Annahme einer 2005 beginnenden Dekade der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung zu prüfen.

* * *

118. Die Initiativen im Bereich der Qualifikationsförderung sowie des institutionellen und infrastrukturbezogenen Kapazitätsaufbaus verstärken und beschleunigen und diesbezügliche Partnerschaften, die auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung eingehen, fördern.

119. Lokale, nationale, subregionale und regionale Initiativen unterstützen, mit Maßnahmen zur Entwicklung, Nutzung und Anpassung des Wissens und der Methoden und zur Stärkung lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Fachzentren auf dem Gebiet der Bildung, der Forschung und der Ausbildung unter anderem durch die Mobilisierung ausreichender finanzieller und sonstiger Ressourcen, einschließlich neuer und zusätzlicher Ressourcen, aus allen Quellen, um die Wissenskapazität der Entwicklungs- und Transformationsländer zu stärken.

119 bis. Den Entwicklungsländern technische und finanzielle Hilfe gewähren, namentlich durch die Stärkung der Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau, wie beispielsweise des Programms "Kapazität 21" des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, mit dem Ziel,

- a) ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten zum Aufbau von Kapazitäten auf der individuellen, institutionellen und gesellschaftlichen Ebene zu evaluieren;
- b) Programme zum Kapazitätsaufbau und zur Unterstützung lokaler, nationaler und auf der Ebene der Gemeinwesen angesiedelter Programme auszuarbeiten, die darauf abzielen, den Herausforderungen der Globalisierung wirksamer zu begegnen und die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, zu verwirklichen;
- c) die Zivilgesellschaft, namentlich die jungen Menschen, besser dazu zu befähigen, entsprechend den Gegebenheiten auf allen Ebenen an der Konzipierung, Umsetzung und Überprüfung der Maßnahmen und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung mitzuwirken;

d) einzelstaatliche Kapazitäten zur wirksamen Umsetzung der Agenda 21 aufzubauen beziehungsweise gegebenenfalls zu stärken.

* * *

119 ter. Auf einzelstaatlicher Ebene den Zugang zu Umweltinformationen und zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren in Umweltangelegenheiten sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen sicherstellen, um den Grundsatz 10 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung unter voller Berücksichtigung der Grundsätze 5, 7 und 11 der Erklärung zu fördern.

119 quater. Einzelstaatliche und regionale Informationsdienste sowie statistische und analytische Dienste, die für die Politiken und Programme der nachhaltigen Entwicklung von Belang sind, stärken, namentlich die Aufschlüsselung von Daten nach dem Geschlecht, dem Alter und sonstigen Faktoren, und die Geber ermutigen, den Entwicklungsländern finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihre Kapazitäten zur Konzipierung von Politiken und zur Umsetzung von Programmen für eine nachhaltige Entwicklung zu stärken.

119 quinquies. Den Staaten nahe legen, auf einzelstaatlicher Ebene weiter an Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung zu arbeiten, so nach Maßgabe ihrer einzelstaatlichen Bedingungen und Prioritäten auch durch die Einbeziehung geschlechtsspezifischer Aspekte auf freiwilliger Grundlage.

119 sexties. Gemäß Ziffer 3 des Beschlusses 9/4 der Kommission für Nachhaltige Entwicklung die weitere Arbeit an Indikatoren fördern.

119 septies. Die Entwicklung und breitere Anwendung von Erdbeobachtungstechnologien, namentlich von satellitengestützten Systemen zur Fernerkundung, zur globalen Kartierung und für geografische Informationen, fördern, um qualitativ hochwertige Daten über Umweltauswirkungen, die Flächennutzung und Veränderungen in der Flächennutzung zu gewinnen, einschließlich durch dringliche Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen globalen Beobachtungssystemen und Forschungsprogrammen für integrierte globale Beobachtungen zu stärken, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Kapazitäten aufzubauen und Daten aus der landgestützten Beobachtung, der Satellitenfernerkundung und sonstigen Quellen zwischen allen Staaten auszutauschen;

b) Informationssysteme zu entwickeln, die die Weitergabe wertvoller Daten ermöglichen, namentlich den aktiven Austausch von Erdbeobachtungsdaten;

c) Initiativen und Partnerschaften für die globale Kartierung anzuregen.

119 octies. Die Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, bei ihren einzelstaatlichen Anstrengungen unterstützen, die darauf gerichtet sind,

a) genaue, langfristige, schlüssige und zuverlässige Daten zu sammeln;

b) Satelliten- und Fernerkundungstechnologien für die Datenerhebung und die weitere Verbesserung der bodengestützten Beobachtung zu nutzen;

c) geografische Informationen durch die Nutzung der Satellitenfernerkundung, der GPS-Technologie sowie der Kartierungstechnologie und von geografischen Informationssystemen zugänglich zu machen, zu erkunden und zu nutzen.

119 noviens. Die Anstrengungen zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und zur Milde- rung ihrer Auswirkungen unterstützen, einschließlich durch dringliche Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) für die Zwecke der Frühwarnung erschwinglichen Zugang zu katastrophenbezogenen Informationen herzustellen;

b) verfügbare Daten, insbesondere von globalen meteorologischen Beobachtungssystemen, in zeitgerechte, nützliche Produkte umzusetzen.

119 diciens. Die breitere Anwendung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, unter anderem gegebenenfalls als nationales Instrument, entwickeln und fördern, damit in Bezug auf Projekte, die die Umwelt erheblich beeinträchtigen könnten, die maßgeblichen entscheidungsrelevanten Informationen vorliegen.

119 undeciens. Auf der politischen, der strategischen und der projektbezogenen Ebene Methoden für die lokale und einzelstaatliche sowie gegebenenfalls regionale Entscheidungsfindung auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung fördern und weiterentwickeln. In dieser Hinsicht betonen, dass die Anwendung der von den Ländern gewählten geeigneten Methoden den landes- spezifischen Bedingungen und Gegebenheiten entsprechen, auf freiwilliger Grundlage erfolgen und mit ihren vorrangigen Entwicklungsbedürfnissen übereinstimmen soll.

X. Der institutionelle Rahmen für die nachhaltige Entwicklung

120. Ein wirksamer institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen ist der Schlüssel zur vollinhaltlichen Umsetzung der Agenda 21, zur Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und zur erfolgreichen Auseinandersetzung mit neuen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung. Maßnahmen zur Stärkung eines solchen Rahmens sollten auf der Agenda 21 und dem Programm für ihre weitere Umsetzung von 1997 sowie den Grundsätzen der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung aufbauen und die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, fördern, wobei der Konsens von Monterrey und die einschlägigen Ergebnisse der anderen großen Konferenzen der Vereinten Nationen seit 1992 und die seither geschlossenen internationalen Übereinkünfte zu berücksichtigen sind. Der Rahmen sollte den Bedürfnissen aller Länder entsprechen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung. Er sollte unter Beachtung der bestehenden Mandate zur Stärkung der mit der nachhaltigen Entwicklung befassten internationalen Organe und Organisationen sowie zur Stärkung der einschlägigen regionalen, nationalen und lokalen Institutionen führen.

120 bis. Eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung ist eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung. Eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur bilden die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, so auch des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft sind ebenfalls von wesentlicher Bedeutung und stärken sich gegenseitig.

Ziele

121. Die Maßnahmen zur Stärkung der institutionellen Regelungen für eine nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen sollten innerhalb des Rahmens der Agenda 21¹ ergriffen werden, auf den Entwicklungen beruhen, die sich seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vollzogen haben, und unter anderem dazu führen, dass die folgenden Ziele verwirklicht werden:

- a) die Stärkung der Verpflichtungen auf eine nachhaltige Entwicklung;
- b) eine ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung;
- c) die verstärkte Umsetzung der Agenda 21, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen sowie durch Programme zum Kapazitätsaufbau, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsländer;
- d) verstärkte Kohärenz, Koordinierung und Überwachung;
- e) die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und die Stärkung staatlicher Institutionen;
- f) erhöhte Wirksamkeit und Effizienz durch die Verminderung von Überschneidungen und Doppelarbeit bei den Tätigkeiten der internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf der Grundlage ihrer Mandate und komparativen Vorteile;
- g) eine verstärkte Beteiligung und wirksamere Mitwirkung der Zivilgesellschaft und sonstiger beteiligter Interessengruppen an der Umsetzung der Agenda 21 sowie die Förderung der Transparenz und der breiten Beteiligung der Öffentlichkeit;
- h) der Ausbau der Kapazitäten für eine nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen, namentlich auf lokaler Ebene, insbesondere in den Entwicklungsländern;
- i) die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Gipfels zu stärken.

¹ In diesem Abschnitt enthaltene Bezugnahmen auf die Agenda 21 sind als Bezugnahmen auf die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und die Ergebnisse des Gipfels zu verstehen.

Stärkung des institutionellen Rahmens für eine nachhaltige Entwicklung auf internationaler Ebene

122. Die internationale Gemeinschaft sollte

a) die Integration der in der Agenda 21 genannten Ziele in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung sowie die Unterstützung für die Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Gipfels in die Politiken, Arbeitsprogramme und operativen Leitlinien der zuständigen Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, der Globalen Umweltfazilität und der internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen im Rahmen ihrer Mandate verstärken, um zu einer nachhaltigen Entwicklung zu gelangen, wobei zu betonen ist, dass die einzelstaatlichen Programme und Prioritäten, insbesondere diejenigen der Entwicklungsländer sowie gegebenenfalls der Transformationsländer, bei ihren Aktivitäten in vollem Umfang berücksichtigt werden sollen;

b) unter Heranziehung des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, der Leitungsgruppe für Umweltfragen und sonstiger interinstitutioneller Koordinierungsgremien die Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischen diesem und den internationalen Finanzinstitutionen, der Globalen Umweltfazilität und der WTO stärken. In allen sachdienlichen Zusammenhängen sollte eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit angestrebt werden, insbesondere auf der operativen Ebene, auch durch Partnerschaftsvereinbarungen zu konkreten Fragen, die es gestatten, insbesondere die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Umsetzung der Agenda 21 zu unterstützen;

c) die drei Dimensionen der Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung stärken und besser integrieren und die volle Integration der Zielsetzungen der nachhaltigen Entwicklung in die Programme und Politiken von Gremien fördern, die primär mit sozialen Fragen befasst sind. Vor allem die soziale Dimension der nachhaltigen Entwicklung sollte gestärkt werden, unter anderem durch Schwerpunktsetzung bei den Anschlussmaßnahmen an die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und seiner Fünfjahresüberprüfung und durch Berücksichtigung ihrer Berichte sowie durch Unterstützung der Sozialschutzsysteme;

d) die Ergebnisse des vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner siebenten Sondertagung verabschiedeten Beschlusses I über eine internationale Umweltordnung vollinhaltlich umsetzen und die Generalversammlung bitten, sich auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung mit der wichtigen, aber komplexen Frage der Herstellung einer universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt zu befassen;

e) sich aktiv und konstruktiv für den baldigen Abschluss der Verhandlungen über ein umfassendes Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das auch die Frage der Rückführung unrechtmäßig erworbener Gelder in die Herkunftsländer umfasst, einsetzen;

f) die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie den Austausch der besten Verfahrensweisen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung fördern, gegebenenfalls auch durch den Dialog zwischen den verschiedenen beteiligten Interessengruppen, beispielsweise über die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, und sonstige Initiativen;

g) konkrete Maßnahmen ergreifen, um den Konsens von Monterrey auf allen Ebenen umzusetzen.

123. Eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene ist für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, ist es wichtig, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern. Zu diesem Zweck sollte die internationale Gemeinschaft alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für strukturelle und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer. Anstrengungen zur Reform der internationalen Finanzarchitektur müssen mit verstärkter Transparenz und unter effektiver Beteiligung der Entwicklungsländer an Entscheidungsprozessen fortgesetzt werden. Ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung können bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen, die den Ländern aller Entwicklungsstufen zugute käme.

124. Ein dynamisches und effektives System der Vereinten Nationen ist für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung sowie für ein globales Wirtschaftssystem, das allen zugute kommt, unerlässlich. Dafür bedarf es unbedingt eines festen Bekenntnisses zu den Idealen der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen, zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und der anderen multilateralen Institutionen und zur Förderung der Verbesserung ihrer Tätigkeiten. Die Staaten sollten außerdem ihrer Verpflichtung nachkommen, so bald wie möglich ein Übereinkommen zur Bekämpfung der Korruption unter allen Aspekten auszuhandeln und zum Abschluss zu bringen, das auch die Frage der Rückführung unrechtmäßig erworbener Gelder in die Herkunftsländer umfasst, und eine engere Zusammenarbeit zur Beseitigung der Geldwäsche zu fördern.

Die Rolle der Generalversammlung

125. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen sollte die nachhaltige Entwicklung zu einem Schlüsselement des umfassenden Tätigkeitsrahmens der Vereinten Nationen erheben, insbesondere um die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, zu verwirklichen, und die allgemeinen politischen Leitlinien für die Umsetzung der Agenda 21 und ihren Überprüfungsprozess vorgeben.

Die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats

126. Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, den Bestimmungen der Agenda 21 betreffend den Wirtschafts- und Sozialrat und den Resolutionen 48/162 und 50/227 der Generalversammlung, mit denen der Rat in seiner Funktion als zentrale Einrichtung für die Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen und seiner Sonderorganisationen sowie für die Überwachung seiner Nebenorgane, insbesondere der Fachkommissionen, bestätigt wurde, und mit dem Ziel, die Umsetzung der Agenda 21 durch die Stärkung der systemweiten Koordinierung zu fördern, sollte der Rat

- a) seine Aufsichtsfunktion über die systemweite Koordinierung und über die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Teilaspekte der Politiken und Programme der Vereinten Nationen ausbauen, die auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind;
- b) in Bezug auf die Umsetzung der Agenda 21, namentlich in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung, die regelmäßige Behandlung von Themen der nachhaltigen Entwicklung organisieren. Empfehlungen zu solchen Themen könnten von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung abgegeben werden;
- c) seine Tagungsteile auf hoher Ebene, für Koordinierungsfragen und für operative Tätigkeiten sowie seine allgemeinen Tagungsteile in vollem Umfang nutzen, um alle relevanten Aspekte der Arbeit der Vereinten Nationen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung wirksam zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte der Rat die aktive Beteiligung wichtiger Gruppen an seinem Tagungsteil auf hoher Ebene und im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung an der Arbeit der zuständigen Fachkommissionen anregen;
- d) die stärkere Koordinierung, Komplementarität, Wirksamkeit und Effizienz der Tätigkeiten seiner Fachkommissionen und sonstiger Nebenorgane, die für die Umsetzung der Agenda 21 von Bedeutung sind, fördern;
- e) die Tätigkeit des Ausschusses für Energie und natürliche Ressourcen im Dienste der Entwicklung beenden und auf die Kommission für Nachhaltige Entwicklung übertragen;
- f) in dauerhafter und koordinierter Weise für eine enge Verbindung zwischen der Rolle des Rates bei den Folgemaßnahmen zum Gipfel und seiner Rolle im Folgeprozess zu dem Konsens von Monterrey sorgen. Zu diesem Zweck sollte der Rat sondieren, wie im Einklang mit dem Konsens von Monterrey Regelungen für seine Tagungen mit den Bretton-Woods-Institutionen und der WTO entwickelt werden können;
- g) seine Anstrengungen verstärken, um sicherzustellen, dass die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche einen untrennbaren Bestandteil seiner Tätigkeiten zur koordinierten Umsetzung der Agenda 21 bildet.

Die Rolle und Funktion der Kommission für Nachhaltige Entwicklung

127. Die Kommission für Nachhaltige Entwicklung sollte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als hochrangige Kommission für die nachhaltige Entwicklung fungieren und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dienen. Wenngleich die Rolle, die Funktionen und das Mandat der Kommission, wie sie in den entsprechenden Teilen der Agenda 21 enthalten sind und von der Generalversammlung mit Resolution 47/191 angenommen wurden, ihre Bedeutung nicht verloren haben, muss die Kommission unter Berücksichtigung der Rolle der zuständigen Institutionen und Organisationen dennoch gestärkt werden. Im Zuge ihrer erweiterten Rolle sollte die Kommission namentlich auch den Umsetzungsstand der Agenda 21 überprüfen und überwachen sowie Kohärenz bei der Umsetzung und bei Initiativen und Partnerschaften fördern.

128. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission mehr Gewicht auf Maßnahmen legen, die die Umsetzung auf allen Ebenen ermöglichen, namentlich die Förderung und Erleichterung von Partnerschaften zur Umsetzung der Agenda 21 unter Einbeziehung von Regierungen, internationalen Organisationen und beteiligten Interessengruppen.

129. Die Kommission sollte

- a) den Umsetzungsstand überprüfen und bewerten und die weitere Umsetzung der Agenda 21 fördern;
- b) den Schwerpunkt auf die sektorübergreifenden Aspekte konkreter sektoraler Fragen legen und ein Forum für die bessere Politikintegration bilden, namentlich dadurch, dass Minister, die sich mit verschiedenen Dimensionen und Sektoren der nachhaltigen Entwicklung befassen, auf den hochrangigen Tagungsteilen miteinander in Austausch treten;
- c) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21 neue Herausforderungen und Chancen ergreifen;
- d) den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Agenda 21 legen und nur alle zwei Jahre während der Kommissionstagungen Verhandlungen führen;
- e) die Zahl der auf jeder Tagung erörterten Themen begrenzen.

130. In Bezug auf ihre Rolle im Hinblick auf die Erleichterung der Umsetzung sollte die Kommission schwerpunktmäßig

- a) den Umsetzungsstand überprüfen und die weitere Umsetzung der Agenda 21 fördern. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission Hindernisse aufzeigen, die sich der Umsetzung entgegenstellen, und Empfehlungen zu ihrer Überwindung abgeben;
- b) als Koordinierungsstelle für Erörterungen über Partnerschaften dienen, die einer nachhaltigen Entwicklung förderlich sind, so auch für den Austausch von Erfahrungen und die Weitergabe von Informationen über erzielte Fortschritte und beste Verfahrensweisen;
- c) unter voller Nutzung vorhandener Informationen Fragen im Zusammenhang mit finanzieller Unterstützung und dem Technologietransfer zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung sowie mit dem Kapazitätsaufbau prüfen. In dieser Hinsicht könnte die Kommission für Nachhaltige Entwicklung die wirksame Heranziehung einzelstaatlicher Berichte und regionaler Erfahrungen in Erwägung ziehen und dazu geeignete Empfehlungen abgeben;
- d) ein Forum für die Auswertung und den Austausch von Erfahrungen mit Maßnahmen bilden, die bei der Planung, der Entscheidungsfindung und der Umsetzung von Strategien im Bereich der nachhaltigen Entwicklung hilfreich sind. In dieser Hinsicht könnte die Kommission die wirksamere Heranziehung einzelstaatlicher und regionaler Berichte in Erwägung ziehen;
- e) bedeutende rechtliche Entwicklungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen, unter gebührender Beachtung der Rolle zuständiger zwischenstaatlicher Gremien bei der Umsetzung der Agenda 21, was internationale Rechtsinstrumente und -mechanismen anbelangt.

131. Was die praktischen Modalitäten für die Arbeit und das Arbeitsprogramm der Kommission angeht, so sollte diese auf ihrer nächsten Tagung, wenn das thematische Arbeitsprogramm ausgearbeitet wird, konkrete diesbezügliche Beschlüsse fassen. Insbesondere sollten die folgenden Fragen behandelt werden:

- a) die ausgewogene Auseinandersetzung mit der Erfüllung aller in Resolution 47/191 der Generalversammlung enthaltenen Mandate der Kommission;
- b) die weitere Gewährleistung einer direkteren, sachbezogeneren Beteiligung internationaler Organisationen und wichtiger Gruppen an der Arbeit der Kommission;
- c) die verstärkte Berücksichtigung der wissenschaftlichen Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung, beispielsweise durch die Heranziehung der Erkenntnisse von Wissenschaftlern sowie die Anregung zur Mitwirkung nationaler, regionaler und internationaler wissenschaftlicher Netzwerke an der Arbeit der Kommission;
- d) die Förderung des Beitrags von Bildungssachverständigen zur nachhaltigen Entwicklung und gegebenenfalls auch zur Tätigkeit der Kommission;
- e) die Anberaumung und Dauer von Sitzungen außerhalb der kalendermäßigen Tagungen.

132. Weitere Maßnahmen zur Förderung der besten Verfahrensweisen und der Erfahrungsauswertung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung ergreifen und darüber hinaus die Nutzung zeitgemäßer Methoden der Datenerhebung und -verbreitung, namentlich die breitere Anwendung von Informationstechnologien, fördern.

Die Rolle internationaler Institutionen

133. Betonen, dass die internationalen Institutionen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, der WTO und der Globalen Umweltfazilität, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre gemeinsam unternommenen Bemühungen verstärken müssen, die darauf gerichtet sind,

- a) eine wirksame, kollektive Unterstützung für die Umsetzung der Agenda 21 zu fördern;
- b) dafür zu sorgen, dass die internationalen Institutionen wirksamer und koordinierter vorgehen, um die Agenda 21, die Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, die relevanten auf die nachhaltige Entwicklung bezogenen Aspekte der Millenniums-Erklärung, den Konsens von Monterrey sowie die Ergebnisse der im November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministertagung der WTO umzusetzen.

134. Den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, unter Heranziehung des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, so auch durch informelle gemeinsame Bemühungen, die systemweite interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung weiter zu fördern, geeignete Maßnah-

men zu ergreifen, um den Informationsaustausch zu erleichtern, und den Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission weiter über die zur Umsetzung der Agenda 21 ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten.

135. Aufbauend auf den aus "Kapazität 21" gewonnenen Erfahrungen die Unterstützung für Programme des UNDP zum Kapazitätsaufbau zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung, die insbesondere in Entwicklungsländern als wichtige Mechanismen zur Unterstützung lokaler und nationaler Anstrengungen zum Aufbau von Entwicklungskapazitäten wirken, erheblich verstärken.

136. Die Zusammenarbeit zwischen dem UNEP und sonstigen Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der WTO im Rahmen ihres jeweiligen Mandats stärken.

137. Das UNEP, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), das UNDP und die UNCTAD sollten ihre Beiträge zu Programmen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung und der Umsetzung der Agenda 21 im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auf allen Ebenen stärken, insbesondere im Bereich der Förderung des Kapazitätsaufbaus.

138. Zur Förderung der wirksamen Umsetzung der Agenda 21 auf internationaler Ebene sollten außerdem folgende Schritte unternommen werden:

a) der internationale Sitzungskalender im Bereich der nachhaltigen Entwicklung sollte gestrafft und die Zahl und Dauer der Tagungen sowie die auf die Aushandlung von Ergebnissen verwendete Zeit vermindert, dafür aber mehr Zeit auf praktische Belange im Zusammenhang mit der Umsetzung aufgewandt werden;

b) es sollte angeregt werden, dass alle maßgeblichen Akteure Partnerschaftsinitiativen durchführen, um die Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Hierbei ist festzuhalten, dass bei dem weiteren Ausbau von Partnerschaften und bei partnerschaftlichen Folgemaßnahmen die Vorbereitungsarbeiten für den Gipfel berücksichtigt werden sollten;

c) die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie sollten in vollem Umfang genutzt werden.

[Ziffer 139 wurde gestrichen.]

140. Die Stärkung des internationalen institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung ist ein evolutionärer Prozess. Es ist erforderlich, einschlägige Regelungen zu überprüfen, Lücken zu identifizieren, funktionelle Überschneidungen zu vermeiden und bei der Umsetzung der Agenda 21 weiter nach verstärkter Integration, Effizienz und Koordinierung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu streben.

Stärkung der institutionellen Regelungen für eine nachhaltige Entwicklung auf regionaler Ebene

141. Die Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Gipfels sollte auf regionaler und subregionaler Ebene durch die Regionalkommissionen und anderen regionalen und subregionalen Institutionen und Organisationen wirksam vorangetrieben werden.

142. Die intraregionale Koordinierung und Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zwischen den Regionalkommissionen, Fonds, Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen, den regionalen Entwicklungsbanken und sonstigen regionalen und subregionalen Institutionen und Organisation sollte verbessert werden. Dies sollte unter Berücksichtigung nationaler und regionaler Prioritäten gegebenenfalls Unterstützung für die Entwicklung, Erweiterung und Umsetzung einvernehmlicher regionaler Strategien und Aktionspläne für eine nachhaltige Entwicklung umfassen.

143. Insbesondere sollten die Regionalkommissionen unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21 in Zusammenarbeit mit anderen regionalen und subregionalen Organisationen

a) die ausgewogene Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung in ihre Tätigkeit fördern, namentlich durch die Umsetzung der Agenda 21. Zu diesem Zweck sollten die Regionalkommissionen ihre Kapazität durch interne Maßnahmen erweitern und gegebenenfalls externe Unterstützung erhalten;

b) die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung in die Tätigkeit der regionalen, subregionalen und sonstigen Organisationen erleichtern und fördern, beispielsweise durch die Erleichterung und Stärkung des Austauschs von Erfahrungen, namentlich einzelstaatlicher Erfahrungen, und der Weitergabe von Informationen über beste Verfahrensweisen, Fallstudien und Erfahrungen mit Partnerschaften bei der Umsetzung der Agenda 21;

c) bei der Mobilisierung technischer und finanzieller Hilfe behilflich sein und die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für die Umsetzung von auf regionaler und subregionaler Ebene vereinbarten Programmen und Projekten zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung erleichtern, wobei sie sich auch dem Ziel der Armutsbekämpfung zuwenden sollten;

d) die Mitwirkung der verschiedenen beteiligten Interessengruppen weiter fördern und Partnerschaften anregen, um die Umsetzung der Agenda 21 auf der regionalen und subregionalen Ebene zu unterstützen.

144. Auf regionaler und subregionaler Ebene vereinbarte Initiativen und Programme für eine nachhaltige Entwicklung, wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und die interregionalen Aspekte des auf weltweiter Ebene vereinbarten Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, sollten unterstützt werden.

Stärkung des institutionellen Rahmens für eine nachhaltige Entwicklung auf einzelstaatlicher Ebene

145. Die Staaten sollten

a) auch weiterhin eine kohärente und koordinierte Vorgehensweise in Bezug auf den institutionellen Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung auf allen innerstaatlichen Ebenen fördern, gegebenenfalls auch durch die Schaffung neuer beziehungsweise die Stärkung bestehender

Behörden und Mechanismen, die für die Politikgestaltung, die Koordinierung und Umsetzung und die Durchsetzung von Rechtsvorschriften erforderlich sind;

b) unverzüglich Schritte unternehmen, um Fortschritte bei der Konzipierung und Ausarbeitung einzelstaatlicher Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen, und bis 2005 mit ihrer Umsetzung beginnen. Zu diesem Zweck sollten Strategien gegebenenfalls durch internationale Zusammenarbeit unterstützt werden, wobei den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, Rechnung zu tragen ist. Diese Strategien, die soweit erforderlich als Armutsbekämpfungsstrategien konzipiert werden können, in die die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung integriert sind, sollten im Einklang mit den innerstaatlichen Prioritäten eines jeden Landes verfolgt werden.

146. Jedes Land trägt die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung, und die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien kann gar nicht genügend betont werden. Jedes Land sollte die nachhaltige Entwicklung auf innerstaatlicher Ebene unter anderem durch die Verabschiedung und die Durchsetzung klarer und wirksamer Rechtsvorschriften zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern. Alle Länder sollten ihre staatlichen Institutionen stärken, namentlich durch die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur sowie durch die Förderung der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und fairer Verwaltungs- und Justizinstitutionen.

146 bis. Die Mitwirkung der Öffentlichkeit sollte von allen Ländern gefördert werden, namentlich durch Maßnahmen, durch die der Zugang zu Informationen über Rechtsvorschriften, Verordnungen, Maßnahmen, Politiken und Programme hergestellt wird. Die Länder sollten außerdem die volle Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Konzipierung und Umsetzung von Politiken für eine nachhaltige Entwicklung fördern. Frauen sollten die Möglichkeit haben, uneingeschränkt und gleichberechtigt an der Politikformulierung und der Entscheidungsfindung mitzuwirken.

147. Auf innerstaatlicher Ebene, namentlich auf lokaler Ebene, die Schaffung beziehungsweise Stärkung von Beiräten und/oder Koordinierungsstrukturen für eine nachhaltige Entwicklung weiter fördern, um auf hoher Ebene eine Schwerpunktsetzung bei Politiken für eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollte die Mitwirkung der verschiedenen beteiligten Interessengruppen gefördert werden.

148. Die auf die Stärkung der innerstaatlichen institutionellen Vorkehrungen für eine nachhaltige Entwicklung, auch auf lokaler Ebene, gerichteten Anstrengungen aller Länder, insbesondere der Entwicklungs- und Transformationsländer, unterstützen. Dies könnte die Förderung sektorübergreifender Ansätze bei der Konzipierung von Strategien und Plänen für eine nachhaltige Entwicklung, wie etwa Armutsbekämpfungsstrategien, die Koordinierung von Hilfsmaßnahmen, die Anregung partizipativer Ansätze sowie die Stärkung der Politikanalyse und der Management- und Umsetzungskapazitäten, einschließlich der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle diese Tätigkeiten, umfassen.

149. Die Rolle und die Kapazität der Kommunen und der beteiligten Interessengruppen erweitern, was die Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Gipfels sowie die Stärkung der weiter aufrechtzuerhaltenden Unterstützung für lokale Programme zur Umsetzung der Agenda 21 und damit verbundene Initiativen und Partnerschaften angeht, und insbesondere Partnerschaften

ten unter den Kommunen sowie zwischen diesen und anderen Regierungsebenen und beteiligten Interessengruppen anregen, um die nachhaltige Entwicklung, wie unter anderem in der Habitat-Agenda gefordert, voranzubringen.

Beteiligung wichtiger Gruppen

150. Partnerschaften zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich aller wichtigen Gruppen sowie auch Freiwilligengruppen, zu Gunsten von Programmen und Aktivitäten zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung auf allen Ebenen stärken.

[Ziffer 151 wurde gestrichen.]

152. Die Prüfung möglicher Zusammenhänge zwischen der Umwelt und den Menschenrechten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, unter voller und transparenter Beteiligung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie der Beobachterstaaten, zur Kenntnis nehmen.

153. Die Beteiligung von jungen Menschen an Programmen und Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung fördern und unterstützen, beispielsweise dadurch, dass lokale Jugendräte oder äquivalente Einrichtungen unterstützt werden, beziehungsweise soweit solche Einrichtungen noch nicht bestehen, dadurch, dass ihre Schaffung angeregt wird.